

Politische Justiz
in der Weimarer
Republik
1919 - 1927

*Es erben sich Gesetz und Rechte
wie eine ewige Krankheit fort.*

Mephisto

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	4
2. HAUPTTEIL	8
2.1. Der Begriff der „Politischen Justiz“	8
2.2. Die personelle Seite der Rechtsprechung	12
2.2.1. Der Umbruch vom Kaiserreich zur Republik	12
2.2.2. Die Herkunft der Weimarer Richter	16
2.2.3. Die Einstellung der Richter zur Weimarer Republik	21
2.2.3.1. Die konservative Gruppe	21
2.2.3.2. Die republikanische Gruppe	27
2.2.3.3. Die Demokratisierung der Beamtenschaft	32
2.2.4. Die zeitgenössische Justizkritik	36
2.3. Die institutionelle Seite der Rechtsprechung	41
2.3.1. Die spezifischen Strafgesetze in politischen Prozessen	41
2.3.2. Der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik	48
2.4. Die Haltung der Parteien zur Weimarer Justiz	58
2.4.1. Die justizpolitischen Grundhaltungen	58
2.4.2. Justizreform und Amnestiegesetzgebung	62
2.5. Politische Prozesse in der Einzelbetrachtung	67
2.6. Der Anteil der Justiz am Scheitern der Weimarer Republik	76
3. FAZIT	82
4. LITERATURVERZEICHNIS	85

I. Einleitung

Die Jahre der nationalsozialistischen Herrschaft werden oft noch immer als ein isoliert behandelbarer Zeitabschnitt der deutschen Geschichte betrachtet. Bei solch einer verengten Blickrichtung bleibt aber zwangsläufig die Kontinuität historischer Entwicklungen auf der Strecke. Die Kausalitätsreihen, welche zum Scheitern der Weimarer Demokratie führen, sind hingegen mannigfaltig. Als Teil des politischen Systems hat auch die Rechtsprechung hierzu beigetragen. Das Thema dieser Arbeit soll daher die *Politische Justiz der Weimarer Republik 1919 bis 1927* sein. Die Grenzen der Betrachtung wurden dabei nach zwei Gesichtspunkten gewählt. 1919 bildet die Ausgangsbasis, da im Vorfeld der Weimarer Reichsverfassung und nach deren in Kraft treten, die Rolle der Richter neu definiert wurde. Das Jahr 1927 bildet keineswegs den generellen Abschluss von politischer Justiz in Weimar. Der Beginn des Jahres 1927 aber mit der Auflösung des Sondergerichts für derartige Strafdelikte doch eine gewisse Zäsur in der politischen Rechtsprechung.

Insbesondere die politische Justiz war in den zwanziger Jahren mehr Schwachstelle als Aktivposten der Weimarer Republik. Im Umgang mit politischen Vergehen machte sie sich einer verhängnisvollen Einseitigkeit schuldig. Ihre Anti-Linksstellung zieht sich wie ein roter Faden durch die Geschichte von Weimar. Zu gleicher Zeit verharmlosten die Richter jedoch die Gefahr, welche der Republik von rechts drohte.

Trotzdem findet sich in den Geschichtsbüchern der Weimarer Republik zur politischen Justiz allenfalls eine Randbemerkung oder eine Fußnote. Dies kann auch kaum verwundern. Die erste deutsche Republik war schließlich während ihrer gesamten Dauer von zahlreichen Krisen verschiedenster Art bedrängt. Ob Wirtschafts- oder Währungskrise, ob Krise des Parlamentarismus oder einer Regierung, Reparationsfrage und Revision von Versailles - irgendeine Krise herrschte immer und meistens mehrere zugleich.

Die politische Kriminalität spiegelt in den zwanziger Jahren die politische Zerrissenheit der Weimarer Demokratie und deren Unzulänglichkeit in der Selbstverteidigung wider. Putsch- und Umsturzversuche, sowie in ihrem Gefolge eine Welle politischer Morde und Attentate kennzeichneten die ersten unruhigen Jahre der Republik. Hohe Anforderungen wurden hierdurch an die Justiz gestellt, da man bei der Aburteilung der Täter aufgerufen war, dem neuen Staat mit Hilfe des Strafrechts Schutz zu gewähren. Der Alltag der Weimarer Richterschaft war sicherlich nicht von derartigen Verbrechen bestimmt. Die Zahl von relativ kleinen politischen Beleidigungsverfahren, mit denen sich einfache Amtsrichter zu beschäftigen hatten, darf aber nicht unterschätzt werden. Beachtet man diese neben der Flut der großen politischen Prozesse mit ihrem öffentlichen Echo, so wird man dann jedoch nicht umhin kommen, die politische Justiz durchaus zum Alltag der Justiz und ihrer Wahrnehmung in der Öffentlichkeit zu zählen.

Weimar hatte sich der Gefahr des doppelten politischen Extremismus zu erwehren. Viele Repräsentanten ihrer verschiedensten Institutionen beobachteten die linke Szene mit Argusaugen, während sie gegenüber den kriminellen Aktivitäten des rechten politischen Spektrums beide Augen zudrückten. Gefordert wurde die Demokratie von links, zerstört wurde sie letztlich von rechts.

Auch die Weimarer Justiz war und wurde in diesen Kampf involviert. Man instrumentalisierte die Justiz für politische Zwecke und betrieb in und durch ihr Politik.

Diese Instrumentalisierung der Justiz zu politischen Zwecken ist in der historischen Kontinuität deutscher Geschichte kein neues Faktum. Auch im Bismarckreich war man nicht zimperlich beim Aufbau politischer Feindbilder und beim Abschieben der Gegner in den Untergrund. Politische Strafjustiz sicherte die Position und den Handlungsspielraum der politisch Mächtigen ab, denn das *Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie* vom 21. Oktober 1878 unterdrückte die deutsche Arbeiterbewegung. In einem Katalog von Verbotsnormen und Sanktionsandrohungen stempelte man die Sozialdemokraten zu Staatsfeinden und Staatsverbrechern ab. Diese von Bismarck über Jahrzehnte durchgehaltene Position war der Freibrief für eine auf die Zähmung des politischen Gegners abzielende politische Justiz. Im Vorfeld hierzu repräsentiert der Hochverratsprozess gegen August Bebel und Wilhelm Liebknecht das erste große Beispiel politischer Justiz im Deutschen Kaiserreich. Nach 1878 beschränkte sich die Rolle der Gerichte darauf, die Sozialistengesetze beflissentlich umzusetzen. So blieb es auch unter der Herrschaft Kaiser Wilhelm II. selbstverständlich, Sozialdemokraten zu verfolgen. Hieran änderte 1914 selbst die Proklamierung des Burgfriedens nichts. Allerdings wandte sich die politische Justiz nun von den Mehrheitssozialdemokraten ab und richtete ihr Augenmerk auf den linken Rand des politischen Spektrums. Die Antimilitaristen Rosa Luxemburg und Karl Liebknecht wurden 1914 bzw. 1916 wegen Landesverrat verhaftet und vor ein Kriegsgericht gestellt. Die von beiden geäußerte Kritik am Verhalten der Mehrheitssozialdemokraten wurde ebenfalls zu ihren Ungunsten ausgelegt. Der Staat, der die Sozialdemokraten über Jahrzehnte hinweg verfolgt hatte, schützte nun also den neu gewonnenen Bündnispartner. Polemik gegen die Sozialdemokratie rückte während des ersten Weltkrieges plötzlich in die Nähe von Staatsverbrechen. Die letzten politischen Prozesse des Kaiserreichs waren damit nur das Wetterleuchten am Horizont der Weimarer Republik.

In den vierzehn Jahren ihrer Tätigkeit erregten die Weimarer Richter mehr Aufsehen als in der gesamten vorherigen, mehr als vierhundertjährigen deutschen Rechtsgeschichte der Neuzeit. Gleichwohl beschäftigte man sich in der Geschichtsforschung des letzten Jahrzehnts aber überwiegend mit der Rolle der Justiz unter nationalsozialistischer Herrschaft. Dass die grausamen Terrorrichter aber fast ausschließlich bereits in der Weimarer Republik amtiert hatten, schoben die Forscher beiseite. Eine Geschichte der Weimarer Justiz ist noch nicht geschrieben. Die Zahl der Autoren, die sich mit dem Thema beschäftigt haben, ist dennoch beträchtlich. Der Schwerpunkt der

Veröffentlichungen liegt dabei auf dem - für die vorliegende Arbeit bedeutenden - Gebiet der politischen Justiz.

Als bis zum heutigen Tage nicht überholt anzusehen ist das Werk „*Politische Justiz 1918 - 1933*“ der Eheleute *Heinrich und Elisabeth Hannover*. 1966 erstmals erschienen, legten sie nach eigenem Bekunden den ersten Versuch eines Gesamtüberblicks der Weimarer Justiz vor. Anhand von konkreten Gerichtsverfahren stellen die beiden Autoren Gegebenheiten und Entwicklungslinien der Weimarer Rechtsprechung dar. Das von ihnen - in seiner Fülle noch immer herausragende - Prozessmaterial harrt bis heute einer weiterführenden, analysierenden Betrachtung.

Von gleich hoher Bedeutung sind zwei Aufsätze neueren Datums. Zum einen „*Justiz und Politik in der Weimarer Republik*“ von *Gotthard Jasper* aus dem Jahre 1982, zum anderen „*Rechtspolitik und Rechtsprechung*“ von *Theo Rasehorn* 1987 verfasst. In beiden vorliegenden Schriften wird versucht, die politische Justiz hinsichtlich ihres Schuldanteils am Scheitern der Republik zu untersuchen. Ohne mit dem vorliegenden Fakten der Eheleute Hannover in Konflikt zu geraten, ergeben sich dabei, ausgehend vom neueren Stand der Forschung, doch Unterschiede hinsichtlich der Bewertung der politischen Justiz in ihrer Wirksamkeit.

Grundlegend für die vorliegende Untersuchung waren darüber hinaus die 1955 erstmalig und 1978 erneut erschienene Studie von *Karl-Dietrich Bracher* „*Die Auflösung der Weimarer Republik*“; sowie das von *Otto Kirchheimer* 1961 geschriebene und 1981 neu herausgegebene Werk „*Politische Justiz*“.

In jüngerer Zeit beschäftigten sich die Autoren hingegen nicht mehr mit Überblickswerken zur Justiz, sondern wandten ihren Blick auf Einzelprobleme der Forschung:

- 1978 betrachtete *Norbert Hempel* die „*Richterleitbilder in der Weimarer Republik*“.
- „*Der Republikanische Richterbund (1921-1933)*“ wurde von *Birger Schulz* 1982 analysiert.
- *Klaus Petersen* wandte sich dem spezifischen Problem von „*Literatur und Justiz in der Weimarer Republik*“ 1988 zu.
- *Heinrich Senfft* schließlich versuchte sich 1988 an der politischen Justiz der Weimarer Republik im Rahmen seiner Arbeit „*Richter und andere Bürger: 150 Jahre politische Justiz und neudeutsche Herrschaftspublizistik*“.

Die Aufzählung kann keineswegs erschöpfend sein. An dieser Stelle seien damit jedoch die wichtigsten Werke genannt, welche für eine Abrundung der Betrachtung der politischen Justiz in Weimar unerlässlich sind.

Wie bereits erwähnt, strebte die Forschung der letzten Jahre vor allem der Justiz des Dritten Reiches zu. Daher sind auch heute noch Defizite in der Literatur vorhanden. So fehlt neben einer neueren Beschreibung der Geschichte der Weimarer Justiz, zum Beispiel eine Soziologie der Weimarer Republik. Der politische Standort der Weimarer Richterschaft lässt sich damit nur schwer bestimmen und letztlich nicht exakt belegen.

In der Literatur fällt weiter auf, dass bezüglich des vorliegenden Prozess- und Faktenmaterials kein wissenschaftlicher Streit besteht. Die wenigen auftretenden Unterschiede sind subsidiär. Eine echte Auseinandersetzung besteht lediglich in der Fragestellung des Anteils der Weimarer Justiz am Scheitern der Republik. Von unterschiedlichen Positionen aus gelangen die Autoren zu differierenden Bewertungen.

Zu Beginn einer Untersuchung der Politischen Justiz der Weimarer Republik 1919 bis 1927, muss eine Begriffsdefinition selbst stehen. Es soll versucht werden *Politische Justiz* im Kern ihres Wesens zu erfassen. Erst im Anschluss hieran kann man sich den verschiedenen Faktoren der Rechtsprechung zuwenden.

Die Bedeutung und die Stellung der politischen Justiz in der Weimarer Republik ist nur zu verstehen vor dem politischen Hintergrund und aus den Voraussetzungen dieses Staatswesens, seiner gesellschaftlichen und seiner geistigen Umstände. Unter diesen Elementen kommt ohne Zweifel der personellen Seite der Rechtsprechung ein wesentlicher Anteil zu. Dabei soll zunächst der Umbruch vom Kaiserreich zur Republik betrachtet werden, denn der Sturz der Monarchie bedeutete einen grundsätzlichen Wandel des politischen Systems. Die gesellschaftliche Herkunft der Richter und ihre spezifische Ausbildung wird gesondert geklärt. Nur so lässt sich die konkrete Einstellung der Richterschaft zur Republik erklären. Abschließend wird die sich auf die Richter konzentrierende, zeitgenössische Justizkritik dargestellt werden.

Justiz ohne Gesetze ist nicht möglich. Zweifelsohne beeinflussen Gesetze jedoch direkt die Justiz. Diese institutionelle Seite der Rechtsprechung wird daher nachfolgend analysiert. Zuerst erfolgt eine generelle Betrachtung der Gesetzeslage und deren besondere Verknüpfung mit politischen Prozessen. In der weiteren Folge wird das für derartige Delikte zuständige oberste Gericht, der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik, in einem Gliederungspunkt veranschaulicht.

Angrenzend hieran wird die generelle justizpolitische Haltung der Parteien herausgearbeitet und deren spezifische Einstellung zur politischen Justiz erörtert.

Zur Veranschaulichung des Dargebotenen sollen nachträglich einzelne politische Prozesse betrachtet werden. Trotz der Einbindung zahlreicher Urteile und Verfahrensweisen in die Gesamtdarstellung erscheint dies als notwendig. Dem Leser wird so an einigen herausragenden Verfahren nochmals die Realität der Weimarer Rechtsprechung vor Augen geführt.

Die Darstellung der wissenschaftlichen Streitfrage, des Anteils der Justiz am Scheitern der Weimarer Republik, bildet den Abschluss der Darstellung, ehe eine eigene Bewertung erfolgt.

2. Hauptteil

2.1. Der Begriff der „Politischen Justiz“

Der Begriff der „Politischen Justiz“ ist von vornherein negativ besetzt. In ihm kommt eine nach dem Prinzip der Gewaltenteilung, unzulässige Überschneidung von Exekutive bzw. Legislative und der Jurisdiktion zum Ausdruck.

Betrachtet man jedoch den Terminus genauer, so bietet die Frage nach einer Unterscheidung zwischen echter und politisch motivierter Kriminalität den Versuch einer ersten Annäherung. In beiden Fällen wird zunächst gegen die, in den Gesetzesnormen zum Ausdruck kommende, legitimierte öffentliche Ordnung verstoßen. Der objektive Deliktstatbestand einer Straftat ist hiermit zunächst erfüllt. Im Bereich des subjektiven Deliktstatbestands, d.h. von Vorsatz und Fahrlässigkeit, zeigen sich hingegen Unterschiede. Eine im Kern gegen Bestand und Verfassung des Staates gerichtete Kriminalität, hat ohne Zweifel einen anderen Motivationshintergrund als die Verletzung von Rechtsgütern des Einzelnen. Im ‚politischen Prozess‘ steht somit nicht so sehr die Verwerflichkeit der Straftat an sich im Vordergrund, als vielmehr das zur Tat führende und letztlich ausschlaggebende Tatmotiv. Für die Unterscheidung des politischen von anderen Arten gesellschaftlichen Handelns gibt es jedoch keine allgemeingültigen Kriterien. Nennt man im allgemeinen das politisch, wovon man annimmt, dass es in besonders engem Zusammenhang mit den Interessen des organisierten Gemeinwesens steht, könnten unzählige politische Geschehnisse zur öffentlichen Rechtssphäre gezählt werden. Nach Ansicht eines Angeklagten würde damit in solch einem Verfahren seine politische Gesinnung verurteilt.

Einer so gearteten Basisdefinition zufolge gäbe es nicht nur eine politisch motivierte, sondern auch eine politisch definierte Kriminalität. Im jeweils herrschenden Rechtssystem müssten demnach auch konkrete Strafrechtsnormen für solche Delikte vorhanden sein. Betrachtet man aber das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, so wird deutlich, dass politische Straftatbestände explizit nicht genannt werden.

Der Begriff der politischen Kriminalität gewinnt erst dann an Trennschärfe, wenn man auf die Verletzung von Strafrechtsnormen achtet, welche sich der Staat zu seinem eigenen Schutz gegeben hat. „Im Begriff des Majestätsverbrechens (*crimen laesae majestatis*) hat der des Staatsverbrechens seinen Vorläufer“¹. In republikanischen Staatssystemen wurde die Person des Staatsoberhauptes durch den ‚Staat‘ an sich ersetzt und zum schützenswerten Rechtsgut erklärt. Da die geltende Staatsform

¹ Blasius, Dirk: Geschichte der politischen Kriminalität in Deutschland (1800 - 1980). Eine Studie zu Justiz und Staatsverbrechen. Frankfurt/Main 1983. S. 19.

Die beiden Juristen Hans Ernst von Globig und Johann Georg Huster definierten 1783 in einer Abhandlung den Begriff des Staatsverbrechens folgendermaßen: „Ich verstehe durch Staatsverbrechen alle Beleidigungen der ganzen bürgerlichen Gesellschaft überhaupt. Diese bringen nun entweder sogleich unmittelbar die Zerstörung des Staates mit sich, oder sie greifen doch die Grundsäulen desselben an und lassen daher eine große Zerrüttung befürchten, oder sie beleidigen nur

durch eine bestimmte ideologische oder parteipolitisch definierte Interessengruppe geschaffen wurde und getragen wird, impliziert eine gegen politische Angriffe geforderte Verteidigung dieser Verfassung durch die Justiz, eine ideologisch wie parteipolitisch festlegbare Stellungnahme. Im weitesten Sinne also eine „*Politische Justiz*“.

Aufgrund ihrer Doppelfunktion, sowohl als unmittelbares Staatsorgan wie auch ausführendes Organ der Verwaltung, nimmt die Rechtsprechung als dritte Gewalt in solchen Verfahren fast zwangsläufig eine unklare Zwischenstellung ein. Von den jeweiligen Angeklagten und Gegnern wurde die Justiz in solchen Fällen deshalb regelmäßig von linker wie rechter Seite mit heftiger, polemischer Kritik überzogen. Je nach dem politischen Standpunkt des Betrachters sah man die rechtsprechenden Organe als parteiisch an².

Heinrich und Elisabeth Hannover nähern sich der '*Politischen Justiz*' von anderer Seite. Sie verstehen diese in einem sehr weiten Sinn und beziehen alles ein, „was den Zusammenhang zwischen der Justiz und der Politik verdeutlichen kann“³. Wegen der dargelegten Doppelfunktion der Justiz führt jene Deutung allerdings zu weit. Die Justiz und damit die Rechtsprechung beinhaltet als Teil der öffentlichen oder staatlichen Verwaltung immer ein politisches Moment.

Ernst Otto Kirchheimer strukturiert die von ihm gefundene Basisdefinition hingegen wesentlich genauer.

Von '*Politischer Justiz*' kann man nach seiner Ansicht sprechen, wenn die Justiz von einem Regime, einer Gruppe oder einer Einzelperson dazu in Anspruch genommen wird, um einen politischen Gegner auszuschalten oder in der öffentlichen Meinung herabzusetzen: „Sowohl die Staatsgewalt als auch einzelne Gruppierungen von Staatsbürgern haben sich in der Neuzeit immer wieder, welches Rechtssystem auch gelten mochte, darum bemüht, die Unterstützung der Gerichte zu mobilisieren, um das politische Machtgleichgewicht zu konsolidieren oder verschieben. Verkleidet oder unverkleidet werden politische Fragen in den Gerichtssaal gebracht; sie müssen aufgenommen und auf der Waage des Rechts gewogen werden, mögen die Richter auch noch so sehnsüchtig wünschen, solchen Komplexen aus dem Wege zu gehen. Politische Prozesse sind unausweichlich“⁴.

Der Begriff der '*Politischen Justiz*' wird damit in einen neutralen Zusammenhang gestellt. Ideologische Positionen bleiben außen vor. Allerdings beschränkt sich Kirchheimer nicht nur auf das durchaus weite Spektrum gegen den Staat gerichteter Angriffe, sondern bezieht das ebenso breite Feld staatlich induzierter Kriminalisierung des politischen Gegners in seine Definition mit ein. Gerade dies scheint von eminenter Bedeutung, da in der deutschen Geschichte nicht nur Verbrechen gegen den Staat begehen, sondern in mindestens gleicher Zahl Verbrechen des Staates. Um zu einer nüchternen

gewisse Gerechtsame des Staates, welche zu dessen Zierde und Erhaltung dienen, oder es sind Entwendungen öffentlicher Güter und Einkünfte.“

² Petersen, Klaus: Literatur und Justiz in der Weimarer Republik. Stuttgart 1988. S. 63.

³ Hannover, Heinrich / Hannover-Drück, Elisabeth: Politische Justiz 1918 - 1933. Frankfurt/Main 1966. S. 14.

⁴ Kirchheimer, Otto: Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken. Frankfurt/Main 1981. S. 81.

und ausgewogenen Bilanzierung zu gelangen, gilt es deshalb beide Seiten politischer Justiz zu betrachten.

Im Fortlaufe seiner Untersuchung entwickelt Ernst Otto Kirchheimer eine dreifache Untergliederung von politischen Prozessen:

„ 1. der politische Prozess, in dem eine mit politischer Zielsetzung verübte kriminelle Tat abgeurteilt und die Verurteilung des Täters um bestimmter politischer Vorteile willen angestrebt wird; 2. der klassische politische Prozess, mit dem das herrschende Regime das politische Verhalten seiner Widersacher als kriminell zu brandmarken trachtet, um sie auf diese Weise von der politischen Bühne zu entfernen; schließlich 3. der gleichsam abgeleitet politische Prozess, in dem zur Diskreditierung des politischen Gegners Delikte eigener Art herhalten müssen: Beleidigung oder Verleumdung, Meineid, Ungebühr vor Gericht“⁵.

Gotthard Jasper erkennt die von Kirchheimer getroffene Einteilung grundsätzlich an, subsumiert diese jedoch unter dem Schlagwort der „politisierten Justiz“⁶. Daneben erwähnt Jasper noch „die Ebene der politischen Justiz im engeren Sinne“⁷. Unter diese fallen nach seiner Ansicht die konkreten den Staatsschutz betreffenden Strafrechtsparagrafen. Und schließlich „die Ebene der allgemeinen politischen Funktionen der Justiz, auf der die Justiz als politische Institution, als ‘politische’ Gewalt und Teil des politischen Systems erscheint“⁸. Dieser Teil seiner Erklärung deckt die bereits erwähnte Doppelfunktion der Justiz im Staate ab.

Beide Begriffsdeutungen stimmen jedoch in ihrer Kernaussage überein. Die von Kirchheimer gefundene, von konkreten Rechtsfällen ausgehende, Definition und Klassifikation von ‘*politischer Justiz*’ bietet eine nutzbare Ausgangsbasis für die Betrachtung, Wertung und Einordnung von Einzelfällen. Vorab gilt es festzuhalten, dass bei Untersuchung der ‘*Politischen Justiz in der Weimarer Republik 1919 bis 1927*’ alle drei Ebenen zu beachten sind, da sämtliche Erscheinungsformen auftreten⁹.

Betrachtet man verallgemeinernd die Funktionsweise von ‘*politischer Justiz*’, wird deutlich, dass das politische Handeln von Gruppen und Individuen einer gerichtlichen Prüfung unterzogen wird. Die eigene gesellschaftliche Position soll gefestigt, die des politischen Gegners geschwächt werden. Heinrich und Elisabeth Hannover führen hierzu weiter aus: „[...] in politischen Prozessen werden die Regeln der Strafprozessordnung, die dem Angeklagten und seinem Verteidiger einen Einfluss auf die Wahrheitsfindung sichern sollen, bis auf den heutigen Tag häufig mit einer Rigorosität missachtet, die den ganzen Zynismus enthüllt, mit dem in diesen Prozessen das Recht einem politischen Zweck nutzbar gemacht wird. Das erwünschte Ergebnis eines politischen Prozesses steht in aller Regel von

⁵ ebd.: S. 80.

⁶ Jasper, Gotthard: Justiz und Politik in der Weimarer Republik, in: VfZG, Heft 2, 1982. S. 167.

⁷ ebd.: S. 167.

⁸ ebd.: S. 167.

⁹ Dabei eventuell auftretende Überschneidungen in der Zuordnung, gemäß der Unterscheidung nach Kirchheimer, sind als sekundär zu betrachten. ebd.: S. 167.

vornherein fest, und darum sind alle Prozesshandlungen der Verteidigung nur lästige Verzögerungen, denen man lediglich Propagandawert beimisst“¹⁰.

Je leidenschaftlicher die politische Anteilnahme der Öffentlichkeit ist, je stärker die Polarisierung und Auseinandersetzung der beiden Parteien, desto leichter wird ein politisches Gerichtsverfahren in den öffentlichen Meinungsstreit und die parteipolitischen Konflikte hineingezogen. Eine parteipolitische Stellungnahme im Urteilsspruch erscheint unvermeidbar; egal ob und in welchem Maße sich das Gericht hierbei an geltende Rechtsnormen hält oder nicht. Nach Meinung von Karl Dietrich Bracher kann die Justiz in der modernen Gesellschaft hierdurch zu einem psychologisch besonders wirkungsvollen Instrument bei der Bildung und Lenkung der öffentlichen Meinung werden¹¹.

Dennoch bleibt festzuhalten, dass noch jeder moderne Staat sich die Möglichkeit geschaffen hat, Angriffe auf seine Verfassung und seine Institutionen mit Hilfe der Justiz abzuwehren. Da eine staatliche Gewaltanwendung im demokratischen Rechtsstaat gleichzeitig aber immer auch eine Schwächung der Legitimationsbasis desselben beinhaltet, kann die Justiz nur dann eine wirksame Stütze des Gemeinwesen darstellen, wenn sie das grundsätzliche Vertrauen der Staatsorgane und der Bevölkerung genießt. Im liberalen Rechtsstaat wird ein Missbrauch der Jurisdiktion durch die Bindung der Justiz an die in der Verfassung vereinbarten Normen gewährleistet. Wird diese Bindung jedoch untergraben oder fällt sie gar ganz beiseite, ist ein Missbrauch im Sinne der *'politisierten Justiz'* nicht mehr auszuschließen.

¹⁰ Hannover, Politische Justiz: S. 221.

¹¹ Bracher, Karl-Dietrich: Die Auflösung der Weimarer Republik. Eine Studie zum Machtverfall in der Demokratie. Villingen⁶ 1971. S. 173.

2.2. Die personelle Seite der Rechtsprechung

2.2.1. Der Umbruch vom Kaiserreich zur Republik

Am 9. November 1918 riefen Philipp Scheidemann und Karl Liebknecht an verschiedenen Orten und zu unterschiedlichen Zeitpunkten jeweils eine deutsche Republik aus. In den allgemeinen Wirren der Revolution appellierte der Mehrheitssozialist und provisorische Reichskanzler Friedrich Ebert an die Behörden und Beamten: „Die neue Regierung hat die Führung der Geschäfte übernommen, um das deutsche Volk vor Bürgerkrieg und Hungersnot zu bewahren und seine berechtigten Forderungen auf Selbstbestimmung durchzusetzen. Diese Aufgabe kann sie nur erfüllen, wenn alle Behörden und Beamten in Stadt und Land ihre hilfreiche Hand bieten. Ich weiß, dass es vielen schwer werden wird, mit den neuen Männern zu arbeiten, die das Reich zu leiten unternommen haben, aber ich appelliere an ihre Liebe zu unserem Volke. Ein Versagen der Organisation in diesen schweren Stunden würde Deutschland der Anarchie und dem schrecklichsten Elend ausliefern. Helft also mit mir dem Vaterlande durch furchtlose und unverdrossene Weiterarbeit, ein jeder auf seinem Posten, bis die Stunde der Ablösung gekommen ist“¹²

Am ersten Tag der Republik richtete also der spätere Vorsitzende des Rats der Volksbeauftragten die Bitte an die kaiserlichen Beamten, ihre Pflicht treu zu erfüllen: „In dieser Stunde der Not müssen wir zusammenstehen!“, so lautete die allgemeine Parole¹³.

Aus diesen Aussagen lässt sich die Furcht Eberts¹⁴ rekonstruieren, das Reich der Revolution und dem daraus folgenden Elend Preis zu geben. Verhindern konnten die Inhaber der Regierungsgewalt dies nur, wenn man sich sowohl der Erfahrung der Obersten Heeresleitung im militärischen Bereich, wie der Organisation und Funktion der bestehenden kaiserlichen Bürokratie bediente.

Die Verwaltung hatte die Kriegswirren bis zu diesem Zeitpunkt nicht nur schadlos überstanden, vielmehr war ihre Bedeutung in jenen Jahren sogar weiter gestiegen: „Durch die Einführung der Zwangswirtschaft hatte sie im Laufe des Krieges immer mehr den Charakter einer umfassenden *‘Daseinsvorsorge’* angenommen“¹⁵. Der Dienstbetrieb der Behörden musste daher aufrechterhalten bleiben, sollte die Grundversorgung der Bevölkerung gewährleistet sein.

¹² Michaelis, Herbert / Ernst Schraepler unter Mitwirkung von Günter Scheel [Hrsg.]: Ursachen und Folgen. Vom deutschen Zusammenbruch 1918 und 1945 bis zur staatlichen Neuordnung Deutschland in der Gegenwart. Eine Urkunden- und Dokumentensammlung zur Zeitgeschichte. Band III: Der Weg in die Weimarer Republik. Berlin ohne Jahresangabe. S. 4.

¹³ Senfft, Heinrich: Richter und andere Bürger. 150 Jahre politische Justiz und neudeutsche Herrschaftspublizistik. Nördlingen 1988. S. 106.

¹⁴ Zur Person Friedrich Ebert als weiterführendes Werk, Maser, Werner: Friedrich Ebert. Der erste deutsche Reichspräsident. Eine politische Biographie. München 1987.

¹⁵ Runge, Wolfgang: Politik und Beamtentum im Parteienstaat. Die Demokratisierung der politischen Beamten in Preußen zwischen 1918 und 1933. Stuttgart 1964. S. 16.

Klaus Petersen bezeichnet die Beamtenschaft auch als eine Art Amtsaristokratie, welche durch eine eigene ausgeprägte Amtsehre verbunden war. Petersen, Literatur: S. 22.

Schon 1917 hatte Max Weber zum Verhältnis von Beamtenschaft und Staat in der Frankfurter Zeitung analysiert, dass die wahre Herrschaft in einem modernen Staat in den Händen der Beamten läge¹⁶. Sollte das Land nicht im völligen Chaos versinken - damit also in der Zeit des revolutionären Übergangs eine gewisse innere Stabilität gewährleistet blieb -, war die Mitarbeit der alten Verwaltung scheinbar unerlässlich.

Innerlich war Friedrich Ebert jedoch davon überzeugt, dass es ein Fehler sei, die Beamtenschaft des Kaiserreichs zum Bleiben aufzufordern¹⁷. Heinrich Senfft stellt hierzu jedoch die entscheidende Frage: „[...] wie sollte die SPD regieren, wenn sie die Versorgung der Bevölkerung nicht sichern konnte?“¹⁸. Wollte man die Bevölkerung für sich gewinnen und somit letztlich den Kampf gegen den Kommunismus zu eigenen Gunsten entscheiden, mussten die Handlungsträger¹⁹ rein pragmatisch vorgehen.

Der Aufruf vom 9. November verhallte bei den kaiserlichen Beamten nicht ungehört. Gewohnt pflichtgemäß verrichteten sie ihren Dienst auch den neuen Machthabern gegenüber²⁰. Dieser Dienstefier wurde letztlich in der Weimarer Reichsverfassung belohnt.

Die in den Novembertagen gezeigte Loyalität schlug sich im Artikel 129 nieder. Dort heißt es: „[...] Die wohl erworbenen Rechte der Beamten sind unverletzlich“²¹. Nicht nur die Beamten des Kaiserreichs wurden übernommen, sondern darüber hinaus wurde ihnen von der neuen Republik auch der herkömmliche Rechtsstatus garantiert²². Trotz der Tatsache, dass der Träger der ehemaligen Verwaltung mit dem Kaiserreich untergegangen war, blieben die Beamten also davon unversehrt. Die Republik rückte einfach an die Stelle der Monarchie. So verblieben die Staatsorgane und deren bürokratische Umsetzung trotz Revolution und Umsturz in den Händen jener, die sie schon vor dem November 1918 verwaltet hatten. Der Artikel 129 garantierte den Beamten auch weiterhin Anstellung auf Lebenszeit, Ruhegeld, Hinterbliebenenversorgung und Schutz vor willkürlicher Entlassung²³. Die neue Republik verzichtete durch diese gewährten Rechte weitgehend auf eine Revision des Verwaltungskörpers. Lediglich den Beamten, die glaubten, die Fortführung ihres Amtes in der Republik nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren zu können, wurde freigestellt, unter voller

¹⁶ Senfft, Richter: S. 106.

¹⁷ ebd.: S. 106.

¹⁸ ebd.: S. 106.

¹⁹ Heinrich Senfft erwähnt neben Friedrich Ebert noch Otto Braun und den preußischen Innenminister Wolfgang Heine, welche ebenfalls vehement für ein Bleiben der Beamtenschaft plädierten. ebd.: S. 107.

²⁰ ebd.: S. 107.

Zu diesem Pflichtbewusstsein trug wohl auch eine Presseerklärung vom 25.11.1918 bei, in der es hieß, dass die Beamten, die sich entschlossen hätten, ihre amtliche Tätigkeit auch unter den veränderten politischen Verhältnissen fortzusetzen, zwar verpflichtet seien, sich den Anforderungen der neuen Obrigkeit zu beugen, indes unbeschadet der persönlichen Gesinnung. ebd.: S. 114.

²¹ Vgl. Artikel 129 WRV.

Die Artikel 129 und 130 der Reichsverfassung verdanken ihre Entstehung einer Initiative des deutschen Beamtenbundes, dessen damaliger Vorsitzender Ernst Remmers der DDP-Fraktion angehörte. Runge, Politik: S. 20.

²² Neben der Mehrzahl der Verwaltungsgesetze blieb auch das kaiserliche Beamtenrecht von 1907 in Kraft. Runge, Politik: S. 57.

²³ Vgl. Artikel 129 WRV.

Wahrnehmung ihrer materiellen Rechte aus dem Dienst zu scheiden²⁴. Das Gewissen des Einzelnen wurde somit zur letzten entscheidenden Instanz erhoben.

Diese bedenkenlose Übernahme der kaiserlichen Beamtenschaft stellt eines der wichtigsten strukturellen Merkmale der *'improvisierten'* Demokratie von Weimar dar²⁵. Der evangelische Philosoph und Historiker Ernst Troeltsch schrieb hierzu bereits am 28. Januar 1919: „Aber da zeigt sich ein großer Mangel der neuen Lage. Die Beamtenwelt ist so gut wie ohne alle Personalveränderungen geblieben. Die Beamten, auch die konservativsten, stellen sich auf den 'Boden der neuen Tatsachen' und bleiben im Amt, regieren, sprechen und benehmen sich ganz im alten Stil. Das erzeugt immer neues Misstrauen und neue Reibungen. Nur ein gründlicher Beamtenwechsel des Verwaltungsdienstes kann hier helfen, wie er unter der Regierung des Max von Baden geplant war, bis jetzt aber nicht zur Ausführung gekommen ist [...]“²⁶.

Ebert hatte sich aber bereits am ersten Tag der Revolution zugunsten der Beamten entschieden. Alle ehemals sozialistischen Überlegungen rückten vor der drohenden Gefahr des Bolschewismus in den Hintergrund. Die Aufrechterhaltung der Ordnung stand an oberster Stelle. Nur durch einen kontrollierten Übergang der Regierungsgeschäfte schien es möglich, die Putschisten zurückzudrängen und letztlich zu bekämpfen. „Ebert erkannte nicht, dass die Überwindung des bürokratischen Apparats über Leben und Tod der neuen Demokratie entschied. Stattdessen wollte er möglichst viel Legalität der Kaiserzeit in eine neue Ära hinüberretten. [...] Die Weimarer Republik war kaum geboren, da grub sie sich auch schon gleich ihr Grab“²⁷.

1934 im Prager Exil gestand der SPD-Vorstand dann schließlich auch selbst die Übernahme der Beamtenschaft als schweren historischen Fehler ein: „[...] Dass sie den alten Staatsapparat fast unverändert übernahm, war der schwere historische Fehler, den die während des Krieges desorientierte deutsche Arbeiterbewegung beging. Die neue Situation schließt jede Wiederholung aus“²⁸.

Mit der Entscheidung für das überkommene Berufsbeamtentum, waren die Beamten der Justizverwaltung, die Richter und Staatsanwälte in die demokratische Republik übernommen worden. Damit sollte künftig zum Teil in persona von den gleichen Richtern Recht gesprochen werden, welche auch für die Anwendung des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der

²⁴ Hannover, Politische Justiz: S. 22.

Von diesem Recht machten in Preußen etwa 10 % der Beamten im höheren Verwaltungsdienst Gebrauch. Der übrige Teil blieb im Amte. Für einen Verbleib sprachen häufig auch rein wirtschaftliche Erwägungen, da lediglich ein Altersruhegeld von 75% der vormaligen Bezüge gewährt wurde. Weiterhin darf auch die persönliche Bindung des Beamten an seinen direkten Arbeitsbereich nicht unterschätzt werden. Vgl. Runge, Politik: S. 105ff.

²⁵ Runge, Politik: S. 9.

²⁶ ebd.: S. 20. Wie Runge betont existierten bereits damals die Stimmen sozialistischer und demokratischer Politiker, welche der Überzeugung waren, dass die bisherigen Beamten durch überzeugte Republikaner ersetzt werden müssen. Die Verfechter dieser Meinung fanden jedoch nur wenig Gehör und konnten sich letztlich nicht durchsetzen.

²⁷ Senfft, Richter: S. 107.

²⁸ Im so genannten Prager Manifest legte der Exilvorstand der SPD Grundsätze für eine Erneuerung des demokratischen Staates nieder. Hannover, Politische Justiz: S. 34.

Sozialdemokratie verantwortlich zeichneten²⁹. „Im Namen des Volkes“ fällten Richter Urteile, welche 1913 noch die Sozialdemokratische Partei Deutschlands als volksfeindlich gebrandmarkt hatten³⁰. In der Zeit des Umbruchs aber nützten die Sozialdemokraten ihre Macht nicht und beließen die Richter in Amt und Würden³¹.

Entsprechend der Verfahrensweise beim Berufsbeamtentum, wurden den Richtern, neben den allgemeinen Beamtenrechten, weitere Zugeständnisse gegeben. So entschied sich die Nationalversammlung für das Prinzip der Unabhängigkeit des Richters und seiner Ernennung auf Lebenszeit:

„Artikel 102: Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Artikel 104: Die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden auf Lebenszeit ernannt. Sie können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. [...]“³².

Ein Passus, wonach sich die junge Republik das Recht ausnimmt, in einem gewissen Zeitraum die persönliche und fachliche Eignung der Richter zu überprüfen, fehlt hingegen in der Reichsverfassung³³. Den Richtern wurde es parallel zu den Berufsbeamten frei gestellt, sich für oder gegen den neuen Staat zu entscheiden. Von dem Recht den Dienst zu quittieren, machten in Preußen allerdings nur etwa 0,15% der ehemals kaiserlichen Richter Gebrauch³⁴. Der weitaus überwiegende Teil der Richter blieb folglich im Amt.

Eine Wahl der Richter durch das Volk, wie von den Sozialdemokraten vor 1914 immer wieder programmatisch gefordert³⁵, wurde zu Gunsten einer funktionsfähigen Justiz geopfert. Wie bei der Übernahme der Beamtenschaft war man sich in den Reihen der SPD einig, „dass in der Justiz 'alles beim alten' bleiben müsse“³⁶. Mit dieser Forderung stand die SPD in der Nationalversammlung nicht allein, sondern fand Unterstützung bei allen Parteien des politischen Spektrums. Noch im Jahre 1922 preist zum Beispiel der spätere Justizminister Johannes Bell die aus dem Kaiserreich stammende Justiz: „Wir haben durch den Weltkrieg so manches Wertvolle eingebüßt, so unendlich vieles verloren. [...] Aber, meine Damen und Herren, noch ragt als einer der Grundpfeiler, die das Gebäude des Staates tragen, unsere Justiz. Sollte auch dieser Pfeiler stürzen - was Gott verhüten wolle -, dann würde der Zusammenbruch des Reiches unvermeidlich sein.“³⁷.

²⁹ Blasius, Geschichte: S. 55.

Zur weiteren Verfolgung der Sozialdemokraten im Kaiserreich ebd.: S. 47-81.

³⁰ Hannover, Politische Justiz: S. 24.

³¹ ebd.: S. 24.

³² Vgl. Artikel 102 und 104 WRV.

³³ Vgl. GG Art 132 Abs. 1: „Beamte und Richter, die zum Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Grundgesetzes auf Lebenszeit angestellt sind, können binnen sechs Monaten nach dem ersten Zusammentritt des Bundestages in den Ruhestand oder Wartestand oder in ein Amt mit niedrigerem Dienst Einkommen versetzt werden, wenn ihnen die persönliche oder fachliche Eignung für ihr Amt fehlt. [...]“.

³⁴ Hannover, Politische Justiz: S. 22.

³⁵ ebd.: S. 22. So zu lesen im Erfurter-Programm der SPD von 1891.

³⁶ ebd.: S. 23.

³⁷ Verhandlungen des Reichstages, Stenographische Berichte und Anlagen (Verh. RT), Band 353, S. 6060, 24.02.1922.

Auch bei der Übernahme der Justiz scheinen somit pragmatische Gründe im Abwehrkampf gegen den Kommunismus den Ausschlag gegeben zu haben, da sich schon am 16. November die vorläufige Regierung in einer Verordnung zum Prinzip der Unabhängigkeit der Richter bekannt hatte³⁸. Die Richterschaft konnte in den Monaten des Umsturzes dann sogleich ihre Loyalität gegenüber der neuen Regierung unter Beweis stellen. Die Urteile gegen Räterepublikaner und Kommunisten zeigen bereits deutlich die Gesinnung der Richter, welche man bedenkenlos in die Republik übernommen hatte³⁹.

Im Bezug auf die Richterschaft fällt der Exilvorstand der SPD ebenfalls selbst Urteil über das Vorgehen in den Monaten der Revolution. Im Prager Manifest zogen die Verantwortlichen die Lehre aus den damaligen Ereignissen. Für die Zukunft legte man fest: „Aufhebung der Unabsetzbarkeit der Richter, Besetzung aller entscheidenden Stellen durch Vertrauensleute der revolutionären Regierung. Grundlegende Umgestaltung der Justiz durch Verstärkung des Laienelements“⁴⁰.

Für die Tage nach der Novemberrevolution bzw. nach Verabschiedung der Weimarer Reichsverfassung gilt es aber festzuhalten, dass man mit der Übernahme des Militärs, der Beamtenschaft und der Justiz drei der wesentlichen Stützen des alten Kaiserreiches übernommen hatte. So durchzog die Republik vom ersten Tag ihres Bestehens an ein tiefer Riss. Er spaltete die Anhänger und Verteidiger der neuen staatlichen Ordnung von denen, die als Verfechter des monarchischen Staates die Republik von Weimar ablehnten. Die Justiz verstrickte sich aufgrund ihrer Herkunft und politischen Einstellung besonders tief in diesen Konflikt. Das Hauptversäumnis der Sozialdemokratie, dem Staat neue, demokratische Diener zu geben, artikulierte sich am heftigsten in der Kritik an der Justiz. „Wir wollen andere Richter“⁴¹, so lautete immer wieder die Forderung der Republikaner.

2.2.2. Die Herkunft der Weimarer Richter

Die Richterschaft von Weimar war weitgehend mit der des Kaiserreiches identisch. Ernst Fraenkel schrieb über den Weimarer Richter: „*„Im Namen des Königs“* hatte er seine Urteilssprüche gefällt [...] Nun soll er *„Im Namen des Volkes“* Recht sprechen, des Volkes, in dessen Verachtung er groß geworden ist [...] Das gesamte Beamtentum des alten Regime war monarchistisch, aus Erziehung, Überzeugung, Tradition. Der Richter war außerdem Monarchist aus innerer Notwendigkeit. Kein Zweig des Beamtentums hat sich daher auf die neuen Verhältnisse schwerer umzustellen vermocht als die Justiz“⁴². Wirkt diese Aussage im ersten Moment doch sehr verallgemeinernd, wird bei genauerer Betrachtung deutlich, dass sie für die überwiegende Mehrzahl der Richter zutrifft. Darüber hinaus fallen zahlreiche Besonderheiten auf, welche zur Einsicht in die politische Grundhaltung der Weimarer Richter beitragen.

³⁸ Hannover, Politische Justiz: S. 22.

³⁹ Das Handeln der Richter vor und zu Beginn des Jahres 1919 soll in dieser Arbeit nur am Rande berücksichtigt werden, so dass auf eine genaue Betrachtung einzelner Urteile verzichtet wird. ebd.: S. 35-76.

⁴⁰ ebd.: S. 34.

⁴¹ ebd.: S. 33.

Der Richterstand der Weimarer Republik zeigt eine erstaunliche soziale Geschlossenheit. Gotthard Jasper entsprechend, darf eine solche Einheitlichkeit auf Grund der einseitigen Rekrutierung der Richter im wilhelminischen Deutschland getrost unterstellt werden⁴⁵. Zumeist entstammten sie der gehobenen Schicht des wohlhabenden Bürgertums, dem gehobenen Mittelstand, waren Söhne von Richtern oder sonstigen Beamten⁴⁴.

Der starke Reiz, den die Justizlaufbahn auf Angehörige dieser Gesellschaftsschicht ausübte, lag wohl weniger im finanziellen Bereich⁴⁵. Das Amt des Richters oder des Staatsanwalts bot für Bürgerliche jedoch eine der wenigen Möglichkeiten an staatlicher Macht zu partizipieren. Diese These wird durch eine Aussage von Friedrich Karl Kaul über das Ansehen der einzelnen Justizberufe bestätigt: „Der Dienst bei der Staatsanwaltschaft, obwohl wahrscheinlich viel eher, weil sie an Weisungen ‘von oben’ gebunden war und insofern in ihrer Tätigkeit einen Abglanz der obersten Autorität versinnbildlicht, galt für vornehmer als die richterliche Tätigkeit [...] Der ‘freie Beruf’ des Rechtsanwalts [...] genoss innerhalb der juristischen Berufssparten das geringste Ansehen“⁴⁶. Je näher man also zur Obrigkeit stand, desto größer war das Ansehen des Einzelnen in der Gesellschaft. Wie allgemein üblich führte der Weg zum Erfolg über das Militär. „Der Weg zur sozialen Geltung, die Karriere, ging über den Reserveoffizier. Die höheren Posten in der Justizverwaltung - die Gerichtspräsidenten - wurden fast ausschließlich mit solchen Juristen besetzt, die jahrzehntelang Staatsanwälte gewesen waren. Staatsanwälte aber sind - im Gegensatz zum Richter - abhängige Beamte, an die Weisungen der vorgesetzten Behörde gebunden. So gelangten auf die höheren Posten nur solche, die als Reserveoffiziere und Staatsanwälte gehorchen gelernt hatten“⁴⁷, so eine Beschreibung Ernst Froenkels.

Einen nicht zu unterschätzenden Faktor, welcher zur Geschlossenheit des Richterstandes beitrug, bildete die akademische Ausbildung. Heinrich und Elisabeth Hannover betonen, dass der Beruf des Richters und Staatsanwaltes schon wegen seiner außerordentlichen Länge der Ausbildung nur den bereits erwähnten, gesellschaftlichen Schichten zugänglich war⁴⁸.

Im folgenden wird der normale Werdegang eines Juristen im Kaiserreich beschrieben:

Der ersten gemeinsamen Sozialisationsinstanz, dem Gymnasium, folgte sogleich die nächste Stufe in der drei- bis vierjährigen universitären Ausbildung⁴⁹. Hieran schloss sich eine Referendarzeit von

⁴² ebd.: S. 26.

⁴³ Jasper, Justiz: S. 198.

⁴⁴ Rasehorn, Theo: Rechtspolitik und Rechtsprechung. Ein Beitrag zur Ideologie der „Dritten Gewalt“, in: Die Weimarer Republik 1918-1933. Politik, Wirtschaft, Gesellschaft. Hrsg.: Karl Dietrich Bracher, Manfred Funke, Hans-Adolf Jacobsen. Bonn² 1988. S. 418.

⁴⁵ Nach Meinung von Runge wirkten die relativ niedrigen Beamtgehälter wohl auf die Bewerber eher abschreckend. Runge, Politik: S. 54.

⁴⁶ Hannover, Politische Justiz: S. 26.

⁴⁷ ebd.: S. 25f.

⁴⁸ ebd.: S. 24.

⁴⁹ ebd.: S. 24.

Über die Herkunft und Zusammensetzung der Studentenschaft im Kaiserreich lässt sich sagen, dass der Anteil von Studenten mit Vätern akademischer Bildung von 45% zu Beginn über 26,5% 1891/95 auf 22,1% 1911/12 zurückging. Dennoch

mindestens gleicher Dauer an, ehe man nach Bestehen des zweiten juristischen Staatsexamens eine Stelle als Assessor ins Auge fassen konnte. In diesen Zeitraum eingebettet lagen weitere Sozialisationsinstanzen, welche im studentischen Korporationswesen und dem Reserveoffizierstatus zu finden sind⁵⁰. Bis zum Antritt einer schlecht oder gar unbesoldeten Assessorenstelle war oft nochmals eine bis zu sechsjährige Wartezeit zu überbrücken⁵¹. Erst nach dem Absolvieren der Assessorenlaufbahn konnte man mit einer Ernennung zum Richter oder Staatsanwalt zum ersten Mal damit rechnen, im eigentlichen Beruf Geld zu verdienen - im Alter von 42 bis 45 Jahren⁵²!

Ein zusätzliches Hemmnis bei der juristischen Ausbildung bildete ein preußisches Regulativ vom 1. Mai 1883, in dem festgelegt wurde, dass der jeweilige Referendar einen standesgemäßen Unterhalt von 1500 Mark jährlich nachzuweisen habe und hierüber hinaus 7500 Mark in bar zu hinterlegen habe⁵³. Dieses Regulativ garantierte bereits aus rein wirtschaftlichen Gründen die soziale Homogenität des Richterstandes. Erich Kuttner schätzt die damit anfallenden Gesamtkosten einer Ausbildung zum kaiserlichen Richter auf 30000 bis 50000 Mark⁵⁴.

Politische Einmütigkeit des Juristenstandes erreichte man durch die Tatsache, dass schon in der Referendar- und Assessorzeit sehr genau die politische Grundhaltung des Einzelnen überprüft wurde. So waren die Assessoren einer ständigen Beurteilung durch ihren Vorgesetzten unterworfen. Erich Kuttner schreibt hierzu an einem Beispiel: „Ein missliebiger Referendar kann ohne jedes gesetzlich geregeltes Verfahren kurzerhand aus dem Justizdienst entlassen werden. Ja, er braucht trotz bestandenen Examens nicht einmal angestellt zu werden, falls dies der Behörde nicht passt. So wurden z.B. die Söhne Karl und Theodor des verstorbenen Wilhelm Liebknecht in den neunziger Jahren einfach zurückgewiesen, als sie sich als Referendare meldeten, obwohl sie selber sich noch gar nicht politisch betätigt hatten, und es bedurfte erst einer Intervention des liberalen Kultusministers Falk, um ihre Anstellung durchzusetzen“⁵⁵.

Als eine Art Resümee zum Werdegang eines preußischen Richters kann eine Aussage Ernst Fraenkels gesehen werden. Er schreibt dort: „Der Qual einer derartigen Probezeit hat sich niemand ausgesetzt, der das damalige Staats- und Gesellschaftssystem nicht auch innerlich bejahte [...] Durch diese lange

sorgte eine solch hohe Selbstrekrutierungsrate der Akademiker für eine große soziale Homogenität der Studentenschaft. Kampe, Norbert: Studenten und 'Judenfrage' im Deutschen Kaiserreich. Die Entstehung einer akademischen Trägerschicht des Antisemitismus. Göttingen 1988. Studenten: S. 58.

⁵⁰Jasper, Justiz: S. 198.

⁵¹ Diese erneute Wartezeit ist durch die damals sehr begrenzte Anzahl an Assessorstellen zu erklären. Zwischen 1880 und 1900 war es zu einem sprunghaften Anstieg der Studentenzahlen gekommen, während die Zahl der Stellenangebote aber gleich blieb. Wartezeiten zwischen den einzelnen Ausbildungsabschnitten waren die Konsequenz, welche man allerdings verkürzen konnte. Die so genannten „alten Herrn“ der studentischen Korporationen konnten hierbei durchaus von Nutzen sein. Die Köseener SC etwa stellte eigene Vorschlaglisten für die Besetzung diverser Stellen auf. Vgl. Kampe, Studenten: S. 61 - 67.

⁵² ebd.: S. 66.

⁵³ Hannover, Politische Justiz: S. 25.

⁵⁴ ebd.: S. 25.

⁵⁵ ebd.: S. 25.

Bereits im ersten juristischen Examen, stand der staatlichen Prüfungskommission ein ausdrücklicher Ermessensspielraum hinsichtlich der Entscheidung zu, ob ein Kandidat durchgefallen sei und unter welchen Bedingungen er die Prüfung wiederholen dürfe. Kampe, Studenten: S. 209.

Wartezeit war der Kreis derer, die Richter werden konnten, eng umgrenzt. Die Richter der Vorkriegszeit rekrutierten sich aus dem gehobenen Mittelstand, aus den Söhnen von Richtern und sonstigen Beamten, Kaufmannssöhne, die dem Richterberuf zustrebten, assimilierten sich rasch in der von ihnen als höher empfundenen Atmosphäre. Seltener gingen die Söhne des hohen Adels oder des industriellen und agrarischen Reichtums in die Justiz. Diese zogen die militärische, die diplomatische Laufbahn vor, wurden lieber Verwaltungs- als Gerichtsjuristen. Das war kostspieliger und galt als vornehmer⁵⁶.

So wandelte sich der preußische Richter vom Liberalen, der einst die Revolution von 1848 mitgetragen hatte, zum Konservativen, der national und monarchistisch dachte. Karl Dietrich Bracher spricht der Beamtenklasse eine oft bis ins Grotteske gehende Gleichartigkeit von Gewohnheiten, Anschauungen und politischer Einstellung zu und führt die Forderung nach einer Entpolitisierung des Beamtentums daher auf diese Zeit zurück⁵⁷.

Der Richter der Kaiserzeit stand nicht so sehr im Blickfeld der Öffentlichkeit, er hielt sich politisch zurück⁵⁸. Mit dem Übergang zur Republik änderte sich dieses Verhalten sehr schnell. Die Ursache dieses Wandels ist, den Erläuterungen Theo Rasehorns folgend, in einer, mit der Revolution gleichzeitig einhergehenden, Veränderung des richterlichen Selbstverständnisses zu sehen⁵⁹. Mit dem Sturz der im Kaiser personifizierten, obersten Autorität, ging auch für die Richter ihr festes Leitbild verloren. Deutlich tritt dies aus den Worten des Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes, Johannes Leeb, hervor: „Lügenrecht. Neuer Geist erfüllt die Welt. Der neue Geist ist Lügengeist. Staatskunst ist Lügenkunst. Die Gerechtigkeit ist das Feldgeschrei der Lügner [...] Parteien-, Klassen- und Bastardrecht [...] Wo mehrere Parteien die Herrschaft üben, entstehen Kompromissgesetze. Sie stellen Mischlinge, Kreuzungen der Belange der herrschenden Parteien, stellen Bastardrecht dar. Jede Majestät ist gefallen, auch die Majestät des Gesetzes“⁶⁰.

Das ehemalige Leitbild war verschwunden, befand sich im Exil. Für die Richter galt es sich neu zu orientieren⁶¹.

⁵⁶ Hannover, Politische Justiz: S. 25.

⁵⁷ Bracher, Auflösung: S. 162.

Die juristische Ausbildung und deren strenge Auslesekriterien hatte in Weimar für die Besetzung von Posten in der Justiz große Auswirkungen. So konnte die SPD meist nur sehr wenige Bewerber benennen, da ihren Parteigängern die juristische Laufbahn bis 1914 generell verwehrt war. Erst zu Kriegszeiten konnten erstmals auch Sozialdemokraten in der Justiz Fuß fassen. Die Parteien der Mitte - Zentrum und DDP - konnten ebenfalls nur auf wenige, wenn auch von der Zahl deutlich mehr als die Sozialdemokraten, geeignete Juristen zurückgreifen. Einzig die DVP war stets imstande einen Bewerber vorzuschlagen. Sie besaß das größte Reservoir an Juristen und hatte auch unter den höheren Beamten zahlreiche Anhänger. Diese Situation der Parteien glich sich erst im Laufe der Weimarer Republik aus. Von rund 10000 Jurastudenten im Jahre 1914 kletterte die Zahl Mitte der zwanziger Jahre auf über 20000. Vgl. Runge, Politik: S. 44ff und Angermund, Ralph: Deutsche Richterschaft 1919 - 1945. Frankfurt/Main 1990. S. 29.

⁵⁸ Rasehorn, Rechtspolitik: S. 419.

Nach Meinung von Ralph Angermund war das richterliche Selbstwertgefühl generell merkwürdig zwiespältig. „Einerseits rechnete man sich zur Elite der Nation und andererseits zu den Zukurzgekommenen der kaiserlichen Gesellschaft.“ Angermund, Richterschaft: S. 24.

⁵⁹ Rasehorn, Rechtspolitik: S. 419.

⁶⁰ ebd.: S. 418.

⁶¹ Norbert Hempel widmet sich in seiner Dissertation ausschließlich der Frage nach den Leitbildern der Richter in der Weimarer Republik. Da das angesprochene Feld in seiner Breite und Einzelheiten im Rahmen dieser Arbeit nicht

Norbert Hempel definiert den Begriff des *'Richterleitbilds'* als Antwort auf die Frage, nach welcher Autorität sich der Richter bei seinen Urteilen richten soll⁶².

Die Weimarer Reichsverfassung gab den Richtern hierbei jedoch keine Hilfestellung. Vielmehr war ihnen in Artikel 102 die volle richterliche Unabhängigkeit zugesichert worden. Einzig die Gesetzesnormen sollten ihnen als Maßstab bei der Urteilsfindung dienen⁶³. Das Richterleitbild stellt in diesem Falle also der Gesetzespositivismus dar. Diese Bindung des Richters an das Gesetz wurde den abendländischen Richtern immer wieder eingeschärft und galt auch bis zum Ende der Monarchie als oberster Grundsatz⁶⁴. Einer eventuellen wissenschaftlichen Auslegungstätigkeit waren in diesem Rahmen sehr enge Grenzen gesetzt.

Mit Beginn der Republik setzte in Juristenkreisen jedoch ein berufsständischer Emanzipationsprozess ein; man sah sich nunmehr in der Rolle eines Gesetzesinterpreten⁶⁵. Die Richter wandten sich den eigenen Emotionen zu und fällten letztlich darauf gegründet ihre Urteile⁶⁶. Ein Grund für diesen plötzlichen Wandel liegt für Norbert Hempel im Trauma des verlorenen Krieges: „Dass es zu dieser Empörung kam, ist nicht verwunderlich. Der Schock des unerwartet verlorenen Krieges mit seinen Folgen war zu groß. Die Juristen waren ebenso wenig wie das ganze Volk darauf eingestellt [...]. Diese Situation ließ sich nicht verkraften, ohne dass es zu Gefühlsausbrüchen kam. Die Empörung war eine Flucht aus der Realität [...].“⁶⁷.

Die genaue Klärung der Frage nach den jeweils herrschenden Richterleitbildern in der Weimarer Republik muss aber letztlich offen bleiben. Nur eine Untersuchung der Vorstellungs- und Gedankenwelt des einzelnen Richters könnte im konkreten Fall jeweils Antwort geben⁶⁸. Die Meinung Gotthard Jaspers, in den Richterleitbildern eine der wesentlichen Ursachen der einseitigen Judikatur in Weimar zu finden, erscheint - aus dieser Position betrachtet - daher als zu verallgemeinernd⁶⁹.

Festzuhalten bleibt, dass die Richter sich in ihrem beruflichen Selbstverständnis neu deuteten und vom Gesetzespositivismus abwandten. „Unklar war dagegen, was an die Stelle der bisherigen

besprochen werden kann, sei daher auf dieses Werk verwiesen. Hempel, Norbert: Richterleitbilder in der Weimarer Republik. Frankfurt/Main 1978.

⁶² ebd.: S. 11f.

⁶³ Im Kommentar von Anschütz heißt es zu Artikel 102 WRV knapp und deutlich: „Das Gesetz ist für ihn unbedingt bindend, er hat es einfach anzuwenden“. Anschütz, Gerhard: Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Berlin⁴ 1933.

⁶⁴ Hattenhauer, Hans: Wandlungen des Richterleitbildes im 19. und 20. Jahrhundert, in: Recht und Justiz im 'Dritten Reich'. Dreier, Ralf / Sellert, Wolfgang [Hrsg.]: Frankfurt/Main 1989. S. 10.

⁶⁵ Rasehorn, Rechtspolitik: S. 420.

⁶⁶ Hempel, Richterleitbilder: S. 12.

Hempel spricht bei dieser Abkehr vom Positivismus auch von einem Sprung in eine verschwommene Irrationalität. ebd.: S. 128.

⁶⁷ ebd.: S. 128.

⁶⁸ Auch Norbert Hempel und Hans Hattenhauer gelangen zu keiner eindeutigen Klärung. Beide verweisen auf die rasche Wandelbarkeit des jeweils herrschenden Leitbilds. Hempel, Richterleitbilder: S. 12; Hattenhauer, Richterleitbild: S. 12.

Karl Kübler spricht hingegen von einem generell gestörten Verhältnis des Richters zum Gesetz: „[...] dass der deutsche Richter um so gesetzestreu [war], je autoritärer der deutsche Staat verfasst war; in dem Maße, in dem das Gemeinwesen sich demokratisierte, wurde dem Richter die Verbindlichkeit des Gesetzes problematisch. Immer dann, wenn die gesellschaftlichen Konflikte im Parlament kompromisshaft geregelt wurden [...] machte sich bei den Richtern die Tendenz bemerkbar, dem parlamentarischen Gesetzgeber unter Beanspruchung des richterlichen Prüfungsrechtes [...] Schranken zu ziehen“. zitiert nach Jasper, Justiz: S. 194.

⁶⁹ Jasper, Justiz: S. 194.

Autorität, was nun als oberster Grundsatz und Ausdruck höchster Verbindlichkeit gelten sollte. [...] Die Richter von Weimar gingen verunsichert in ihrem Selbstverständnis und in ihrer Haltung gegenüber dem Gesetz aus den Wirren dieser ersten Phase der Nachkriegszeit hervor“⁷⁰.

Mit der Freiheit, die ihnen die Weimarer Reichsverfassung garantierte, waren die Richter nicht vertraut und somit letztlich überfordert. Die Richter glaubten jetzt „ihre Meinung auch im Amt, bei der Rechtsprechung vertreten zu dürfen“⁷¹. Das eigentliche Problem der Rechtsprechung bestand von diesem Zeitpunkt an darin, dass neben der Bindung an das Gesetz zusätzlich noch die persönlichen Meinungen in die Urteilsfindung einfließen. Dabei konnte sogar zur Frage stehen, welche Meinung der einzelne Richter zu bestimmten Gesetzen oder Paragraphen einnimmt. Dass die Vorstellungswelt der Juristen aufgrund ihrer Ausbildung mit der des Kaiserreiches übereinstimmte, wurde bereits kurz erläutert. Wie Heinrich und Elisabeth Hannover zusammenfassen, überdeckte die Fiktion vom überparteilichen Charakter der Justiz aber gerade diese Gesamtproblematik. Die Richter „vermochten es nicht, ihre Theorie und ihre Praxis in dem sozialen und politischen Zusammenhang zu sehen, der ihnen durch die Demokratisierung Deutschlands vorgegeben war“⁷².

2.2.3. Die Einstellung der Richter zur Weimarer Republik

Die Gesellschaft der Weimarer Republik war während der gesamten Jahre stark polarisiert. Den Anhängern der neuen Staatsform standen die Gegner derselben gegenüber. Bei einer Untersuchung der Einstellung der Richterschaft zur Weimarer Republik finden sich in ihren Reihen gleichermaßen diese stark gegensätzlichen Meinungen. Robert Kuhn unterscheidet daher zwei Gruppen von Richtern: die so genannte konservative Partei, welche die Republik ablehnte, und die republikanische Partei, die der Republik die Treue hielt“⁷³.

2.2.3.1. Die konservative Gruppe

Ein Großteil der Richterschaft war nach dem Ende des Kaiserreiches in die Republik übernommen worden. Die Juristen entstammten dem konservativ-bürgerlichen Milieu, das schon traditionell rechts stand. Ihr Standesbewusstsein fußte auf den politischen Wertorientierungen der wilhelminischen Zeit und stand im eigentlichen Sinne außerhalb der Republik. Robert Kuhn schreibt über den Richter, dass dieser im Grunde seines Herzens anti-republikanisch, anti-parlamentarisch und - selbstverständlich - anti-sozialistisch war“⁷⁴.

⁷⁰ Hattenhauer, Richterleitbild: S. 20.

Seine Untersuchungen zum Richterleitbild schließt Norbert Hempel mit folgender Zusammenschau ab: „Als die Nationalsozialisten die Macht übernahmen, verfügte die Republik noch immer nicht über ein modernes, von allgemeiner Zustimmung getragenes Richterleitbild. Die Republik hatte nicht die Zeit und Kraft gehabt, diese Frage zu Ende zu diskutieren.“ Hempel, Richterleitbilder: S. 131.

⁷¹ Rosehorn, Rechtspolitik: S. 420.

⁷² Hannover, Politische Justiz: S. 10.

⁷³ Kuhn, Robert: Die Vertrauenskrise der Justiz (1926 - 1928). Der Kampf um die 'Republikanisierung' der Rechtspflege in der Weimarer Republik. Köln 1983. S. 15ff.

⁷⁴ ebd.: S. 15.

Angesichts der drohenden kommunistischen Gefahr hatten sich die Richter aber doch zugunsten der Republik entschieden. In der Weimarer Verfassung war ihnen dieser Einsatz auch honoriert worden. Dennoch litt das Berufsbeamtentum unter Anpassungsschwierigkeiten an die neue Staatsform. Eine besondere Belastung hinsichtlich des Verhältnisses zur neuen Staatsform stellte dabei die Überzeugung dar, die Republik sei durch einen Rechtsbruch - der Revolution - entstanden⁷⁵. Aufgrund der Tatsache, dass die Republik in eben jener Zeit des Umbruchs nicht auf ihre Hilfe verzichten konnte, betrachtete man sich als eine Art Elite im Staat. „Nach 1918 [...] hingegen sah sich der Richterstand [als] der einzige, der bisher allen Versuchungen zum Trotz seine Ehre rein und seinen Schild blank erhalten hat. Der Obrigkeitsstaat war gestorben, die Richter sahen sich jetzt als die neuen Väter, die für einen nationalen Staat einzustehen hatten“⁷⁶. Das Selbstwertgefühl der Richterschaft steigerte sich schließlich bis zur Überheblichkeit. Zeugnis hiervon legt ein Gedicht ab, welches anlässlich des fünfzigjährigen Bestehen des Reichsgerichts erschien⁷⁷:

Festspruch zum 50jährigen Bestehen des Reichsgerichts.

....

Geschmiedet war das Reich.

....

*Doch - um des Rechtes Einheit zu erhalten,
Geist einzuhauchen dem Gesetzeswort,
fortbildend schöpferisch es zu gestalten,
musst' man ihm schaffen einen starken Hort.*

*So ward das Deutsche Reichsgericht gegründet
als des geeinten Rechtes stolzes Mal,
und eine Ritterschaft ward ihm verbündet,
zu hüten Volkes Recht als heil'gen Gral.*

*Ein hehres Amt! Von deutschen Rechtes wegen
dem Wahren und dem Guten Sieg verlei'h'n,
des Volkes schönstes Kleinod treu zu hegen,
Gewalt und Rechtsbruch ein Vergelter sein.*

Jahrzehnte haben, die zum Amt erkoren,

⁷⁵ Senfft, Richter: S. 116.

⁷⁶ Rosehorn, Rechtspolitik: S. 421.

*in Treuen sich des Heilturns Dienst geweiht,
und fehlten sie - der Mensch ward nicht geboren,
der gegen Irrturns blinde Macht gefeit.*

*Nicht Rechts, nicht links geneigt - nur Recht und Pflicht
als einzigen Leitstern kennt das Reichsgericht: -
geschmäht, gehasst - zuweilen auch bewundert,
so feiert heute es sein Halbjahrhundert ...*

....

*Des Volkes Herzen aber soll erfüllen
ein großer Wunsch, ein brünstig heißes Fleh'n:
Dass, die bestimmt, den Gral ihm zu enthüllen,
mit reiner Hand stets dieses Amt versteh'n.*

*Dass sie in Demut ihre Stirne neigen
vor dem, der war im Anfang an, vor dem Recht.
Doch sich im Amt als Richter-Könige zeigen:
Nie eines Fürsten noch des Volkes Knecht ...*

.....

Reichsgerichtsrat Dr. Krug

Der Autor stattet den Richter in diesen Zeilen mit einem besonderen Sendungsbewusstsein aus und erhebt ihn gleichsam zu einem Lehrer und Führer der Nation. Insbesondere die Mitglieder des Reichsgerichts werden zu einer Persönlichkeitselite emporgehoben. Man zog sich in die Grenzen der eigenen Standesreihen zurück. Ein Treueverhältnis zur Republik, wie ehemals zum Kaiserreich, bauten sie hingegen nicht auf. Dies liegt nach Meinung von Klaus Petersen auch daran, dass sich zu einer politischen Führungsspitze, die den Mehrheitsverhältnissen im Parlament entsprechend häufig wechselte, kein solches gefühlsmäßiges Treuebündnis knüpfen ließ⁷⁸. Den Zwang einer Demokratie, Kompromisse schließen zu müssen, wurde in konservativen Richterkreisen eher als eine Schwäche des politischen Systems, als eine Stärke empfunden. Hinzu kam noch, dass die Beamten den Parlamentariern und Ministern gegenüber an fachlicher Kompetenz und Erfahrung meist überlegen waren und somit auch hierdurch ihr Vertrauen in die Republik nicht gerade gestärkt wurde⁷⁹.

⁷⁷ Nachfolgend zitiert nach Rosehorn, Theo: Justizkritik in der Weimarer Republik. Das Beispiel der Zeitschrift 'Die Justiz'. Frankfurt/Main 1985. S. 105f. Das Gedicht wurde auf der ersten Seite des Oktoberheftes der Deutschen Richter Zeitung abgedruckt.

⁷⁸ Petersen, Literatur: S. 22.

⁷⁹ ebd.: S. 22f.

Wie Hans Hattenhauer aber festhält, waren die Richter keine haßerfüllten Feinde der Republik, vielmehr schlugen sich in ihren Reihen die Gegensätze der Weimarer Gesellschaft nieder⁸⁰.

Der republikanisch-demokratischen Staatsform stand die konservative Gruppe von Richtern kühl und ablehnend gegenüber. Über die in Artikel 1 der Weimarer Reichsverfassung enthaltene Grundentscheidung zu Gunsten der Republik setzte man sich hinweg, gleichwohl sie nach Artikel 176 der Weimarer Reichsverfassung einen Eid auf dieselbe geleistet hatte⁸¹.

Zur Durchführung des Artikel 176 erging am 14. August 1919 eine Ausführungsverordnung des Reichspräsidenten. Die Justizbeamten hatten demnach folgende Eidesformel abzulegen: „Ich schwöre Treue der Reichsverfassung“⁸². War um die Bedeutung des Beamteneides bereits lange von den Parteien gerungen worden⁸³, so implizierte die Eidesformel nach Meinung der konservativen Richterschaft nicht gleichzeitig ein Bekenntnis zur Staatsform. „Diesen Eid konnte auch ein Richter leisten, der die Republik innerlich ablehnte“⁸⁴. Diesen scheinbaren Widerspruch sahen die Richter durch die Weimarer Reichsverfassung abgedeckt. Artikel 102 der Verfassung hatte ihnen garantiert: „Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen“⁸⁵. Weiter besaßen sie die Freiheit ihrer politischen Überzeugung und Vereinigungsfreiheit nach Artikel 130 Absatz 2 der Reichsverfassung: „Allen Beamten wird die Freiheit ihrer politischen Gesinnung und die Vereinigungsfreiheit gewährleistet“⁸⁶. In der Auslegung beider Artikel wurde den Richtern ausdrücklich das Recht zugesprochen, ihre Gesinnung öffentlich zu bekennen. Dabei war diese sogar gegenüber verfassungsfeindlichen Zielen nicht eingeschränkt⁸⁷.

Die Eidesleistung schied demnach als Kriterium politischer Zuverlässigkeit aus. Ein Beamter, welcher die Worte nachgesprochen und den Vereidigungsnachweis unterschrieben hatte, brauchte nicht notwendigerweise Republikaner zu werden. Für seine innere Überzeugung ging er ja nach Artikel 130 keinerlei Verpflichtung ein⁸⁸.

⁸⁰ Hattenhauer, Richterleitbild: S. 16.

⁸¹ Vgl. Artikel 176 WRV: „Alle öffentlichen Beamten und Angehörigen der Wehrmacht sind auf diese Verfassung zu vereidigen. Das Nähere wird durch Verordnung des Reichspräsidenten bestimmt.“

Bereits am 29. November 1918 waren die Beamten durch Kaiser Wilhelm II. ausdrücklich von ihrem vorherigen Treueid dem Monarchen gegenüber entbunden worden. Vgl. Runge, Politik: S. 101.

⁸² Verordnung des Reichspräsidenten Ebert über die Vereidigung der öffentlichen Beamten vom 14. August 1919, Art. 1 Abs. 2 und Art. 2, in: Huber, Ernst Rudolf [Hrsg.]: Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte. Band 4: Deutsche Verfassungsdokumente 1919 - 1933. Stuttgart³ 1992. S. 193.

⁸³ Schulz, Birger: Der Republikanische Richterbund (1921 - 1933). Frankfurt/Main 1982. S. 50.

⁸⁴ ebd.: S. 50.

⁸⁵ Vgl. Artikel 102 WRV.

⁸⁶ Vgl. Artikel 130 WRV.

⁸⁷ Zu einem eventuellen Disziplinarverfahren gegen Beamte als Mitglieder einer verfassungsfeindlichen Partei erklärte das preußische Oberverwaltungsgericht am 10. November 1921: „ein Dienstvergehen [...] würde ein Beamter erst dann begehen, wenn er die Erreichung des auf gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staatsordnung gerichteten Zieles der Partei, zu der er sich bekennt, durch positive Handlungen zu fördern versuchte“. Vgl. Knütter, Hans-Helmuth: Die Weimarer Republik in der Klammer von Rechts- und Linksextremismus, in: Die Weimarer Republik. Politik, Wirtschaft, Gesellschaft. Hrsg.: Karl Dietrich Bracher, Manfred Funke, Hans-Adolf Jacobsen. Bonn² 1988. S. 399.

⁸⁸ In einer Mitteilung des Braunschweiger Justizministers an den Landtag stellt dieser noch im Jahre 1928 fest, dass von 108 Richtern nur acht erklärte Republikaner seien, während die verbleibenden hundert zu rechten Parteien tendieren. Vgl. Rasehorn, Rechtspolitik: S. 418.

Die Forderung nach einem eindeutigen Bekenntnis zur republikanischen Staatsordnung wurde von der Weimarer Richterschaft hingegen immer wieder zurückgewiesen. Hierbei führte man wiederum die Reichsverfassung selbst ins Feld. Artikel 130 Absatz 1 besagte: „Die Beamten sind Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei“⁸⁹. Der sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete Hoffmann bemerkte hierzu richtigerweise: „Die Republik ist doch keine Partei“⁹⁰.

Die Entscheidung zugunsten der Berufsbeamten war aber letztlich bereits gefallen. Wie bei der Übergehung der Rolle der Parteien im demokratischen System, versagte die Weimarer Verfassung an diesem Punkt erneut vor den politischen Realitäten. Zumindest ein entschiedenes Bekenntnis zur demokratischen Ordnung des Staates musste von der Beamtenschaft verlangt werden. So aber ließ man der parteipolitischen Orientierung der Staatsdiener freien Lauf.

Die konservative Richterelite machte sich diesen merkwürdigen Verfassungswiderspruch sofort zu eigen und gewöhnte sich an, zukünftig zwischen dem ‚Wesen des Staates an sich‘ und der konkret auswechselbaren ‚Staatsform‘ zu unterscheiden⁹¹. Dem Staat als solchen, galt ihre gesamte Treue. Eine konservative vaterländische Gesinnung, ganz im wilhelminischen Geist, war wichtiger als Verfassungstreue. Richard Thoma definierte diese Unterscheidung zwischen Staat und Staatsform als „Zweiseelentheorie“⁹². Mit ihrer Hilfe konnte der größte Teil der Justiz formal den Eid auf die Republik leisten, sie innerlich jedoch gleichzeitig ablehnen.

Dieses eigentümlich gespaltene Verhältnis zu Staat und Verfassung zeigt deutlich, wie wenig die konservative Partei der Richter mit dem politischen System verband. Die republikanische Staatsform war für sie zufällig, war auswechselbar, umstritten und blieb letztlich Sache der Parteien⁹³. Nicht so das Wesen des Staates an sich. Dieser Staatsbegriff stand über der Staatsform, über den Parteien und auch über der Gesellschaft. Diesem ‚*Staat*‘ gegenüber fühlten sich die konservativen Richter als Diener verpflichtet. Er „war ihnen nach ihrem Selbstverständnis anvertraut, sie waren seine Sachwalter“⁹⁴.

Versucht man dieses ‚*Wesen des Staates an sich*‘ einzugrenzen und zu beschreiben, so finden sich darin wohl am ehesten konservative, monarchistische Traditionen wieder. Hierin eingeschlossen natürlich auch genau die Institutionen, welche die Novemberrevolution unbeschadet überstanden hatten: Justiz, Verwaltung und Militär. Ein ehemals königlicher Landrat aus Westfalen charakterisierte seine Einstellung zur Republik folgendermaßen: „Tue deine Pflicht aus Liebe zum Volk, zum Lande, zu deinen Stammesgenossen. Nicht auf die Staatsform, sondern auf Staatsordnung, Ruhe und Sicherheit

⁸⁹ Vgl. Artikel 130 WRV.

⁹⁰ Verh. RT, Bd. 353, S. 602f, 23.02.1922.

⁹¹ Jasper, Justiz: S. 196.

⁹² zitiert nach Jasper, Justiz: S. 196 und Rosehorn, Justizkritik: S. 118.

⁹³ Jasper, Justiz: S. 196.

Tatsächlich fehlte in der Weimarer Reichsverfassung eine dem Artikel 79 Abs. 3 des Grundgesetzes entsprechende Ewigkeitsklausel. Die republikanische Staatsform von Weimar, festgelegt in Artikel 1 der Verfassung, konnte jederzeit durch ein verfassungsänderndes Gesetz (ohne 2/3 Mehrheit, vgl. Artikel 76 WRV) geändert werden. Insofern erscheint die republikanische Staatsform von Weimar formal tatsächlich als „zufällig“.

⁹⁴ ebd.: S. 196.

im Lande kommt es jetzt an“⁹⁵. Diese Stimme kann stellvertretend für die gesamte konservative Richterelite gewertet werden. Selbst der Präsident des Reichsgerichts Simons bekannte, „[...] dass das Richtertum der Monarchie, das als Ganzes in den neuen Staat hinübergegangen sei, in der Republik seine Überzeugung nicht habe wechseln wollen und können“⁹⁶.

Wollte man aber dieses *‘Wesen des Staates’* bewahren - und damit die ehemals kaiserliche Institution der Justiz -, so galt es, sich ein neues politisches Selbstverständnis zu geben.

Wie bereits gezeigt, setzte mit dem Übergang vom Kaiserreich zur Republik ein berufsständischer Emanzipationsprozess in den Reihen der Richter ein. Die konservativen Richter versuchten ihren Führungsanspruch innerhalb des Staates zu verdeutlichen und zu untermauern, indem sie aus der politischen Neutralität in eine legalisierte Aktivität traten⁹⁷. Gleichzeitig klammerten sich die Richter, wie Robert Kuhn erläutert, jedoch an die Fiktion, bei der Ausführung ihres Amtes unpolitisch zu sein, „sachlich und neutral über dem Parteiengetzänk und jenseits des Streites für oder gegen den demokratisch-parlamentarisch-republikanischen Staat zu stehen“⁹⁸. Ein Senatspräsident des Reichsgerichts schrieb 1925: „[...] haben (wir) Richter uns auch bemüht, in den Geist der Verfassung einzudringen. Wir haben ihn darin erkannt, dass der Gedanke des Rechtsstaats und des sozialen Rechts und der ausgleichenden Gerechtigkeit es ist, der das Wesen und den Kern des Staatsgrundsatzes ausmacht. Und auf diesen Gedanken umzustellen, das haben wir deutschen Richter nicht nötig. Denn er war uns schon vor dem Krieg vertraut“⁹⁹.

Aus dieser Stimmung einer neu und wieder gewonnenen Selbstsicherheit heraus entwickelte sich gleichsam ein Sendungsbewusstsein der Richterschaft. Theo Rasehorn schreibt hierzu: „Die Richter fühlten sich so sicher, dass sie glaubten, im Interesse des Staates, hier wohl auch in *„Notwehr für den Staat“*, sich über eine nüchterne, positivistische Feststellung des Tatbestands oder Subsumtion des Gesetzes hinwegsetzen zu müssen“¹⁰⁰. Recht und Gesetz wurden von der konservativen Partei der Richter fortan nicht mehr nur streng positivistisch angewendet, sondern nach eigenem Dafürhalten und Gutdünken weiterentwickelt, ausgelegt und fortgeschrieben¹⁰¹. Legitimationsgrundlagen bildeten hierbei sowohl ihre fachspezifische Ausbildung¹⁰², die Inanspruchnahme des Naturrechts und Generalklauseln wie „Treu und Glauben“ (§ 242 BGB)¹⁰³.

⁹⁵ Runge, Politik: S. 105.

⁹⁶ Senfft, Richter: S. 116.

⁹⁷ Bracher, Auflösung: S. 161.

⁹⁸ Kuhn, Vertrauenskrise: S. 17.

⁹⁹ Rasehorn, Rechtspolitik: S. 422.

¹⁰⁰ ebd.: S. 417.

Klaus Petersen hält hierzu fest: „Wer jedoch die Justiz als eine über den gesellschaftlichen Gegensätzen stehende Instanz verstand und sich zum Hüter der Ordnung bestellt sah, musste versucht sein, das Gesetz am demokratischen System vorbei vor einem „das Recht“ unterschiedlich auffassenden Gesetzgeber in Schutz zu nehmen“. Petersen, Literatur: S. 24.

¹⁰¹ Wie noch zu zeigen sein wird, wurde die von den Richtern selbst stets geforderte strenge Objektivität bei der Rechtsfindung namentlich in der Strafrechtsprechung häufig nicht gewahrt. Dieses wirkte sich zumeist im Strafmaß aus, wo es zu teilweise krasen Fehlgriffen kam.

¹⁰² Bracher, Auflösung: S. 173. Das richterliche Prüfungsrecht hinsichtlich der Vereinbarkeit von Gesetzesnormen mit Grundrechten war sowohl Gegenstand der Ausbildung im theoretischen wie auch im praktischen Bereich.

¹⁰³ Rasehorn, Rechtspolitik: S. 422.

Der Wunsch der konservativen Gruppe, sich jenseits von tagespolitischen Wirren als unpolitische Richter zu erweisen, scheiterte aber gerade an dieser genannten schizophränen Bewusstseinshaltung. Tatsächlich waren die Richter politisch. Auch und gerade weil der Judikative - wie eingangs erwähnt - im demokratischen System eine mehr oder weniger entscheidende Rolle als staatliche Ordnungsmacht zufällt. Übereinstimmend Gustav Radbruch zur Richterrolle: „Sie machen die schlechteste Politik [...] Sie machen unbewusste Politik, die sich wunder wie objektiv dünkt und gebärdet. Sie sind ein Politiker wider Willen“¹⁰⁴. Diese neue Position der Richter stieß bei dem Großteil der Bevölkerung jedoch auf Ablehnung. Gotthard Jasper fasst daher zusammen: „Was nutzten sozialdemokratische Minister an der Spitze, mochte sich ein Arbeiter fragen, wenn er den Staat im Alltag nur durch konservativ bürgerliche Richter erfahren konnte, die in ihrer Rechtsprechung demonstrierten, dass sie das die parlamentarische Demokratie konstituierende Bündnis von Arbeiterschaft und Bürgertum eigentlich für einen Irrweg hielten. Diesen durch die Richter repräsentierten Staat konnte der einfache Arbeiter kaum als den seinen erkennen“¹⁰⁵.

Über die konservative Partei von Richtern lässt sich damit festhalten: Ein erheblicher Teil der Weimarer Richterschaft stand außerhalb des politischen Systems. Zwar hatten sie die Republik formal anerkannt, doch lehnten sie diese innerlich nach wie vor ab. Durch diese *Zweiseelentheorie* glaubten sich die konservativen Kräfte in der Richterschaft berechtigt und befähigt, Gesetze nach eigenen Maßstäben auszulegen und schließlich zu unterhöhlen. Der ursprüngliche Wunsch nach einer unpolitischen Stellung wurde somit durch die eigene Rechtsprechungspraxis konterkariert.

2.2.3.2. Die republikanische Gruppe

Der konservativen Richterschaft entgegen standen die so genannten republikanischen Richter. Die Republikaner bekannten sich eindeutig zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Weimarer Republik¹⁰⁶. Hugo Sinzheimer, eine der führenden Personen der republikanischen Richterschaft stellte fest: „In einem republikanischen und demokratischen Deutschland kann auch die Rechtspflege nur demokratischen und republikanischen Geistes sein [...] Es ist ein unerträglicher Zustand, dass sich oft richterliche Gesinnung bewusst oder unbewusst nach einem Geiste richtet, der nicht der Geist des heutigen Rechts ist“¹⁰⁷.

Im Gegensatz zu ihren konservativen Kollegen lehnten sie die Fiktion eines unpolitischen Richters von vornherein ab. Vielmehr versuchten sie eine Politisierung der Richterschaft in dem Sinne zu fördern, dass sie eine klare demokratisch-republikanische Zuverlässigkeit der Beamtenschaft einklagten. Hierdurch mussten die republikanischen Richter allerdings notwendigerweise in eine Gegnerschaft zur

¹⁰⁴ ebd.: S. 427.

¹⁰⁵ Jasper, Justiz: S. 201.

¹⁰⁶ Kuhn, Vertrauenskrise: S. 18. Wolfgang Kuhn unterscheidet noch die „*Vernunftrepublikaner*“ von der eigentlichen republikanischen Partei. Da aber diese *Vernunftrepublikaner* auf dem Boden der Weimarer Verfassung standen, diese akzeptierten und sich dazu bekannten, werden sie im Rahmen dieser Arbeit nicht gesondert betrachtet, sondern in die republikanische Gruppe von Richtern eingebunden. Vgl. ebd.: S. 22.

¹⁰⁷ ebd.: S. 50f.

richterlichen Standesvertretung geraten. Der Deutsche Richterbund und insbesondere der Preußische Richterverein proklamierten immer wieder das Bild vom unpolitischen Richter und rückten hiervon auch im Laufe der Weimarer Jahre nicht ab⁹⁸.

Als sich abzeichnete, dass sich beide Interessenvertretungen der konservativen Partei von Richtern verschrieben hatten, entschloss man sich auf republikanischer Seite, eigene Wege zu gehen. Um die Jahreswende 1921/22 erfolgte die Gründung des Republikanischen Richterbundes⁹⁹. Bereits am 30. Dezember 1921 erschien im „Vorwärts“ der Gründungsauftrag desselben¹⁰⁰:

Republikanischer Richterbund

Aufruf

Von dem Gedanken beseelt, dass ein wahres Vertrauensverhältnis des Volkes zur Rechtspflege, sowie der deutsche Aufbau überhaupt nur auf den Grundlagen der demokratischen Republik gedeihen kann, haben sich in Berlin Richter und Angehörige verwandter Berufe zu einem Republikanischen Richterbund vereinigt.

Wir wollen ein freiheitliches Richtertum, das frei von Standesdünkel, aus innerer Harmonie dem Herzschlag des Volkes, seiner schaffenden und schöpferischen Schichten folgt. Wir wollen ein unabhängiges Richtertum, unabhängig nach oben wie nach unten, unabhängig auch in dem Sinne, dass der Richter allen kleinlichen, veralteten Methoden und Einflüssen der Justizverwaltung entzogen, dass er von untergeordneten Aufgaben völlig entlastet werde, damit er von Druck und Hemmung frei, seines hohen Berufes walten und auf den Höhen seiner Wissenschaft, sowie der allgemeinen Bildung sich behaupten kann. Wir wollen endlich ein politisch interessiertes Richtertum, das in die Tiefe und in den ganzen Reichtum des Staats-, Volks- und Gesellschaftslebens verstehend eindringt. Wir werden der berechtigten Justizreformbewegung im neuen Volksstaat bereitwillig dienen. Wir werden für Erneuerung und Gesundung des Rechts in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung auf allen Gebieten energisch eintreten. Wir werden es an der erforderlichen Kritik nicht fehlen lassen, wo immer wir gewahr werden, dass die Rechtsanwendung oder die Verwaltungspraxis den Grundsätzen des Freistaats und der Demokratie offenen oder verhüllten Widerstand leistet.

Parteipolitik betreiben wir nicht. In unseren Reihen ist jeder willkommen, der sich vorbehaltlos zur demokratischen Republik und zum Gedanken sozialer Gerechtigkeit bekennt. Wir rufen die uns gleichgesinnten deutschen Richter, Staatsanwälte und Rechtslehrer zum Beitritt, zur Gründung weiterer Ortsgruppen und zur Kartellbildung mit dem Republikanischen Richterbund in Berlin auf.

Berlin, Januar 1922

⁹⁸ Schulz, Richterbund: S. 137.

⁹⁹ ebd.: S. 18. Daneben entstanden noch weitere, jedoch auch kleinere Organisationen, welche mit der Zeit aber im Republikanischen Richterbund aufgingen oder aufgelöst wurden. So zum Beispiel der „*Republikanische Reichsbund*“ aus dem Jahre 1921, der eine Vereinigung linker Intellektueller und von Parteigängern der Weimarer Koalition darstellte. Mitglieder waren hier unter anderem Gustav Bauer, Carl Severing, Paul Löbe, Theodor Heuss, Otto Nuschke, Kurt Tucholsky, Max Liebermann und Carl von Ossietzky. Kuhn, Vertrauenskrise: S. 19.

Amtsgerichtsrat Marquard, Berlin W 50, Augsburger Straße 6, Vorsitzender, an dessen Adresse Zuschriften erbeten werden.

Staatsanwaltschaftsrat Steinbrecher;

Amtsgerichtsrat Dr. Scholz;

Landgerichtsrat Kroner.

In diesem programmatischen Aufruf wurden die wichtigsten Ziele des Republikanischen Richterbundes genannt.

Gleich zu Beginn des Artikels wiesen die Verfasser auf das erschütterte Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz hin. Dieses wiederherzustellen, sahen sie als wichtigste Aufgabe des Bundes an. „Die Forderung nach Überwindung des Misstrauens in die Rechtspflege sollte als Mittel dienen, um den neuen, ‚republikanischen‘ Geist in die Köpfe der konservativen Richter zu tragen“¹¹⁰. Wie Robert Kuhn ausführt, fühlten sich die Mitglieder des Republikanischen Richterbundes als „Wortführer des lebendigen Rechtsgewissens der Nation“¹¹². Auch auf republikanischer Seite war man damit, in Entsprechung zur konservativen Gruppe, von einer Art Sendungsbewusstsein beseelt. Diesmal allerdings im streng republikanischen Sinne. So verlangte der Republikanische Richterbund nach Paragraph 1 seiner Satzung ein eindeutiges Bekenntnis seiner Mitglieder zur Staatsform: „Der Republikanische Richterbund bezweckt den vollen Einklang des Rechts mit der republikanischen Staatsordnung“¹¹³. Schon bei Eintritt in die Organisation hatte der Aufzunehmende folgende Erklärung abzulegen: „Ich bekenne mich zur Verfassung des deutschen freien Volksstaates und beantrage meine Aufnahme in den Republikanischen Richterbund“¹¹⁴. Der Kampf um die Republik wurde für den Richterbund damit zu einer überparteilichen Aufgabe.

Die übrigen genannten Ziele betreffen die innere Einstellung des Richters und bilden Gegenpositionen zur konservativen Richterelite. Hugo Sinzheimer schrieb hierzu knapp und deutlich, dass eine neue Zeit auch nach neuen Juristen verlange¹¹⁵.

Hervorzuheben bleibt lediglich noch, dass im Gründungsauftrag des Republikanischen Richterbundes auf die allgemeine Arbeitssituation der Justizbeamten hingewiesen wurde. In der Tat stellte sich die Arbeitslage der Juristen äußerst negativ dar. Bei steigenden Prozesszahlen blieb die Zahl der Richter gleich bzw. sank sogar noch weiter ab¹¹⁶. Den Personalmangel versuchte man durch eine steigende Arbeitsbelastung der Justizbeamten zu kompensieren¹¹⁷. Mit dieser Situation ging angesichts der

¹¹⁰ Der nachfolgende Artikel wird zitiert nach Schulz, Richterbund: S. 18.

¹¹¹ Kuhn, Vertrauenskrise: S. 52f.

¹¹² ebd.: S. 53.

¹¹³ Vgl. Satzung des Republikanischen Richterbundes vom 05.03.1922, zitiert nach Schulz, Richterbund: S. 203ff.

¹¹⁴ ebd.: S. 50.

¹¹⁵ Kuhn, Vertrauenskrise: S. 53.

¹¹⁶ Die Zahl der etatmäßigen Richter- und Staatsanwaltschaftstellen an den preußischen Gerichten sank von 7044 im Jahre 1915 auf 6044 Mitte der zwanziger Jahre und stieg erst Anfang der dreißiger Jahre wieder leicht an. Vgl. Angermund, Richterschaft: S. 25.

¹¹⁷ ebd.: S. 26f.

anhaltenden Inflation ein gleichzeitiger Verfall des Lebensniveaus einher, da die Bezüge der Richter trotz steigender Lebenshaltungskosten über Jahre hinweg gleich geblieben waren¹⁸. Der Republikanische Richterbund versuchte jedoch auch in diesen Bereichen entgegenzuwirken, indem er eine Erhöhung der Beamtenbezüge und die Neuschaffung von Planstellen im Justizbereich forderte. Dem programmatischen Aufruf zur Jahreswende 1921/22 folgten im Mai 1922 dann genauere Arbeitsrichtlinien des Republikanischen Richterbundes:

„Wenn diese geistige Umstellung des Richtertums auch nur das Ergebnis langer hingebungsvoller Arbeit sein kann, so erheischt doch die Not der Gegenwart und der Schutz der demokratischen Republik besonders aktuelle Maßnahmen. Nachstehend Einzelziele, deren Ausführung nicht erschöpfend sein will:

1. Übernahme der gesamten Justiz durch das Reich
2. Erhöhter Schutz der ideellen und sozialen Rechtsgüter (Ehre, Freiheit, Sittlichkeit, körperliche Unversehrtheit, Arbeitskraft). Schutz der republikanischen Einrichtungen und Beamten
3. Bereitstellung von Staatsmitteln, um bedürftigen, begabten Anwärtern aus allen Volkskreisen den Zugang zum Richteramt zu ermöglichen.
4. Zulassung der Frau zum Berufs- und Laienrichtertum.
5. Befreiung der Gerichte des Volksstaates von den Resten obrigkeitsstaatlicher Gesinnung und obrigkeitsstaatlicher Verfassung.
6. Sicherung der Unabhängigkeit der Richter.
7. Innere Einstellung der Justizverwaltungen auf den Geist der Republik.
8. Erziehung des richterlichen Nachwuchses im Geiste der sozialen Republik; innere Erneuerung der juristischen Vor- und Fortbildung und des Prüfungswesens.
9. Entscheidende Mitwirkung von Laien in allen Straf- und Arbeitsgerichten. Wahl der Laienrichter aus allen Kreisen des Volks.
10. Berufung des Angeklagten in allen Strafsachen.
11. Reichsrechtliche Regelung des Strafvollzugs.
12. Demokratisches Beamten- und Disziplinarrecht.“¹⁹

Diese Arbeitsrichtlinien deckten als Reformprogramm den gesamten Bereich der Justiz ab. Um die eigenen Reformpositionen durchzusetzen, richtete man ständig Eingaben, Beschwerden und Vorschläge an die Regierungen des Landes²⁰.

Ein derartiges Engagement des Republikanischen Richterbundes stieß freilich vielerorts auf Ablehnung. So bezeichneten viele Kritiker die Arbeit des Bundes schlichtweg als Parteipolitik, woran

¹⁸ Zur allgemeinen sozialen Lage der Richter in der Weimarer Republik vgl. ebd.: S. 21 - 31.

¹⁹ Schulz, Richterbund: S. 34.

²⁰ Kuhn, Vertrauenskrise: S. 19.

auch der formale Ausschluss derselben durch die Satzung nichts ändern könne¹²¹. Auch auf Seiten der Parteien rief die Gründung des Republikanischen Richterbundes nicht nur Zustimmung hervor. Wilhelm Kahl, DVP-Abgeordneter im Reichstag, erklärte: „Einem Richter, der die Verfassung nicht anerkennt, fehlt von vornherein eine der Grundvoraussetzungen für die Ausübung des richterlichen Amtes überhaupt. Ist aber und wäre die Meinung bei der Gründung [des Republikanischen Richterbundes] die, dass das grundsätzliche Bekenntnis zu einer bestimmten, hier zur republikanischen, Staatsform vom Richter erfordert werden muss, dann eben liegt eine unzulässige Verbindung von Politik und Richteramt vor, welche notwendigerweise die Autorität des Richteramts, die Autorität seines Urteils, im weiteren die Autorität des Rechts selbst erschüttern muss“¹²². Das Bekenntnis zur Republik stellte nach Meinung des DVP-Rechtsexperten Kahl also eine Untergrabung der Richterautorität dar - ja, sogar eine Politisierung des Amtes.

Mehr Verständnis für ihr Anliegen fanden die republikanischen Richter bei den Sozialdemokraten und Deutschen Demokraten, wo man die Gründung des Republikanischen Richterbundes begrüßte und dessen Mitglieder in ihrer Arbeit zu unterstützen versuchte¹²³.

Die republikanische Partei erreichte in der Gesamtbetrachtung allerdings nur sehr wenig. Das Programm des Republikanischen Richterbundes stieß bei der konservativen Gruppierung in den allermeisten Fällen auf herbe Ablehnung. „Die konservativen Richter empfanden die Gründung des ‚republikanischen‘ Konkurrenzvereins als Unheil [...] Die Rechtspresse erfand das böartige Wort vom ‚Beförderungsverein auf Gegenseitigkeit‘“¹²⁴.

Die gegenseitigen Fronten waren und blieben verhärtet. Besonders deutlich lässt sich dies an den Mitgliedszahlen des Republikanischen Richterbundes ablesen. So besaß dieser wohl zu keiner Zeit seiner Existenz mehr als 400 bis 600 Mitglieder¹²⁵. Dem standen jedoch rund 12000 Mitglieder des Deutschen Richterbundes und des Preußischen Richtervereins gegenüber¹²⁶. Robert Kuhn hierzu folgerichtig: „Von seiner Mitgliederzahl her war der Republikanische Richterbund, vor allem gemessen an den Mitgliederzahlen des Deutschen Richterbundes und des Preußischen Richtervereins, ohne Bedeutung“¹²⁷.

An dieser relativen Bedeutungslosigkeit konnte die Gründung einer eigenen justizpolitischen Zeitschrift des Titels „Die Justiz“ im Oktober 1925, gleichfalls nichts ändern¹²⁸. Noch einmal hieß es programmatisch *Was wir wollen*: „Die Gründung einer neuen Zeitschrift beruht auf dem Gedanken,

¹²¹ Schulz, Richterbund: S. 49. Satzung des Republikanischen Richterbundes vom 5. März 1922: § 1 [...] Parteipolitik ist ausgeschlossen. ebd.: S. 203.

¹²² Verh. RT, Bd. 384, S. 1011, 11.03.1925.

¹²³ Petersen, Literatur: S. 64 und Kuhn, Vertrauenskrise: S. 22.

¹²⁴ Kuhn, Vertrauenskrise: S. 22.

¹²⁵ Schulz, Richterbund: S. 41.

¹²⁶ Hannover, Politische Justiz: S. 14f.

¹²⁷ Kuhn, Vertrauenskrise: S. 22.

¹²⁸ ebd.: S. 49.

Als Herausgeber zeichneten neben den Vorsitzenden des Republikanischen Richterbundes Wilhelm Kroner, die Professoren Wolfgang Mittermaier, Gustav Radbruch und Hugo Sinzheimer verantwortlich. ebd.: S. 20f.

dass das Vertrauen zur Rechtspflege in Deutschland in weiten Kreisen des Volkes erschüttert ist und es als eine Aufgabe von höchster Bedeutung angesehen werden muss, dieses Vertrauen wieder herzustellen [...] In einem republikanischen und demokratischen Deutschland kann auch die Rechtspflege nur demokratischen und republikanischen Geistes sein [...] Wir brauchen die Pflege des republikanischen Staatsgeistes, damit Staat und Recht wieder eins werden. Wir brauchen die Pflege der persönlichen und menschlichen Elemente in dem juristischen Betrieb, damit die Persönlichkeit des Juristen sich kläre, festige und bilde. Wir brauchen die Findung und Klärung der neuen Rechtsanschauungen und Rechtsformen, die unter und über dem heutigen Recht sich bilden, damit das Recht sich nicht isoliere und den neuen Kräften gegenüber, die der Zukunft entgegenreiben [...] Die neue Zeit will neue Juristen.“¹²⁹.

Die Justiz war nicht als reine Fachpublikation angelegt, sondern dem Aufruf entsprechend für ein breites Publikum konzipiert. Deshalb beinhaltete die Zeitschrift oft leidenschaftliche Veröffentlichungen zu Prozessen, in welchen sich die Autoren mit der reaktionären republikfeindlichen Justizpraxis kritisch auseinandersetzten¹³⁰. Die Bedeutung der fachspezifischen Publikationen erreichte *Die Justiz* freilich nie¹³¹. Auch die derartig angelegte Aufklärungskampagne scheiterte.

Die republikanische Gruppe von Richtern stellte hiermit nur eine verschwindend kleine Minderheit ihren konservativen Kontrahenten gegenüber dar. Sie bekannten sich aber eindeutig zur republikanischen Staatsordnung und wirkten auf eine Erneuerung des Rechtsbewusstseins hin. Hierzu gründeten sie eine eigene Standesorganisation, den Republikanischen Richterbund, welcher in seiner Zielsetzung darüber hinaus auch eine Beeinflussung der konservativen Richter zugunsten der Republik vorsah. Trotz aller Bemühungen scheiterte die republikanische Partei jedoch in ihren Zielen.

2.2.3.3. Die Demokratisierung der Beamtenschaft

Die Übernahme der monarchistisch eingestellten Beamtenschaft in die Republik stellte sich im nachhinein als Fehler heraus. Im Justizbereich wirkte sich dieser jedoch noch gravierender aus, da den Richtern in der Weimarer Verfassung die Unabsetzbarkeit garantiert worden war. Es schien so, als müsse die Republik die anti-republikanischen Richter akzeptieren.

Vereinzelte wurde von Regierungsseite immerhin versucht, die Entscheidung vom November 1918 noch zu Gunsten der Republik zu korrigieren.

Eine Möglichkeit, konservative Elemente aus dem Justizapparat zu entfernen, bot ein Reichsgesetz vom 15. Dezember 1920, in dem erstmals eine Altersgrenze für alle Staatsbeamte festgelegt wurde¹³². Von dieser Möglichkeit wurde allerdings nur ein kleiner Teil der Richter erfasst.

¹²⁹ Rasehorn, Justizkritik: S. 28.

¹³⁰ Hannover, Politische Justiz: S. 14.

¹³¹ ebd.: S. 15.

¹³² Runge, Politik: S. 58. Es wurde eine Altersgrenze von 65 Jahren festgelegt. Bisher hatte es allen Beamten freigestanden über diesen Zeitpunkt hinaus weiterzuarbeiten.

Der zweite Personalschub des Berufsbeamtentum betreffend, fand nach dem Kapp-Putsch statt. Im so genannten *Bielefelder Abkommen* vom 23. März 1920 hatte sich die Regierung dazu verpflichtet, die Demokratisierung der Verwaltung beschleunigt voranzutreiben und all jene Beamten zu entfernen, die sich während des Staatsstreiches auf die Seite der Putschisten gestellt hatten¹³³. Philipp Scheidemann hatte noch am 18. März 1920 betont: „[...] Wir verlangen aber auch gründlichste Auskehr in den Zivilbehörden. Wer seiner monarchistischen Überzeugung wegen der Republik nicht loyal dienen kann, der mag gehen. [...]“¹³⁴. Die Republik versagte jedoch erneut und hielt letztlich keines der an die Arbeiterschaft gegebenen Versprechen¹³⁵. Es scheint als fehlte besonders den Sozialdemokraten der Mut zur Durchsetzung einer wirklichen Reform und Reorganisation der Verwaltung. So blieben auch in diesem Fall die konservativen Richter in der Regel im Amt.

Nach Meinung von Heinrich Senfft verspielten die Sozialdemokraten schließlich ihre letzte Chance, als sie 1921 dem damaligen Justizminister Gustav Radbruch ihre Unterstützung verweigerten¹³⁶. Auf dem Görlitzer Parteitag der SPD 1921 hatte man noch eine von ihm erstellte Resolution zur Demokratisierung der Richterschaft gebilligt. Als es dann aber galt, diese Vorschläge in die Tat umzusetzen, versagte sowohl die sozialdemokratische Reichstagsfraktion wie auch der Minister selbst¹³⁷.

In Fortführung der Politik seiner Vorgänger hielt der Republikaner Radbruch am konservativen Staatssekretär Dr. Curt Joel fest. Joel stellt das eigentlich kontinuierliche Element im Reichsjustizministerium dar. Von 1920 bis 1932 war er entweder als Staatssekretär oder gar als Justizminister an sämtlichen Entscheidungen des Hauses beteiligt. So gingen beinahe alle Berufungen in Spitzenpositionen der Justiz, also in das Reichsgericht oder die Reichsanwaltschaft, auf den Staatssekretär Joel zurück. Dabei war er mehr monarchistisch als republikanisch gesonnen, sympathisierte mit der DVP, deckte die Justiz gegen links und hatte einst die Mörder Rosa Luxemburgs und Karl Liebknechts begünstigt¹³⁸. Dass Sozialdemokraten an einem derartigen Staatssekretär festhielten, zeigt deren ganzes Versagen auf. Die Gefahr einer anti-republikanischen Justiz wurde zwar erkannt, zu Schritten gegen diese vermochte man sich jedoch nicht durchzuringen¹³⁹.

¹³³ Sehr ausführlich wird das *Bielefelder Abkommen* dargestellt bei Christoph, Jürgen: Die politischen Reichsamnestien 1918 - 1933. Frankfurt/Main 1988. S. 54 - 64.

¹³⁴ Hannover, Politische Justiz: S. 84.

¹³⁵ ebd.: S. 84.

¹³⁶ Senfft, Richter: S. 116.

Zur Person Gustav Radbruch weitergehend bei: With, Dr. Hans de: Gustav Radbruch. Reichsminister der Justiz. Köln 1978.

¹³⁷ Senfft, Richter: S. 116.

¹³⁸ ebd.: S. 117. Wie sehr sich später die Nationalsozialisten Dr. Curt Joel gegenüber verpflichtet gefühlt haben, zeigt die Tatsache, dass sie diesen später als Pensionär, trotz seines jüdischen Glaubens, seinen Lebensabend ungestört verbringen ließen.

¹³⁹ Auf Seiten der SPD hoffte man auf eine so genannte 'geräuschlose' Demokratisierung des Beamtenapparats, das heißt, frei gewordene Stellen sollten durch Anhänger der Republik neu besetzt werden. Allein aufgrund der Zahl von Richtern, welche auf konservativer Seite standen, war dieses Konzept von Beginn an zum Scheitern verurteilt. Vgl. Runge, Politik: S. 58, S. 157 und Angermund, Richterschaft: S. 34f.

Die weitaus wichtigste und zugleich letzte Möglichkeit der Demokratisierung des Justizapparats bot sich der Republik im Jahre 1922. Nach den Morden an Walther Rathenau und Matthias Erzberger¹⁴⁰ erließ der Reichstag ein „Gesetz über die Pflichten der Beamten zum Schutz der Republik“¹⁴¹. Hatte man sich bisher damit begnügt, dass der Beamte einen Eid auf die Verfassung ablegt, wurden ihm nun unmissverständlich Grenzen aufgezeigt.

Die entscheidenden Abschnitte lauteten:

„§ 3. Jeder Reichsbeamte ist auf die Reichsverfassung (Art. 176) und auf die gewissenhafte Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten. [...]

§ 10a. Der Reichsbeamte ist verpflichtet, in seiner amtlichen Tätigkeit für die verfassungsmäßige republikanische Staatsgewalt einzutreten.

Er hat alles zu unterlassen, was mit seiner Stellung als Beamter der Republik nicht zu vereinen ist. Insbesondere ist ihm untersagt:

1. sein Amt oder die ihm kraft seiner amtlichen Stellung zugänglichen Einrichtungen für Bestrebungen zur Änderung der verfassungsmäßigen republikanischen Staatsform zu missbrauchen;
2. bei Ausübung der Amtstätigkeit oder unter Missbrauch seiner amtlichen Stellung über die verfassungsmäßige republikanische Staatsform, die Reichsflagge oder über die verfassungsmäßigen Regierungen des Reichs oder eines Landes zur Bekundung der Missachtung Äußerungen zu tun, die geeignet sind, sie in der öffentlichen Meinung herabzusetzen; [...]

Dem Reichsbeamten ist weiterhin untersagt, in der Öffentlichkeit gehässig oder aufreizend die Bestrebungen zu fördern, die auf Wiederherstellung der Monarchie oder gegen den Bestand der Republik gerichtet sind, oder solche Bestrebungen durch Verleumdung, Beschimpfung oder Verächtlichmachung der Republik oder von Mitgliedern der im Amte befindlichen Regierung des Reichs oder eines Landes zu unterstützen.“¹⁴².

Dieses Gesetz erlaubte der Regierung, einerseits anti-republikanische Richter aus dem Justizapparat zu entfernen und andererseits durch Neubesetzung republikanisch gesonnene Beamte in Spitzenpositionen zu bringen. Über die Vereidigung auf die Verfassung hinaus wurden alle Beamten dazu verpflichtet, für die republikanische Staatsform einzutreten. Dies bedeutete aber nur scheinbar das Ende der, von den konservativen Richtern vertretenen, Zweiseelentheorie. Per Gesetz war ihnen nur untersagt worden, öffentlich gegen die Republik einzutreten. Die tatsächliche Gesinnung jedes einzelnen wurde auch jetzt nicht überprüft. Konnte man damit einem Beamten nicht die Mitgliedschaft in antirepublikanischen Vereinen und Parteien verbieten, so bot sich nun wenigstens eine disziplinarische Handhabe gegen antirepublikanische Äußerungen oder gar Verstöße im Dienst.

¹⁴⁰ Neben den politischen Attentaten wurde mittlerweile auch auf Arbeiterkundgebungen massiv die Forderung nach einer 'gründlichen Reinigung des öffentlichen Dienstes von allen reaktionären Kräften' vertreten. Michaelis/Schraepfer: Ursachen und Folgen. Band IV: Die Weimarer Republik. Vertragserfüllung und innere Bedrohung 1919 / 1922. Berlin 1960. S. 220ff.

¹⁴¹ Gesetz über die Pflichten der Beamten zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922, in: Huber, Dokumente: S. 193ff.

¹⁴² ebd.: S. 194.

Hans-Helmuth Knütter betont, dass hier jedoch erneut ein extrem liberales Verfassungsverständnis und eine restriktive Gesetzgebung aufeinander prallten¹⁴³.

Mit dem *Gesetz über die Pflichten der Beamten zum Schutz der Republik* war die Demokratisierung des Beamtenapparats abgeschlossen. Verschiedentlich wurde im Reichstag zwar noch auf Missstände hingewiesen, die Zeit der großen Personalwechsel war damit aber abgeschlossen. Verändert hatten alle Maßnahmen letztlich nichts. Der Großteil der Beamten und insbesondere der Richterschaft stand weiterhin außerhalb der Republik. Die Stunde Null des Jahres 1918 war ungenutzt versäumt worden; die verpasste Revolution ließ sich nicht mehr zu einem beliebigen Zeitpunkt nachholen¹⁴⁴. Knütter fasst abschließend zusammen: „Eine Demokratie mit einer politischen Kultur hätte sich durchaus ein in der Struktur nichtdemokratisches Berufsbeamtentum leisten können, wenn die einzelnen Beamten innerlich der Demokratie positiv gegenübergestanden hätte. Aber gerade diese Voraussetzung fehlte und ließ sich auch durch verschiedene Maßnahmen nicht herbeiführen“¹⁴⁵.

Versucht man nun zum Abschluss, die parteipolitische Grundeinstellung der Weimarer Richter konkret festzumachen, stößt man unweigerlich auf eine Grenze. Dies liegt zum einen daran, dass ein Großteil der Richter sich ja nach wie vor über das *'Parteiengozänk'* stellten, zum anderen waren ihnen gerade durch das *'Gesetz über die Pflichten der Beamten zum Schutz der Republik'* sehr enge parteipolitische Grenzen auferlegt worden. Generalisierte Aussagen sind daher kaum möglich. Vielmehr müsste an dieser Stelle eine jeweils detaillierte Betrachtung des zu untersuchenden einzelnen Richters vorgenommen werden. Wolfgang Kuhn glaubt dennoch aussagen zu können, dass ein Großteil der Juristen - gemeint ist in diesem Fall aber nur die konservative Gruppe der Richter und Staatsanwälte - sich wohl der DNVP zugeneigt hätten¹⁴⁶. „Die Deutschnationalen waren überzeugte Monarchisten und - als Anhänger eines autoritativen politischen Stils - entschiedene Antidemokraten“¹⁴⁷. Kuhn vergisst an dieser Stelle jedoch die DVP, welche, gleichfalls großbürgerlich geprägt, sicherlich eine politische Heimat für die konservative Richterschaft hätte darstellen können. Im weiteren Fortlauf ist für die Richter sicherlich auch die NSDAP als politische Heimat nicht uninteressant gewesen¹⁴⁸.

Die republikanische Richterschaft parteipolitisch einzuordnen, fiel noch ungemein schwerer. Hier muss man es bei der allgemeinen Wendung belassen, diese hätten wohl die eindeutig republikanisch-demokratischen Parteien, wie SPD, Zentrum oder DDP bevorzugt.

Die wirkliche Gesinnung der Richter zeigte sich im jeweiligen Einzelurteil, da die Praxis ihrer Rechtssprüche ihre republikfeindliche Einstellung ausdrückte. Weniger von direktem Hass als vielmehr

¹⁴³ Knütter, Weimar: S. 399f.

¹⁴⁴ Hannover, Politische Justiz: S. 33.

¹⁴⁵ Knütter, Weimar: S. 400.

¹⁴⁶ Kuhn, Vertrauenskrise: S. 17.

¹⁴⁷ ebd.: S. 17.

¹⁴⁸ Dies lässt sich an den Weimarer Prozessen an denen Juden beteiligt waren - gleich ob als Kläger oder Angeklagte - und den gefällten Urteilen ablesen. Eine antisemitische Grundhaltung war in konservativen Richterkreisen scheinbar selbstverständlich. Vgl. Hannover, Politische Justiz: S. 263 - 273.

von Trauer über die verlorene politische Sicherheit und eine schwindende Autorität des Gesetzes war das Verhältnis der Justiz zur Republik geprägt. Hilflos stand man den neuen politischen Verhältnissen gegenüber, vermochte diese nicht zu deuten und anzunehmen. Erst in der Konsolidierungsphase der Weimarer Republik etwa um 1926/27 schloss auch die Justiz ihren Frieden mit dem neuen Staat und begann schließlich diesen, innerlich zu bejahen.

2.2.4. Die zeitgenössische Justizkritik

In der Frühphase der Weimarer Republik erschütterte eine Serie von politisch motivierten Gewaltverbrechen das Land. Zumeist stellten die führenden Köpfe der Republik die Opfer dieser Verbrechen dar, doch auch weniger spektakuläre Fälle überfluteten das Land. Die Urheber waren bekannt. Freikorps, Wehrverbände und vaterländische Geheimbünde bildeten zum Beispiel ein Reservoir, aus denen die Attentäter hervorgingen.

Die Justiz versagte völlig. In vielen Fällen weigerten sich die Staatsanwälte schlichtweg Anklage zu erheben. In anderen saß man zwar zu Gericht, doch nahmen die Verfahren oft einen unbefriedigenden Ausgang. Der äußere Tathergang wurde geklärt, die Täter ließ man jedoch im Vorfeld der Prozesse entkommen, verurteilte sie zu unangemessen geringen Strafen oder sprach sie gar von jeder Schuld frei. Die hinter den jeweiligen Täter stehenden Anstifter, Gehilfen oder Mittäter wurden von der Justiz gedeckt. Bereits die Nennung ihrer Namen war innerhalb des Gerichtssaales ein Tabu. Das Versagen der Justiz in diesem Bereich ist allgegenwärtig gewesen.

Die Gründe die zu diesem Fehlverhalten der Justiz führten, liegen zum größten Teil in der konservativen Wertvorstellung der Richter und Staatsanwälte. Hinzu trat, nach Gotthard Jasper, die Forderung konservativer Kreise nach einem nationalen Wiederaufstieg¹⁴⁹. Die Justiz konnte sich schon aufgrund ihrer konservativen, monarchistischen Einstellung einem solchen Vorhaben nicht verschließen. In vielen Fällen deckte sie daher Verbrechen, welche in einem direkten oder indirekten Zusammenhang damit standen. Jasper erläutert aus der Bewusstseinshaltung die Konsequenzen für die Rechtsprechung: „Aus solcher Perspektive gewinnen zahlreiche Urteile zur politischen Justiz ihre innere Logik und Konsequenz. Vaterländische Gesinnung war wichtiger als Verfassungstreue. Im Interesse des Wiederaufstiegs zu nationaler Größe, den man sich nur militärisch vorstellen konnte, deckte die deutsche Justiz illegale Machenschaften der Reichswehr durch extensive Landesverratsverfahren und versuchte sie, politische Mörder bzw. deren Hintermänner aus dem Umkreis der Schwarzen Reichswehr zu schützen“¹⁵⁰.

Daneben erklären sich von dieser Position aus die sehr harten Urteile gegen nach links gerichtete Bewegungen. Alle extremistischen Bewegungen, welche ein Erstarken des *'Vaterlandes'* gefährdeten, mussten in logischer Konsequenz zu härtesten Strafen verurteilt werden; auch wenn dies indirekt im

¹⁴⁹ Insbesondere die Forderung nach einer Revision des Versailler Vertrages tritt als verbindendes Glied des Staatswesens in den Vordergrund. Jasper, Justiz: S. 196.

¹⁵⁰ ebd.: S. 197.

Ergebnis half, den damaligen republikanischen Staat zu konsolidieren. Gotthard Jasper betont, dass es daher für die Justiz sehr leicht war, festzustellen, dass die kommunistische Partei staatsfeindlich sei, während die NSDAP in der Regel von diesem Attribut verschont blieb⁵¹. Erklärtes Ziel der KPD war und blieb es, die Republik zu stürzen und ein System nach Vorbild der Sowjetunion zu errichten. Dies konnte nach richterlicher Einstellung in keiner Hinsicht mit einem nationalen Wiederaufstieg in Einklang stehen. Monarchisten und Nationalsozialisten, welche offen für eine Revision Versailles und ein Abrechnen mit den *'Novemberverbrechern'* eintraten, standen hier näher. Abschließend stellt Gotthard Jasper daher fest, dass sich mit einer solchen Argumentation perfekt die Einseitigkeit der Justiz legitimieren ließ⁵².

Mittels dieser Vorgehensweise glaubte die konservative Richterschaft, ihre Pflicht für Volk und Vaterland zu erfüllen. Zu ihrer Enttäuschung fand aber gerade eine derart gelagerte Rechtsprechung nicht die erwartete Anerkennung in der Öffentlichkeit⁵³. Beschwerden und Demonstrationen von Kritikern empfanden die Richter und Staatsanwälte als Willkürakte und Diffamierungskampagnen gegen die eigene Person. Max Hirschberg schrieb 1925 in der *'Justiz'*: „Wenn nun viele Juristen ganz ehrlich glauben, nicht die vielen Fehlurteile, besonders in politischen Prozessen, sondern die öffentliche Kritik hieran untergrabe das Ansehen der Rechtspflege, so ist das nichts weiter als ein Ausläufer jener Auffassung von Autorität, die die wilhelminische Ära beherrschte. Damals war Opposition gleichbedeutend mit Staatsfeindschaft [...]“⁵⁴.

Die negative Aktivität der Justiz verschaffte ihr schließlich ein breites Medienecho⁵⁵. Theo Rasehorn meint, dass die Justiz im Mittelpunkt des Meinungskampfes der Medien stand, wie dies weder vorher noch nachher der Fall gewesen ist⁵⁶. Die Neugierde der Medien bezog sich dabei vor allem auf Straftaten und Strafprozesse. Auch prominente Schriftsteller wie Arnold Zweig, Carl von Ossietzky, Erich Mühsam oder Kurt Tucholsky kritisierten die Justiz⁵⁷; Gerichtsreporter wie „Sling“ genossen einen besonderen Ruf⁵⁸. Neben der *'Justiz'*, die als Zeitschrift des Republikanischen Richterbundes sich notwendigerweise mit der Rechtsprechung beschäftigte, wurde die Justizkritik fast ausschließlich in der links orientierten Presse geübt⁵⁹. „Neben Parteizeitungen wie dem sozialdemokratischen *'Vorwärts'*“

⁵¹ ebd.: S. 197.

⁵² ebd.: S. 197.

⁵³ Angermund, Richterschaft: S. 26.

⁵⁴ Hannover, Politische Justiz: S. 199.

⁵⁵ Zu Zeiten des Kaiserreiches hatte die Richterschaft ein eher unbedeutendes Dasein in Lichte der Öffentlichkeit geführt.

⁵⁶ Rasehorn, Rechtspolitik: S. 426.

⁵⁷ Angermund, Richterschaft: S. 26.

Theo Rasehorn nennt daneben eine Reihe von Autoren in deren Werke die justizpolitischen Vorgänge der damaligen Zeit einfließen. Rasehorn, Rechtspolitik: S. 426.

⁵⁸ ebd.: S. 426. „Sling“ hieß mit bürgerlichen Namen Walter Schlesinger und arbeitete in späteren Jahren als Historiker.

⁵⁹ Kritik an der Justiz wurde fast ausschließlich von linker Seite aus geübt. Zum einem liegt dies darin begründet, dass rechte Gewalttäter von der Justiz in der Regel vergleichsweise milde bestraft wurden. Zum anderen wollte man aber auch durch eine überharte Kritik die Richter nicht persönlich verletzen und so ihren Unmut hervorrufen. Auf Seiten der Nationalsozialisten konzentrierte man sich daher auf generalisierte Angriffe gegen die Existenz des *Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik*. Man bezeichnete diesen unter anderem als „Leipziger Revolutionstribunal“, als „Leipziger Tscheka“ oder als „Staatsgerichtshof zum Schutze der Vorrechte des Judentums“. Darüber hinaus beanstandete man nur die Rechtsprechung in Prozessen, in denen jüdische Mitbürger in maßgebender Form beteiligt waren. Man hielt auf nationalsozialistischer Seite

waren es vor allem die einflussreichen Berliner Verlagshäuser Ullstein - mit dem Blättern wie der „Voss'schen Zeitung“ und der „Berliner Morgenpost“ - und Mosse - mit dem „8-Uhr-Abendblatt“ und dem „Berliner Tagblatt“-, die den Kampf der ‚republikanischen‘ Juristen publizistisch unterstützten¹⁶⁰. Von diesen Tageszeitungen abgesehen waren die beiden Wochenzeitschriften „Tagebuch“ und „Weltbühne“ wichtige Plattformen der Justizkritik¹⁶¹.

Die Unausgeglichenheit der Rechtsprechung, die Skandale und Fehlurteile sind von der zeitgenössischen, links gerichteten, Justizkritik als „Klassenjustiz“ bezeichnet worden¹⁶². Unter diesem Begriff subsumierte man weiter die Herkunft und politische Einstellung der Richter. Jene lehnten eine solche Kritik als „systematische Diffamierungskampagne der linken Presse und der Revolverblätter“¹⁶³ ab. Immer wieder forderten sie im Gegenzug Maßnahmen des Staates zum Schutz ihrer Ehre¹⁶⁴. Die Richter standen somit also nicht nur in einem inneren Konflikt mit der Verfassung im allgemeinen, sondern auch mit der Pressefreiheit im besonderen. Es fehlte ihnen jede Spur eines Verständnisses dafür, dass die Demokratie von der öffentlichen Meinung lebt.

Neben dieser Justizkritik in den öffentlichen Medien fanden schließlich leidenschaftliche Debatten in den Parlamenten statt, in welchen die Richter zum Streitobjekt wurden¹⁶⁵. Der Sozialdemokrat Gustav Radbruch trat hierbei als einer der heftigsten Kritiker hervor. Von seiner Zeit als Reichsjustizminister abgesehen - wo er, wie bereits dargestellt, persönlich scheiterte - warnte er immer vor der Einseitigkeit der Justiz. Hierzu nur ein kleiner Ausschnitt seiner Reden:

- Im Juli 1920 beschwor er im Reichstag die Gefahr, „dass in breiten Massen unseres Volkes [...] der Glaube an die Objektivität unserer Justiz aufs tiefste erschüttert wird“¹⁶⁶.
- Am 25. Januar 1921 sagte er im Reichstag: „Es geht ein tiefes Misstrauen, es geht eine tiefe Erbitterung gegen unsere Justiz durch das Volk, durch die Arbeiterschaft [...] Sie [nach rechts] können die Berechtigung dieses Misstrauens und dieser Erbitterung bestreiten, die Tatsache werden sie

die Gerichte den Juden gegenüber für zu willfährig. Vgl. Krohn, Manfred: Die deutsche Justiz im Urteil der Nationalsozialisten 1920 - 1933. Frankfurt/Main 1991. S. 93ff.

Im Punkt 2.4. der Arbeit wird auf die generelle Justizkritik des rechten politischen Spektrums schließlich noch genauer eingegangen werden.

¹⁶⁰ Kuhn, Vertrauenskrise: S. 20.

¹⁶¹ ebd.: S. 20.

¹⁶² Jasper, Justiz: S. 199.

¹⁶³ Angermund, Richterschaft: S. 27.

¹⁶⁴ „In den juristischen Fachzeitschriften oder auf den Deutschen Richtertagen wie 1925 in Augsburg wurden leidenschaftliche Vorwürfe gegen die Zeitungen und ihre vom „Parteigeist“ getrübe Berichterstattung erhoben. Um der Presse Einhalt zu gebieten, verlangte man vor allem Maßnahmen zur Förderung einer „sachlichen“ Presse, d.h. einer Presse, die die Autorität der Richter im allgemeinen Interesse des Staates respektieren und stützen sollte. 1927 wurde sogar ein „Richterschutzgesetz“ gefordert, das „Beleidigungen und Herabsetzungen“ der Richterschaft, mithin jede Kritik an richterlichen Entscheidungen unter empfindliche Strafe stellen sollte.“ ebd.: S. 27.

¹⁶⁵ Innerhalb dieser Debatten wurden die Richter von den bürgerlichen Parteien, den Kommunisten und Sozialdemokraten scharf attackiert. Zu Recht prangerte man das unterschiedliche Vorgehen der Justiz gegenüber antirepublikanischen Bewegungen von rechts und links an. Zu den Verfechtern dieser Linie hingegen zählten die nationalen bzw. monarchistischen Parteien wie DNVP und NSDAP. Petersen, Literatur: S. 26.

¹⁶⁶ Verh. RT, Bd. 344, S. 362, 29.07.1920.

nicht bestreiten, und diese Tatsache bedeutet für die Justiz viel mehr als für irgendein anderes Gebiet der Staatstätigkeit. Justiz ohne Vertrauen ist überhaupt nicht möglich“¹⁶⁷.

- Und auch 1925 kritisierte Radbruch noch immer, wenn auch scheinbar resigniert: „In weiten Kreisen ist das Vertrauen in die Rechtspflege erschüttert. Ein auf die Art der Rechtsprechung in politischen Prozessen gegründetes Misstrauen droht sich auf die gesamte Rechtspflege zu erstrecken. Dass die Quellen dieses Misstrauens, die zum großen Teil aus Fehlgriffen der Rechtsprechung entspringen, schnell und bald versiegen werden, wage ich nicht zu hoffen - sie werden fließen, solange die tiefe politische Zerklüftung unseres Volkes fort dauert [...] Die Überwindung jenes Misstrauens in die Justiz ist ein Zentralproblem auch der Strafrechtsreform“¹⁶⁸.

Neben Radbruch ist Hugo Sinzheimer, Mitherausgeber der *‘Justiz’*, als wichtiger Kritiker zu nennen. In einem, am 16. Februar 1926 in der *‘Voss’schen Zeitung’* erschienen, Artikel beschrieb er in blendender Manier die Justizkritik der Weimarer Republik:

„Nicht die sattsam bekannten Fehlgriffe unserer Justiz allein sind es, die das Maß an Unwillen hervorgerufen haben, das heute in weiten Kreisen gegen die deutsche Rechtsprechung besteht, Schuld daran trägt auch die Haltung, welche die Justiz bisher gegenüber ihren Kritikern eingenommen hat. Gekränkte Zurückweisungen der Vorwürfe, halbgewollte Blindheit gegen Missstände, überlegene Gleichgültigkeit gegen den Tadel, jedenfalls Mangel jedes Willens, sich mit dem bedrohlich wachsenden Misstrauen, das auch, wenn es unberechtigt wäre, ernstester Beachtung bedurfte, sachlich auseinanderzusetzen, das war bisher die Antwort auf alle Kritik. [...]

Wohlbegrenzte Klagen über ganz bestimmte Fehlsprüche und Gruppen von Fehlsprüchen, nämlich über die *‘politische Justiz’*, werden zu Angriffen auf die redliche und entsagungsvolle Arbeit der gesamten Rechtsprechung umgedeutet, um dann ohne Eingehen auf den Ausgangspunkt der Kritik mit Entrüstung zurückgewiesen zu werden. Aus Vorwürfen gegen bestimmte Richter werden Verunglimpfungen des ganzen Richterstandes gemacht, und wiederum geht der kritikwürdige Einzelfall in der Empörung über den selbstkonstruierten Angriff lautlos unter. [...]

Wird die Kritik in einem Zeitpunkt geltend gemacht, in dem sie der Sache selbst noch nützen kann, so greift sie unzulässigerweise in ein schwebendes Verfahren ein. Wird aber die Kritik bis nach Eintritt der Rechtskraft verschoben, so beruft man sich auf die richterliche Unabhängigkeit, die dem Richter verbiete, sich vor Kritik zu verantworten. [...]

Kurz, am Ende steht als der einzig Schuldige beschämt da, wer den geringfügigen Fehlgriff (wenn einer vorliegen sollte) *„aufgebauscht“* und *„breitgetreten“* und die Öffentlichkeit damit ganz unberufener- und unnötigerweise beunruhigt hat. Der Justiz ist jede Kritik, wenn sie nur sachlich ist, hochwillkommen - in jedem Einzelfall aber ist sie erstens unmöglich und zweitens vom Übel. [...]

¹⁶⁷ Verh. RT, Bd. 347, S. 2106, 25.01.1921.

¹⁶⁸ Kuhn, Vertrauenskrise: S. 46.

Ich sage nicht, dass in alledem eine bewusste Taktik liegt, es handelt sich um reflexmäßige Abwehrbewegungen gegen vermeintlichen Unbill, aber im Ergebnis ist diese Haltung schlechthin verhängnisvoll. Justiz und öffentliche Meinung werden sich voneinander mit rapid wachsender Verständnislosigkeit entfernen, wenn es nicht gelingt, sie zu einer Aussprache gewissermaßen an einen Tisch zu bringen [...]“¹⁶⁹.

Doch auch die härteste Kritik an den Richtern zeigte keine Wirkung. Das ständige Auseinanderdriften von Anspruch und Realität in der Rechtsprechung, zeigte schließlich seine Auswirkung auf das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung. So kam ein Braunschweiger Oberlandesgerichtspräsident zur Überzeugung, dass „in weiten Kreisen des Volkes das Vertrauen in die Rechtsprechung erschüttert sei“¹⁷⁰.

Justiz und Vertrauen in diese bedingen sich jedoch im rechtsstaatlichen System gegenseitig. Im Einzelfall eines Prozesses können zwar Differenzen auftreten, doch muss ein Grundkonsens gewahrt bleiben. Geht dieser verloren oder fehlt dieser gar, stehen die judikativen Institutionen außerhalb der Gesellschaft.

Die Weimarer Richter verfertigten aber in ständiger Manier mehr oder weniger krasse Fehlurteile. Urteile, denen zumindest die Masse der Bevölkerung nicht zustimmen konnte. Denn gerade die Arbeiterschaft und die daraus resultierenden linken Bewegungen wurden von den Richtern objektiv benachteiligt. Die Arbeiterschaft konnte daher nur äußerst selten die Neutralität der Richterschaft feststellen¹⁷¹. Heinrich und Elisabeth Hannover halten daher fest: „Die Rechtsprechung blieb für die Arbeiterschaft ein Instrument des Klassenkampfes in den Händen von Vertretern einer Gesellschaftsschicht, die ihr Richteramt nach wie vor ihrer Zugehörigkeit zu dieser Gesellschaftsschicht verdankten, nicht aber, wie es dem demokratischen Prinzip entsprochen hätte, die Bevölkerung in ihrer Gesamtheit zu repräsentieren“¹⁷². Ein einheitliches Rechtsbewusstsein der Bevölkerung fehlte damit in der Weimarer Republik.

An dieser Stelle kann richtigerweise der Einwand erhoben werden, Recht wäre zu Weimarer Zeit nicht nur von Berufsrichtern gesprochen worden, sondern Schöffen, Geschworene und Laienrichter seien gleichfalls daran beteiligt gewesen¹⁷³. Durch einen Kunstgriff gelang es der Justiz allerdings, auch in diesem Bereich eine weitgehende Homogenität herzustellen: Schöffen und Geschworenen wurden einfach weitgehend aus den gehobenen Ständen rekrutiert¹⁷⁴. Eindrucksvoll wird dies durch eine

¹⁶⁹ ebd.: S. 47f.

¹⁷⁰ ebd.: S. 53.

¹⁷¹ Rasehorn, Rechtspolitik: S. 427.

Hieran konnte auch die Schaffung einer besonderen, von der Ziviljustiz abgetrennten, Arbeitsgerichtsbarkeit nichts ändern.

¹⁷² Hannover, Politische Justiz: S. 32.

¹⁷³ Vgl. ebd.: S. 29f.

¹⁷⁴ Einzige Voraussetzung für das Amt des Schöffen oder Geschworenen war die Vollendung des 30. Lebensjahres. In regelmäßigen Abständen wurden so genannte Urlisten erstellt, in die sich jedermann eintragen lassen konnte. Über die Berufung entschied dann zunächst die jeweilige Gemeinde, der Kreis und schließlich wiederum die Gerichte in eigener Regie. Im Gerichtsbezirk Halle, einem der industriereichsten Gebiete der Republik, fand sich so zum Beispiel ein einziger Arbeiter unter den dreißig Geschworenen eines Schwurgerichts. Vgl. ebd.: S. 29.

Untersuchung belegt, welche für ein ostpreußisches Schwurgericht unternommen wurde. Als Geschworene finden sich dort im einzelnen¹⁷⁵:

10 Rittergutsbesitzer	1 Majoratsbesitzer
1 Rittergutspächter	1 Stadtgutsbesitzer
4 Gutsbesitzer	1 Oberinspektor
1 Mühlenbesitzer	5 Besitzer
1 Fabrikbesitzer	2 Kaufleute
1 Administrator	1 Stellmachermeister

In Prozessen konnte die Arbeiterschaft und die linken Bewegungen also mit keiner Unterstützung, mit keiner objektiven Bewertung des dargelegten Sachverhaltes rechnen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Handeln der Richter keineswegs widerspruchlos hingenommen wurde. Sowohl in den Medien, wie Parlamenten wurde lautstark Kritik geäußert. Letztlich hat auch diese Vorgehensweise keine Änderung der Verhältnisse herbeigeführt, und so blieb das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtsprechung erschüttert.

2.3. Die institutionelle Seite der Rechtsprechung

2.3.1. Die spezifischen Strafgesetze in politischen Prozessen

Der Übergang vom Kaiserreich zur Republik vollzog sich nicht nur auf personeller Seite, sondern beinhaltete gleichfalls eine gesetzliche bzw. institutionelle Komponente.

Wie bereits dargestellt, beließen die neuen Machthaber die kaiserlichen Richter in Amt und Würden. Das zur Ausführung richterlicher Tätigkeit notwendige Gesetzeswerk wurde gleichfalls aus wilhelminischer Zeit übernommen. Im strafrechtlichen Bereich beinhaltete dies, dass auch weiterhin das I. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 in der Fassung vom 26. Februar 1876 Geltung besaß.

In der Frühphase der Weimarer Republik überströmte eine Flut politischer Attentate das Land. Die zur Verurteilung dieser Gewalttäter notwendigen Normen, fanden sich zumeist unter den Bestimmungen über Tötungs- bzw. Körperverletzungsdelikte.

Neben diesen durchaus gängigen Delikten sind jedoch insbesondere die Strafrechtsnormen von Interesse, welche sich der Staat zu seinem eigenen Schutz gegeben hatte. Die Hoch- und Landesverratsbestimmungen des kaiserlichen Strafgesetzbuches gaben den Justizbehörden die rechtlichen Mittel gegen politische Straftäter in die Hand. In den Paragraphen 87 bis 92 StGB wurde ein weites Spektrum politisch motivierter Gewalttaten abgedeckt, so zum Beispiel der eigentliche Hochverrat, Spionage, militärischer Landesverrat, diplomatischer Landesverrat und schließlich der so genannte literarische Hochverrat¹⁷⁶. Diese Normen wurden unverändert aus dem Kaiserreich

¹⁷⁵ nachfolgend zitiert nach Hannover, Politische Justiz: S. 30.

¹⁷⁶ Vgl. §§ 87-91 StGB.

übernommen. Da mit dem Zusammenbruch der alten Staatsordnung deren strafrechtlicher Schutz seinen Sinn verloren hatte, strich man hingegen jene Bestimmungen aus dem Gesetz, die den Monarchen in seiner Eigenschaft als Träger der Reichs- und Staatsgewalt schützten. So etwa die Vorschriften über Majestätsbeleidigung oder spezielle Hochverratsbestimmungen¹⁷⁷.

Nicht nur in der ersten Phase der Weimarer Republik waren damit genügend strafrechtliche Sicherungen vorhanden, um gegen eine eventuelle Gefährdung der Demokratie vorgehen zu können. Die rigorose Anwendung des übernommenen Strafrechts gegen links gerichtete Tätergruppen - wie in den Prozessen gegen Räterepublikaner¹⁷⁸ - beweist, dass das vorhandene Instrumentarium durchaus wirkungsvoll eingesetzt werden konnte. Die antidemokratische Grundhaltung der meisten Richter führte allerdings dazu, dass diese institutionellen Sicherungen nicht funktionierten. Das Beispiel des Gerichtsverfahrens zum Kapp-Putsch belegt deutlich, wie die Richter die Gesetzesnormen umgingen und zu Gunsten der rechten Putschisten auslegten. In diesen Fehlurteilen schlug sich die Tatsache nieder, dass die Weimarer Republik eine Demokratie ohne Demokraten war. Die monarchistisch gesonnenen Richter versagten der Republik einen möglichen Schutz nach rechts. Als Folge dieser Tendenz in der Rechtsprechung und den fortdauernden politischen Verbrechen, veröffentlichte die Reichsregierung unmittelbar nach dem Attentat an Matthias Erzberger einen Aufruf. Reichskanzler Josef Wirth appellierte am 27. August 1921¹⁷⁹:

An das deutsche Volk!

Schon seit geraumer Zeit erfüllt es die Reichsregierung mit Besorgnis, dass die öffentlichen Sitten in Deutschland immer mehr in Verfall geraten und die Grundlagen von Reich und Staat zu erschüttern drohen. [...]

Die Not des Vaterlandes macht es zur doppelten Pflicht, mit harter Hand diesem Treiben teils gewissenloser, teils verblendeter Elemente entgegenzutreten. [...]

In dieser Lage des Vaterlandes die Verfassung und die Gesetze anzutasten oder verächtlich zu machen, heißt eine zweite, in Wahrheit erst vernichtende Niederlage und damit den Zerfall des Reiches vorbereiten.

Die Reichsregierung ist deshalb entschlossen, das zu tun, was die Zeitumstände und die Provokation der Gegner der Verfassung gebieterisch erheischen. [...]

Die Reichsregierung hofft und ist überzeugt, dass alle rechtlich denkenden und zum Wiederaufbau des Vaterlandes willigen Deutschen hinter sie treten und mit ihr zum Schutze der Verfassung und der Gesetze zusammenwirken.

¹⁷⁷ Vgl. §§ 94 - 97 StGB und §§ 80, 81 Ziffer 1 und 2 StGB.

¹⁷⁸ Vgl. Hannover, Politische Justiz: S. 63 -68.

¹⁷⁹ Aufruf der Reichsregierung an das deutsche Volk vom 27. August 1921, zitiert nach: Michaelis/Schraepfer: Band IV. S. 193f.

Sie wird mit unerbittlicher Strenge gegen jede Auflehnung vorgehen und fordert alle Organe des Reiches und der Länder auf, in völliger Unparteilichkeit und ohne alles Ansehen der Person der Verordnung rücksichtslos Geltung zu verschaffen.

Die Reichsregierung: Dr. Wirth

In der Folgezeit ergingen zwei Verordnungen des Reichspräsidenten, gestützt auf Artikel 48 der Weimarer Reichsverfassung. Die Verordnungen vom 29. August bzw. 28. September 1921 sahen Einschränkungen der Presse- und Versammlungsfreiheit vor⁸⁰. Durch die beiden gesetzlichen Maßnahmen konnte die politische Gewaltaktivität jedoch nicht eingedämmt werden. Der Aufruf des Reichskanzlers mit der Aufforderung an die Behörden unparteiisch vorzugehen, verhallte in den Ohren der Richter ebenfalls ungehört.

Am 24. Juni 1922 folgte in der Reihe der die Republik erschütternden Attentate der Mord an Walther Rathenau.

Die Reichsregierung unter Führung des Reichskanzlers Wirth schien diesmal zu energischem Durchgreifen bereit, wie ein Aufruf noch vom gleichen Tag ahnen lässt:

„Der Mord an dem Reichsminister Dr. Rathenau hat die schweren Gefahren enthüllt, denen Deutschland durch innerpolitische Gärungen ausgesetzt ist. Die Mahnung, den Zwist der Parteien und den Streit über Vergangenes ruhen zu lassen und alle Kräfte der Nation dem Aufbau und der Rettung des Vaterlandes zu weihen, ist ungehört verhallt. Ruchlose und nichtswürdige Verhetzung, die sich gegen die Staatsform richtet und ihre Diener für vogelfrei erklärt, treibt immer mehr unklare und politisch verblendete Köpfe zu Mordversuchen und Mord. Ein Netz von Verschwörungen droht den inneren Frieden und die Grundlagen einer Erneuerung zu zerstören. Der Mord an Rathenau war nur ein Glied in der Kette wohl vorbereiteter Anschläge auf die Republik. Zuerst sollten die Führer der Republik selbst fallen. In der Verteidigung gegen solche verbrecherischen Anschläge muss Durchgreifendes geschehen. Dem wachsenden Terror und Nihilismus, der sich vielfach unter dem Deckmantel nationaler Gesinnung verbirgt, darf nicht mehr mit Nachsicht begegnet werden. Die Republik ist in Gefahr. [...] Das Reichskabinett [...] erkennt [...], dass Gefahr im Verzug ist. Das Kabinett hat daher dem Reichspräsidenten empfohlen, von seiner verfassungsmäßigen Befugnis Gebrauch zu machen und durch Verordnung den Schutz des Staates und der Republik und das Leben der durch politische Mordorganisationen bedrohten Vertreter des Staates zu sichern. Die Reichsregierung wird für die strengste Durchführung dieser Verordnung Sorge tragen und sofort die Vorbereitungen treffen, durch gesetzliche Vorschriften der moralischen und politischen Zersetzung entgegenzuwirken, die die Grundlagen des Staates aufs schwerste bedrohen. Die Reichsregierung [...] erwartet [...], dass das deutsche Volk sich hinter die Bemühungen der Regierung stellen wird, und richtet daher an die

⁸⁰ Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Republik vom 29. August 1921, in: Huber, Dokumente: S. 281ff. Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Republik vom 28. September 1921, ebd.: S. 284f.

Beamenschaft und an die Arbeiter aller Parteien und an das ganze freiheitliche Bürgertum die ernste und dringliche Mahnung, zum Schutze des Staates in Not und Gefahr zusammenzustehen.“¹⁸¹.

Die Reichsregierung war demnach entschlossen, mit gesetzlichen Maßnahmen gegen die Feinde der Republik vorzugehen. Zwei Tage nach dem Mordanschlag, erließ der Reichspräsident am 26. Juni 1922 eine *Verordnung zum Schutz der Republik*. In dieser wurden unter anderem Geld- und Gefängnisstrafen für die Verherrlichung von Gewalttaten gegen die republikanische Staatsform oder für Verleumdungen und Beschimpfungen von Mitgliedern einer republikanischen Regierung angedroht¹⁸². Eine ergänzende zweite Verordnung wurde am 29. Juni 1922 verkündet, wobei künftig demjenigen im Höchstfall die Todesstrafe drohte, der an einer Versammlung teilnahm, zu deren Zielen die Beseitigung von Mitgliedern einer republikanischen Regierung gehörte¹⁸³.

Die Regierung war sich durchaus bewusst, welches politische Lager die Republik in ihrer Existenz bedrohte. In Laufe der Reichstagsdebatten um beide Verordnungen prägte Reichskanzler Wirth am 25. Juni den berühmt gewordenen Satz: „Da steht [nach rechts] der Feind, der sein Gift in die Wunden eines Volkes träufelt. - Da steht der Feind - und darüber ist kein Zweifel: dieser Feind steht rechts!“¹⁸⁴.

Die beiden Republikschutzverordnungen mündeten schließlich in das „Erste Gesetz zum Schutz der Republik“ vom 21. Juli 1922 ein¹⁸⁵. Mit verfassungsändernder Mehrheit - 303 gegen 120 Stimmen¹⁸⁶ - wurde das Gesetz von den Parteien der Mitte, wie Zentrum, DDP, SPD, aber auch der USPD angenommen. Dagegen votierten die Fraktion der DNVP, einige Abgeordnete der DVP, BVP und der Bayerische Bauernbund¹⁸⁷.

Mit dem '*Gesetz zum Schutz der Republik*' entschloss sich die Reichsregierung nun endlich zu einem verstärkten Schutz der neuen Staatsordnung. In insgesamt 27 Paragraphen sah es Strafbestimmungen zum Schutz der Republik vor: darunter die Teilnahme an Geheimverbindungen; die Vorbereitung des politischen Mordes; Beschimpfungen von Regierungsmitgliedern, Institutionen oder Symbolen der Republik; Vereinigungen und Versammlungen konnten verboten, Druckschriften beschlagnahmt und Mitgliedern vormals landesherrlicher Familien der Aufenthalt im Deutschen Reich untersagt werden¹⁸⁸. Die Geltungsdauer war zunächst auf fünf Jahre begrenzt¹⁸⁹.

¹⁸¹ Aufruf der Reichsregierung Wirth aus Anlass des Attentats auf den Reichsaußenminister Dr. Rathenau, ebd.: S. 286f.

¹⁸² Blasius, Geschichte: S. 99.

¹⁸³ ebd.: S. 99.

¹⁸⁴ Michaelis/Schraepfer: Band IV. S. 214.

¹⁸⁵ Erstes Gesetz zum Schutz der Republik vom 21. Juli 1922 mit den Änderungen vom 31. März 1926, 8. Juli 1926 und 2. Juni 1927, in: Huber, Dokumente: S. 225 - 231.

¹⁸⁶ ebd.: S. 286.

¹⁸⁷ Blasius, Geschichte: S. 100.

¹⁸⁸ Vgl. Huber, Dokumente: S. 225 ff.

¹⁸⁹ Vgl. § 27 Republikschutzgesetz, ebd.: S. 231.

Mit Änderungsgesetz vom 8. Juli 1926 wurde die vorgesehenen Strafen abgemildert, das Republikschutzgesetz am 2. Juni 1927 nochmals um zwei weitere Jahre verlängert. Am 23. Juli 1929 trat es ersatzlos außer Kraft. Eine Neuauflage erfuhr es jedoch vom 25. März bis zum 20. Dezember 1932. Vgl. Blasius, Geschichte: S. 100 und Huber, Dokumente: S. 224.

Mit dem Republikschutzgesetz kam aber auch das Misstrauen der Reichsregierung gegen die bisherige Praxis der Gerichte zum Ausdruck. In den Paragraphen 12 und 13 wurde ein für Vergehen im Rahmen des Republikschutzgesetzes zuständiges Sondergericht, der *'Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik'* errichtet¹⁹⁰.

Nach der Ermordung Rathenaus hatte vor allem die politische Linke auf ein scharfes Vorgehen gegen die rechtsgerichteten Feinde der Republik gedrängt. Von gleicher Seite wurden im Anschluss an die Beratung und der Verabschiedung des Gesetzeswerkes jedoch Bedenken laut. Man befürchtete die Bestimmungen könnten auch gegen Sympathisanten aus den eigenen Reihen angewandt werden. Dem trat Reichsjustizminister Dr. Gustav Radbruch am 25. Juli entgegen. Im Reichstag gab er eine Erklärung ab, wonach die Republikschutzverordnung allein gegen den Rechtsradikalismus gerichtet sei. „Die Verordnung des Reichspräsidenten ist aus einer Notlage erwachsen, die durch Ausschreitungen und Kundgebungen rechtsradikaler Kreise entstanden ist. [Sehr wahr! Links] Irgendwelcher Anlass zu Befürchtungen linksradikaler Ausschreitungen liegen nicht vor. [Lachen bei den Deutschnationalen] Eine Verordnung, die sich auf bisher gar nicht vorliegende linksradikale Ausschreitungen mit erstrecken würde, würde mit dem Geiste des Art. 48 der Reichsverfassung nicht in Einklang stehen, die eine bereits vorliegende erhebliche Störung der öffentlichen Ordnung fordert. Besorgnisse der Arbeiterschaft, dass auch diese Verordnung zwar gegen den Rechtsradikalismus gerichtet sei, aber nachher nach links angewendet würde, sind völlig unbegründet. [Widerspruch und Zurufe auf der äußersten Linken] Die Fassung 'Gewalttaten gegen die republikanische Staatsform' ist nach eingehender Prüfung gewählt worden, um klarzustellen, dass rechtsradikale Gewalttaten gemeint sind. [Bravo! Links und in der Mitte]“¹⁹¹.

Durch diese Erklärung erhielt das Republikschutzgesetz eine eindeutige Frontstellung gegen die rechten Gruppierungen, denn im Paragraphen 7 Ziffer 4 des Gesetzes war in der Tat die republikanische Staatsform festgeschrieben und unter Schutz gestellt worden¹⁹². Der Schutz anderer republikanischer Staatsformen wie etwa der Räterepublik war aber hierdurch von Beginn an ausgeschlossen.

Dennoch bestätigten sich in den Folgejahren die frühen Befürchtungen der linken Kritiker. Der Staatsgerichtshof wandte - wie noch zu zeigen sein wird - die Bestimmungen des Republikschutzgesetzes vornehmlich gegen Kommunisten an.

Um das *'Gesetz zum Schutze der Republik'* entbrannte der zweite Konflikt¹⁹³ zwischen dem Land Bayern und dem Deutschen Reich. Bayern, das von 1921 bis 1933 ununterbrochen von

¹⁹⁰ Vgl. Huber, Dokumente: S. 227f.

¹⁹¹ Verh. RT, Bd. 356, S. 8055, 25.07.1922.

¹⁹² Vgl. §7 Ziffer. 4: „Mit Gefängnis [...] wird [...] bestraft: wer an einer geheimen oder staatsfeindlichen Verbindung (§§128, 129 des Strafgesetzbuchs), die die Bestrebung verfolgt, die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Reiches zu untergraben, teilnimmt, oder sie oder im Dienste ihrer Bestrebung ein Mitglied mit Rat oder Tat, insbesondere durch Geld unterstützt.“ Huber, Dokumente: S. 226.

¹⁹³ Der entsprechende erste Konflikt, fand im Zusammenhang mit den beiden Verordnungen des Reichspräsidenten vom 29. August bzw. 28. September 1921 statt.

Rechtsregierungen beherrscht wurde, weigerte sich, das Republikenschutzgesetz umzusetzen. Einen Tag nach seiner Inkraftsetzung hob die bayrische Regierung das Reichsgesetz durch eine *Verordnung des bayerischen Gesamtministeriums zum Schutze der Verfassung der Republik* gestützt auf Artikel 48 Absatz 4 Reichsverfassung wieder auf¹⁹⁴. Zwar übernahm man in dieser Verordnung die Strafbestimmungen des Republikenschutzgesetzes, beseitigte jedoch alle Zuständigkeiten des Reichsgerichts zugunsten der bayerischen Volksgerichte oder des Bayerischen Obersten Landesgerichts. Der bayerische Ministerpräsident Graf Lerchenfeld begründete vor dem Landtag seinen Affront der Reichsregierung gegenüber mit der Stimmung in der bayerischen Bevölkerung und der Befürchtung einer Aushöhlung des Föderalismus:

„I. Die Ausdehnung des Schutzes auf die früheren republikanischen Regierungen und deren Mitglieder erscheint als entbehrlich. Sie könnte gerade in Bayern zu Strafverfolgungen führen, die dem allgemeinen Volksempfinden auf das schärfste widersprechen [...]

4. Die Vorschriften über den Staatsgerichtshof sind ein schwerer Eingriff in die von der Reichsverfassung garantierte Justiz- und Polizeihöhe der Länder [...]¹⁹⁵.

Die Rechtsgültigkeit der bayerischen Verordnung bleibt trotz der Berufung auf Artikel 48 aber zu bezweifeln, da Artikel 13 Weimarer Verfassung ausdrücklich den Vorrang des Reichs- vor dem Landesrecht bestätigte¹⁹⁶. Wie aus einer Erklärung der Regierung Wirth hervorgeht, nahm auch das Reich diese Position ein: „[...] Zum erstenmal seit der Gründung des Reiches ist damit der Zustand eingetreten, dass eine Landesregierung einem verfassungsmäßig zustande gekommenen Reichsgesetz für ihr Gebiet die Geltung verweigert.

Nach der einstimmigen Auffassung der Reichsregierung ist die Verordnung der bayerischen Regierung verfassungswidrig und ungültig. Kein Satz der Reichsverfassung gibt einem Lande das Recht, das Inkrafttreten eines Reichsgesetzes deshalb zu verhindern, weil es bei einem Teil der Bevölkerung auf Widerspruch stößt. Würde man den Ländern diese Befugnis zugestehen, so würde dies das Ende der deutschen Reichseinheit bedeuten [...]¹⁹⁷.

Reichspräsident Ebert, der sich in dieser Lage zum „Hüter der Reichsverfassung“ bestellt sah, drohte Bayern zwar mit der Reichsexekution nach Artikel 48 Absatz 1, de facto geschah aber nichts. Vielmehr regte Ebert eine diplomatische Lösung des Problems an¹⁹⁸. Der Vorschlag wurde von der bayerischen

¹⁹⁴ Vgl. Huber, Dokumente: S. 290f.

Der Artikel 48 Absatz 4 der Reichsverfassung gestattete den Ländern sofern Gefahr in Verzug bestand, Maßnahmen zur Wiederherstellung der Sicherheit und Ordnung zu treffen. Auf Verlangen des Reichspräsidenten mussten diese jedoch zurückgenommen werden. Vgl. Artikel 48 WRV.

¹⁹⁵ Protest der Bayerischen Regierung gegen die Reichsverordnung vom 26. Juni 1922. Erklärung des Ministerpräsidenten Graf Lerchenberg vor dem Landtag vom 28. Juni 1922, in: Huber, Dokumente: S. 288.

¹⁹⁶ Artikel 13 WRV: „Reichsrecht bricht Landesrecht [...]“.

¹⁹⁷ Erklärung der Reichsregierung Joseph Wirth gegen die bayerische Verordnung vom 24. Juli 1922 vom 26. Juli 1922, in: Huber, Dokumente: S. 292.

¹⁹⁸ „Die von der bayerischen Regierung zu diesem Gesetz erlassene Verordnung steht nach meiner und der Reichsregierung Auffassung und Überzeugung im Widerspruch mit der Reichsverfassung. Sie stellt eine schwere Störung der Reichseinheit dar, die bei ähnlichen Schritten auch anderer Länder den Bestand des Reiches gefährden müsste. Aus meiner Aufgabe als

Regierung auch aufgenommen, so dass man sich schließlich im Berliner Protokoll vom 11. August einigen konnte. Dem Kern der Sache nach erhielt Bayern in diesem Protokoll schließlich Recht zugesprochen und trotzte dem Reich diverse Zugeständnisse ab. So heißt es in der beiderseitigen Erklärung unter anderem:

„I. Für die Abgabe von Untersuchungen an die örtlichen Staatsanwaltschaften und für die Stellung von Anträgen auf Verweisung zum ordentlichen Verfahren [...] wird der Gesichtspunkt maßgebend sein, dass zur Verhandlung vor dem Staatsgerichtshof nur solche Sachen geeignet sind, dass ihre Entscheidung durch einen höchsten Gerichtshof des Reichs angemessen erscheint. [...]

II. Bei der Inanspruchnahme polizeilicher Tätigkeit in einem Lande wird sich der Oberreichsanwalt der polizeilichen Behörden dieses Landes bedienen. [...]

III. Bei der Auswahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofs wird jede Einseitigkeit vermieden werden. Die Auswahl wird in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der persönlichen Eignung zur richterlichen Tätigkeit erfolgen. [...] Die besonderen Interessen der Länder werden bei der Auswahl berücksichtigt werden. Es werden mehrere Senate gebildet und Besetzung und Geschäftsverteilung unter dem Gesichtspunkt des örtlichen Ursprungs der Sache aus den Ländern geregelt“¹⁹⁹.

Bayern hob schließlich seine eigene Notverordnung auf und setzte das demgemäß geänderte Reichsschutzgesetz wieder in Kraft²⁰⁰. Der Konflikt zwischen Bayern und dem Reich war damit nach außen beendet, im Inneren wurde dieser aber weitergeführt, denn der Republikschutz endete nach Unterzeichnung des Berliner Protokolls künftig an den bayerischen Grenzen. Die Behörden des Landes hatten die alleinige, volle und freie Verfügungsgewalt bei der Umsetzung der Bestimmungen des Republikschutzgesetzes. Ein Eingreifen von außen wäre nur noch durch den Reichspräsidenten mittels der Reichsexekution nach Artikel 48 möglich gewesen. Da dieses aber fern jedweder Realität lag, blieb Bayern weiterhin ein sicherer Hort für rechtsradikale Republikfeinde²⁰¹. Der Verfassungsschutz gegenüber diesen Personen war für die Landesbehörden kaum mehr als eine lästige Pflichtübung. Um einen Bürgerkrieg zu vermeiden, hatten die Reichsregierung und die Sozialdemokraten erneut gegenüber den rechten Kräften, den Feinden der Republik, nachgegeben.

Hüter der Reichsverfassung und des Reichsgedankens erwächst mir daher die Pflicht, gemäß Art. 48 der Reichsverfassung auf die Aufhebung der bayerischen Verordnung hinzuwirken. [...]

Zur beschleunigten Klärung der innen- und außenpolitisch gleichermaßen gefährdeten Lage und angesichts der mir aus der Reichsverfassung obliegenden Verpflichtung, darf ich mir die Bitte erlauben, mir in tunlichster Bälde ihre Antwort zugehen zu lassen.“ Schreiben des Reichspräsidenten Ebert an den bayerischen Ministerpräsidenten Graf Lerchenfeld vom 27. Juli 1922, ebd.: S. 293.

¹⁹⁹ ebd.: S. 295f.

²⁰⁰ Bekanntmachung des bayerischen Innenministers Dr. Schweyer über den Vollzug des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922 vom 2. September 1922, ebd.: S. 297.

²⁰¹ Diese Ordnungsfunktion Bayerns war schon früher von linker Seite aus kritisiert worden. Zum Beispiel durch den USPD-Abgeordnete Neumann am 30. September im Bayerischen Landtag: „[...] Wenn aufgefordert wird zum Morden, wenn letzten Endes die Pistole das schwerwiegendste, durchschlagendste Argument im politischen Kampf bildet, dann brauchen Sie sich nicht zu wundern, [...] dass es in den wildesten Bergwerksgegenden Mexikos in Bezug auf Sicherheit der Person schließlich auch nicht schlimmer bestellt ist als gerade hier in München. [...] Berührt es nicht ganz eigentlich, dass gerade hier bei uns in München das ganze Mordgesindel einen so wunderbaren Unterschlupf findet, dass fast jeder politische Mord seine Wurzeln irgendwo in München hat? [...] aber Verhältnisse gibt es hier in München und Zustände, genährt von einer

Als wirkliche Ursache der politischen Justiz der Weimarer Republik lassen sich letztlich aber kaum mangelnde Gesetze ausmachen. Zwar wurde das Strafgesetzbuch des Kaiserreichs in die Republik übernommen, doch bot dieses in seinem Kern Gewähr für einen adäquaten Schutz des Staates. Erst die Nichtanwendung oder Fehlinterpretation dieser Bestimmungen durch die Richter förderte geradezu die politisch motivierten Gewaltanwendungen. Über verschiedene Zwischenstationen versuchte die Reichsregierung in den Jahren 1921/22 daher den Republikschutz weiter auszubauen. Eine, zu den herkömmlichen Strafgesetzen hinzutretende, institutionelle Sicherung bildete das 'Gesetz zum Schutz der Republik'. Gedanklich richtete sich dies vor allem gegen die rechtsradikalen Täter. Die Richterschaft hegte jedoch gegen ein solches Gesetz Bedenken, so dass es am neu geschaffenen 'Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik' erneut zu einer einseitigen Auslegung der Gesetzesnormen kam. Einer solchen Beurteilung schließt sich zugleich Dirk Blasius an: „Der Mord an Walther Rathenau leitete 1922 den denkwürdigen Versuch der Weimarer Republik ein, ihre demokratische Bauform mit den Mitteln des Rechts und in den Formen des Rechts zu verteidigen. Wenn dieser Versuch letztlich erfolglos blieb, lag das nicht an dem eingeschlagenen rechtsstaatlichen Weg. Vielmehr wurde der repressive Republikschutz zu häufig von Beamten durchgeführt, die keine innere Bindung an die Republik hatten und unfähig und auch nicht willens waren, sich aus den Gesinnungstraditionen des alten Obrigkeitsstaates zu lösen“²⁰².

2.3.2. Der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik

Mit dem Republikschutzgesetz hatte sich der Weimarer Staat gleichzeitig ein Sondergericht für politische Prozesse geschaffen. Abseits der üblichen Gerichte nahm mit Wirkung vom 21. Juli 1922 der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik seine Arbeit auf²⁰³.

Der Staatsgerichtshof sollte als Sondergericht ausschließlich für Hochverratsprozesse und für die Anwendung des neu geschaffenen Republikschutzgesetzes, welches ein verschärftes politisches Strafrecht gebracht hatte, zuständig sein. Unter der Überschrift „II. Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik“, wird in den Paragraphen 12 und 13 Republikschutzgesetz sowohl das Tätigkeitsfeld, als auch der Aufbau dieses Gerichtes klar beschrieben:

„§ 12. Bei dem Reichsgerichte wird ein Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik errichtet.

Der Gerichtshof entscheidet in einer Besetzung von neun Mitgliedern. Drei von ihnen sind Mitglieder des Reichsgerichts. Die übrigen sechs brauchen nicht die Fähigkeit zum Richteramt zu haben. [...] Die Mitglieder werden vom Reichspräsidenten für die Dauer der Geltung dieses Gesetzes ernannt. [...] Anklagebehörde ist die Reichsanwaltschaft. [...] Gegen die Entscheidungen des Staatsgerichtshofes finden Rechtsmittel nicht statt.

verflossenen Regierung, genährt von einem verflossenen Polizeipräsidenten [Pöhner], so dass solchen Leuten stets und ständig hier in München der sicherste Unterschlupf geboten wurde.“ Michaelis/Schraepfer: Band IV. S. 198f.

²⁰² Blasius, Geschichte: S. 99.

²⁰³ Der 'Staatsgerichtshof zum Schutz der Republik' ist nicht zu verwechseln mit dem 'Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich', welcher gleichfalls seinen Sitz in Leipzig hatte.

§ 13. Der Staatsgerichtshof ist zuständig für die in den §§ 1 bis 8 dieses Gesetzes bezeichneten Handlungen, gleichgültig, ob sie nach diesem Gesetz oder anderen Gesetzen strafbar sind, für Hochverrat sowie für Tötung und Tötungsversuch, begangen gegen Mitglieder einer früheren republikanischen Regierung. Soweit diese Taten ausschließlich gegen die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform eines Landes, die Mitglieder einer im Amt befindlichen oder einer früheren republikanischen Regierung eines Landes oder gegen Landesfarben gerichtet sind, ist die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs nur begründet, wenn die Landesregierung oder der Verletzte bei dem Oberreichsanwalte vor der Eröffnung des Hauptverfahrens die Einleitung oder Übernahme des Verfahrens beantragt.

Der Staatsgerichtshof ist ferner zuständig für Handlungen, die mit den nach Abs. 1 zu seiner Zuständigkeit gehörenden Handlungen im tatsächlichen Zusammenhange stehen. [...]

Diese Vorschriften sind auch anzuwenden auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangenen strafbaren Handlungen“²⁰⁴.

Neben der eindeutig auf politische Strafsachen begrenzten Tätigkeit des Gerichtes, fällt als wichtigstes Merkmal die spezifische Besetzung des Gerichtshofes ins Auge.

Die Besonderheit bestand darin, dass von seinen Richtern nur drei Mitglieder des Reichsgerichts waren, die verbleibenden sechs hingegen Laienbeisitzer, welche zur Ausübung ihrer Tätigkeit nicht notwendigerweise die beiden juristischen Staatsprüfungen abgelegt haben mussten. Die Reichsregierung brachte mit dieser Entscheidung zur Verstärkung des Laienelements deutlich ihr Misstrauen gegenüber den Berufsrichtern zum Ausdruck. Man hoffte, auf diese Weise endlich demokratisch gesinnte Staatsbürger in ein Richteramt von zentraler Bedeutung zu bekommen. Reichsjustizminister Gustav Radbruch führte hierzu aus: „Wir möchten den Staatsgerichtshof auf die breiteste Basis des Volksvertrauens setzen. Die breiteste Basis wäre es, wenn man die Volksrichter des Staatsgerichtshofs durch unmittelbare Volkswahl bestimmen wollte. Aber das ist eine technische Unmöglichkeit, und deshalb bleibt nur übrig, sie von der Persönlichkeit bestimmen zu lassen, deren Stellung begründet ist in dem Vertrauen des ganzen Volks, und das ist eben der Reichspräsident“²⁰⁵.

Die Person des Reichspräsidenten bot aber leider keine Gewähr dafür, dass seine Auswahl nur auf solche Staatsbürger traf, die einen neuen Geist in den Staatsgerichtshof einziehen lassen würden. Schließlich verließ man sich doch wieder auf den Juristenverstand. In der Praxis wurden nämlich mit Vorliebe pensionierte Richter zu Mitgliedern des Staatsgerichtshofes ernannt. Pensionierte Richter, die ihre im kaiserlichen Obrigkeitsstaat erlernte Schulweisheit in das höchste, zum Schutze der Republik bestimmte Gericht einbrachten. Zu Laienrichtern wurden hingegen vorwiegend aktive Politiker, mit deutlichem Akzent auf Vertretern der Arbeiterschaft, aus den Reihen der verfassungstreuen Parteien

²⁰⁴ Huber, Dokumente: S. 227f.

²⁰⁵ Verh. RT, Bd. 356, S. 8477, 12.07.1922.

berufen. Hierunter findet man durchaus auch die Namen prominenter Vertreter wie beispielsweise Julius Curtius (DVP), Konstantin Fehrenbach (Zentrum) oder Hermann Müller (SPD)²⁰⁶.

Schon in den Debatten zum Republikenschutzgesetz war es zu scharfen Auseinandersetzungen um die Schaffung des Staatsgerichtshofs gekommen. Wie Klaus Petersen betont, war es von Beginn an klar, dass der Staat sich hier aufgrund der verliehenen Kompetenzen, eine entscheidende Instanz zur Verteidigung der Staatsform schuf²⁰⁷. Der DDP-Abgeordnete Eduard Hamm ahnte die zukünftige Rolle des Staatsgerichtshofs voraus: „Zu diesem [...] Gericht werden Rufe erregter Volksstimmen auf schuldig oder nichtschuldig branden. Zu diesem Gerichtshof wird der Kampf um Bürgerfreiheit und Staatsnotwehr dringen“²⁰⁸. Der Staatsgerichtshof und damit das Gesetz zum Schutze der Republik wurden in der Praxis im Endeffekt genau zu dem, was die Linke befürchtet hatte: einem neuen Instrument zur Bekämpfung des Kommunismus. Die rechten Republikfeinde wurden auch von diesem Gericht in einseitiger Rechtsauslegung geschont. Abschließend dazu Dirk Blasius: „Nur in der Anfangsphase des Republikenschutzgesetzes vermochte der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik mutige Grenzziehungen gegenüber der rechten Gefahr vorzunehmen“²⁰⁹.

In dieser Anfangsphase wurde der Republikenschutz in der Tat vor allem gegen Rechts angewandt. Die Anwendung der Paragraphen 1 und 8 Republikenschutzgesetz waren für die deutsch-völkischen Organisationen und Wehrverbände besonders unangenehm. Beide Vorschriften lauteten²⁰:

§ 1. Wer an einer Vereinigung oder Verabredung teilnimmt, zu deren Bestrebungen es gehört, Mitglieder einer republikanischen Regierung des Reichs oder eines Landes durch den Tod zu beseitigen, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit lebenslangem Zuchthaus bestraft.

Ist in Verfolgung dieser Bestrebungen eine Tötung begangen oder versucht worden, so wird jeder, der zur Zeit der Tat an der Vereinigung oder Verabredung beteiligt war und ihre Bestrebungen kannte, mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus bestraft.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu fünf Jahren, neben dem auf Geldstrafe bis zu einer Million Mark erkannt werden kann, wird bestraft,

1. wer öffentlich oder in einer Versammlung die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Reichs oder eines Landes beschimpft oder dadurch herabwürdigt, dass er Mitglieder der republikanischen Regierung des Reichs oder eines Landes beschimpft oder verleumdet;
2. wer öffentlich oder in einer Versammlung die Reichs- oder Landesfarben beschimpft;

²⁰⁶ Huber, Dokumente: S. 227.

²⁰⁷ Petersen, Literatur: S. 65. Besonders entscheidend ist hierbei die letztinstanzliche Wirkung des Gerichts und seiner Urteile.

²⁰⁸ Verh. RT, Bd. 356, S. 8471, 12.07.1922.

²⁰⁹ Blasius, Geschichte: S. 101.

In diese frühe Zeit des Staatsgerichtshofs fallen die Urteile gegen die Rathenau- und Scheidemann-Attentäter. Beide Urteile werden in der Literatur als die einzigen, wirklich unparteiischen Entscheidungen hervorgehoben. Vgl. Hannover, Politische Justiz: S. 112 - 128.

²⁰ Nachfolgend zitiert nach Huber, Dokumente: S. 226.

3. wer von dem Vorhandensein eines bis dahin verheimlichten Waffenlagers Kenntnis hat und es unterlässt, hiervon der Behörde unverzüglich Kenntnis zu geben [...].

Die in den Bestimmungen genannten Deliktstatbestände traten gerade und vor allem auf rechter Seite auf. Beschimpfungen der Staatsform mit Bezeichnungen wie „Judenrepublik“ oder Beschimpfungen der Landesfarben wie „Schwarz-Rot-Hühnereigelb“ waren neben den echten Gewaltdelikten an der Tagesordnung²⁰. Der Staatsgerichtshof konnte sich aber nur kurze Zeit zu einer Bestrafung derartiger Vergehen durchringen.

Bestätigt wurde vom Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik hingegen ein Verbot des preußischen Innenministers Severing vom 15. November 1922 die NSDAP betreffend. Dieser hatte, unter Berufung auf das Republikenschutzgesetz, die NSDAP mit sofortiger Wirkung für in Preußen aufgelöst und verboten erklärt²⁰. Natürlich erhob die Partei dagegen Einspruch vor dem hierfür zuständigen Staatsgerichtshof. Dieser bestätigte jedoch die ergangene Maßnahme am 15. März 1923. In der Urteilsbegründung heißt es:

„Die von der NSDAP entfaltete Tätigkeit hat sich seit längerer Zeit in Formen abgespielt, die mit der Republikenschutzgesetzgebung nicht in Einklang zu bringen sind. Aus dem [...] beigebrachten äußerst reichhaltigen Material hat der Staatsgerichtshof die volle Überzeugung gewonnen, dass die Partei Bestrebungen der in §§ 7 Ziffer 4 und 8 Ziffer 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1922 gekennzeichneten Art verfolgt und dass in ihr fortgesetzt dahingehende Erörterungen gepflogen werden. Diese Überzeugung stützt sich auf die vielfachen Kundgebungen der Hauptführer der Partei, insbesondere Hitlers selbst als ihres ersten Vorsitzenden und geistigen Hauptes, sodann auf Aufsätze, die in dem eigenen Parteiorgan, dem 'Völkischen Beobachter', abgedruckt sind und auf Flugblätter der Partei sowie auf eine Anzahl behördlicher Berichte. [...]

Auch handelt es sich [...] nicht bloß um gelegentliche republikfeindliche Erörterungen, sondern um planmäßiges, systematisches Vorgehen, also um Bestrebungen der Partei, die auf eine Verächtlichmachung, eine Beschimpfung der Republik geradezu abzielen. Bei der Stellung, welche die Partei dem Judentum gegenüber einnimmt, ist auch die Gleichsetzung der deutschen Republik mit 'Judenherrschaft' nicht anders als eine Beschimpfung der verfassungsmäßigen republikanischen Staatsform des Reiches aufzufassen. [...]

Aus alle dem geht hervor, dass die NSDAP [...] wie kaum eine andere Partei dazu fähig ist, den von ihr aufgestellten Forderungen nicht bloß mit Worten, sondern gegebenenfalls auch durch Tat Nachdruck zu verleihen.

Es war deshalb weiter zu prüfen, ob das gesamte bisherige Verhalten der Partei die Annahme rechtfertigt, dass sie auch gewillt ist, zur Erreichung ihrer Ziele nötigenfalls Gewalt anzuwenden. Diese Frage musste bejaht werden. [...]

²⁰ Vgl. Hannover, Politische Justiz. S. 264; Jasper, Justiz. S. 184ff und Angermund, Richterschaft. S. 41.

Die Partei arbeitet augenscheinlich auf die Errichtung einer nationalen Diktatur hin und erblickt in den Sturmabteilungen die geeignete Waffe, um den ihr von der anderen Seite drohenden Widerstand zu brechen. [...]

Steht sonach fest, dass die NSDAP nach ihrem bisherigen Auftreten als eine staatsfeindliche Verbindung anzusprechen ist, so unterliegt es ferner keinem Zweifel, dass sie insofern darauf ausgeht, die verfassungsmäßige republikanische Staatsform des Reiches zu untergraben, als sie durch Entrechtung der deutschen Staatsbürger jüdischen Glaubens die Gleichstellung aller Deutschen vor dem Gesetz [...] sowie durch Beseitigung der Volksvertretung in ihrer gegenwärtigen Form des Parlamentarismus [...] zwei Grundpfeiler der demokratischen Republik umzustürzen sucht. Die Anwendung des § 7 Ziffer 4 des Schutzgesetzes auf die NSDAP scheint daher gerechtfertigt²³.

Das Urteil erstaunt und erschreckt zugleich. In einem Urteil des Jahres 1923 werden kommende Ereignisse der deutschen Geschichte in bestürzender Klarheit und Reinheit vorweggenommen. Die konservativen Reichsrichter beachteten in diesem Falle die rechtsstaatlichen Prinzipien und wendeten das Gesetz seinem Wortlaut entsprechend an. Ein wirksamer Schutz der Republik durch den Staatsgerichtshof lag also durchaus im möglichen. Voraussetzung war und blieb dafür jedoch ein inneres Bekenntnis der Richter zur Republik.

Im konkreten Fall des NSDAP-Verbots scheiterte die vollständige Umsetzung jedoch nicht an der Justiz, sondern vielmehr an den Exekutivorganen. Das Land Bayern widersetzte sich dem Republiksschutz und ließ der NSDAP weiter freien Lauf. Erst nach dem Hitler-Putsch vom 8./9. November 1923 - damit also beinahe acht Monate nach dem Verbot auf Reichsebene - zog der bayerische Generalstaatskommissar von Kahr aus den Vorkommnissen die Konsequenzen und verbot die NSDAP auch in Bayern²⁴.

Den bei verfassungsgemäßer Anwendung per Gesetz möglichen Republiksschutz beweisen die in Preußen ausgesprochenen Vereinigungsverbote. Neunzehn konservative und rechtsradikale Gruppierungen wurden verboten, wobei diese Verbote vom Staatsgerichtshof zum Teil bestätigt, in zwei Fällen von diesem allerdings wieder aufgehoben wurden²⁵.

Bei allen noch aufzuzeigenden Mängeln der Judikatur in Prozessen vor dem Staatsgerichtshof, kann damit bereits an dieser Stelle nicht mehr von einer generellen Nutzlosigkeit desselben und des hiermit verknüpften Republiksschutzgesetzes gesprochen werden. Seine Bestimmung zur Abwehr verfassungsfeindlicher Umtriebe und republikfeindlicher Propaganda waren, zunächst jedenfalls, erfolgreich. Die Möglichkeit des Einschreitens sowohl gegen antirepublikanische Gruppierungen, als

²² Verfügung des preußischen Innenministers Severing betreffend das Verbot der NSDAP in Preußen vom 15. November 1922, in: Huber, Dokumente: S. 299f.

²³ Urteil des Staatsgerichtshofes zum Schutze der Republik betreffend das Verbot der NSDAP in Preußen und in anderen Ländern vom 15. März 1923, ebd.: S. 300 - 302.

²⁴ Anordnung des Generalstaatskommissars Dr. v. Kahr betreffend das Verbot der NSDAP und der KPD sowie das Verbot staatsgefährdender Druckschriften vom 9. November 1923, ebd.: S. 375.

²⁵ Übersicht über die in Preußen auf Grund des Ersten Republiksschutzgesetzes ausgesprochenen Vereinigungsverbote, ebd.: S. 303.

auch gegen Hetze und radikale Agitation in der Öffentlichkeit war gegeben. Dass diese frühen, nach rechts gewandten, Urteile aber letztlich oft nicht umgesetzt wurden, lag an den ausführenden Ländern, in denen der Republikschutz jeweils unterschiedlich gehandhabt wurde.

Die genannten Maßnahmen bildeten allerdings nur eine kleine, wenngleich hervorzuhebende Episode in der Geschichte des Staatsgerichtshofes. Wie von der Arbeiterschaft einst befürchtet, beschäftigte sich das Gericht in der Folgezeit vor allem mit linken Gruppierungen.

In Parallellität zu den rechtsradikalen Organisationen wurde auch der politischen Linken, insbesondere den Kommunisten, in den Jahren nach 1922 ein ganz spezifischer Tatbestand des Republikchutzgesetzes zum Verhängnis. Paragraph 7 Ziffer 4 bestimmte: „Mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 5 Jahren wird, soweit nicht andere Vorschriften eine schwere Strafe androhen, bestraft: 4. wer an einer geheimen oder staatsfeindlichen Verbindung (128, 129 des Strafgesetzbuchs), die die Bestrebung verfolgt, die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Reichs oder eines Landes zu untergraben, teilnimmt, oder sie oder im Dienste ihrer Bestrebungen ein Mitglied mit Rat oder Tat, insbesondere durch Geld unterstützt“²⁶.

In Idealkonkurrenz nahm der Staatsgerichtshof bei Prozessen gegen Mitglieder der Kommunistischen Partei zudem einen Verstoß gegen die Hochverratsbestimmungen des Strafgesetzbuches an²⁷. Entsprechend der Konkurrenzenlehre verhängte der Staatsgerichtshof jedoch in der Regel die Strafe nach dem Republikchutzgesetz, da dieses die wesentlich höhere Strafe androhte. So wurden die kommunistischen Angeklagten nicht wie die Rechtsputschisten als politische Überzeugungstäter zu Festung, sondern meist mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft.

Zusätzlich entwickelten die Richter des Staatsgerichtshofes zum Schutze der Republik jedoch eine weitergehende juristische Konstruktion, nach der sich praktisch alle Mitglieder der Kommunistischen Partei eines Vergehens des Hochverrats schuldig machten.

Nach herrschender Lehrmeinung musste ein hochverräterisches Unternehmen hinreichend nach Zeit und Ort bestimmt sein. Der relativ unbestimmte Tatbestand des § 86 StGB²⁸ erlaubte es dem Gericht in extensiver Auslegung, die Verbreitung des revolutionären Programms der Kommunisten, auch ohne Verbindung mit einer konkreten Tat, als Vorbereitung zum Hochverrat zu ahnden. Der Staatsgerichtshof glaubte, das Angriffsobjekt der Kommunisten in der Weimarer Verfassung zu erkennen. Das Ziel schien in der Errichtung einer Diktatur des Proletariats eindeutig festgelegt. Ebenso der Ort, welcher nur die größeren Städte sein konnten. Und schließlich auch die Mittel. Der Einsatz der in der Partei geschulten proletarischen Massen war für ihn gleichfalls umrissen; genauso wie die Zeit nicht mehr in nebelhafter Ferne liegen könne, da ja, nach dem vermeintlichen Willen der Funktionäre, die nächstbeste Gelegenheit zum revolutionären Umsturz ergriffen werden sollte.

²⁶ ebd.: S. 226.

²⁷ Die hierbei entscheidenden Tatbestände des Strafgesetzbuchs sind die §§ 80, 81 Ziffer 2, 85 und 86 StGB

²⁸ § 86 StGB: „Jede andere, ein hochverräterisches Unternehmen vorbereitende Handlung wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.“

An dieser Stelle zeigte nun also der beschriebene berufsständische Emanzipationsprozess seine Auswirkungen. Die Richter wendeten das Gesetz nicht mehr nur seinem exakten Wortlaut gemäß an, sondern entwickelten aus eigenem Antrieb eine feingeschliffene Begriffsjurisprudenz, um sich der ursprünglichen Intention des demokratischen Gesetzgebers entziehen zu können.

In den meisten gegen Kommunisten ergangenen Urteilen findet sich daher folgende Erklärung:

„Die Kommunistische Partei Deutschlands verfolgt, wie dem Gerichtshof aus zahlreichen Strafprozessen bekannt [...] ist, das Ziel, mit allen Mitteln, auch mit den Waffen in der Hand, einen gewaltsamen Umsturz der deutschen Reichsverfassung herbeizuführen und die Arbeiter- und Bauernräterregierung, die Diktatur des Proletariats, zu errichten. Sie [...] ist gewillt, dieses Ziel zu einer, wenn auch erst nach den Umständen zu bestimmenden, doch nahe bevorstehenden Zeit zu verwirklichen. Zur Vorbereitung dieses Ziels und seiner gewaltsamen Durchführung hat sie eine umfassende Organisation geschaffen, die keineswegs ausschließlich zur Abwehr etwaiger von rechtsradikaler Seite drohender Angriffe dienen, vielmehr, wenn ein solcher Angriff auch den willkommenen Anlass zum Losschlagen geben würde, doch weit über die Verteidigung hinaus den Umsturz der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung auf gewaltsamen Wege vorbereiten soll [...]“²¹⁹.

Nach einer derartigen Begründung diente die Parteimitgliedschaft als Indiz und endlich ebenso als Beweis für umstürzlerische Absichten des Einzelnen. Aufgrund dieser extensiven Interpretation des § 86 StGB, durch die jedes Bekenntnis zur kommunistischen Ideologie als Hochverrat strafbar wurde, verurteilte man schließlich kommunistische Funktionäre, Parteimitglieder, aber auch Flugblattverteiler, Buchhändler und Schriftsetzer²²⁰. Berühmt wurde der Fall eines Rezitators, der in einer kommunistischen Versammlung revolutionäre Gedichte vorgetragen hatte und verurteilt wurde, weil er damit den Geist des Umsturzes belebt habe²²¹. In diese Linie gehört auch die Konstruktion des so genannten literarischen Hochverrats, durch den zahlreiche kommunistische Redakteure ins Gefängnis kamen²²². Paul Levi entgegnete in einer Reichstagsrede am 22. Februar 1927 zu dieser eigenartigen Rechtsauslegung des Gerichtshofs: „Ich erwarte nur die Zeit, wo ein Kommunist wegen Hochverrats ins Zuchthaus kommt, weil er Kinder gezeugt hat mit dem Gedanken, dadurch der Roten Armee neue Soldaten zu geben“²²³.

Zwischen dieser Praxis des Staatsgerichtshofs und dem politischen Alltag der Weimarer Republik klappte jedoch ein schier unüberbrückbarer Widerspruch. Nach einem zeitweiligen Verbot im Winter 1923/24 war die KPD ja als legale Partei anerkannt²²⁴. Sie beteiligte sich an Wahlen und hatte Sitz

²¹⁹ Urteil des Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik vom 3. Oktober 1924. Huber, Dokumente: S. 407.

Vgl. dazu weiter Hannover, Politische Justiz: S. 228ff.

²²⁰ Vgl. Hannover, Politische Justiz: S. 215 - 262.

²²¹ ebd.: S. 239-243.

²²² Vgl. ebd.: S. 238 - 262; Kreiler, Kurt [Hrsg.]: Traditionen deutscher Justiz. Politische Prozesse 1914 - 1932. Ein Lesebuch zur Geschichte der Weimarer Republik. Berlin 1978. S. 237 - 259.

²²³ Verh. RT, Bd. 392, S. 1021, 22.02.1927.

²²⁴ Das Parteiverbot der KPD vom 23. November 1923 wurde vom Reichspräsidenten am 26. Juli 1924, einem allgemeinen Beschluss des Reichstages folgend, wieder aufgehoben. Diesem Erlass zufolge war auch die NSDAP auf Reichsebene nach ihrer Neugründung wieder zugelassen. Nach dem allgemeinen Verwaltungsgrundsatz des actus contrarius blieben die

und Stimme in den gesetzgebenden Körperschaften auf Kommunal-, Länder- und Reichsebene. Von aktiven Putschvorbereitungen konnte seit 1924 nicht mehr die Rede sein. Es musste daher zu unhaltbaren Zuständen führen, wenn die Zugehörigkeit zu und die Betätigung für eine offiziell zugelassene Partei dennoch strafbar war. Doppelt unhaltbar wurde der Zustand dadurch, dass der Staatsgerichtshof die eigentlichen Führer, der, nach seiner Meinung ungesetzlichen KPD, jedoch nicht fassen konnte, da diese sich durchwegs im Schutz der parlamentarischen Immunität befanden. Nur die kleinen ausführenden Organe, Zettelankleber, Redner und Provinzredakteure, sind verurteilt worden. Da solche Urteile aber keine Einzelfälle blieben, sondern geradezu - wie noch zu zeigen sein wird - nach Schablone gefällt wurden, rief diese Praxis, nach der nicht tatsächliche Handlungen sondern vielmehr die Gesinnung pönalisiert wurde, heftige Kritik hervor.

Zumal man sich nicht zu gleicher Schärfe nach Rechts entschließen konnte, bestanden die nun laut geäußerten Vorwürfe einer einseitigen Rechtsfindung des Staatsgerichtshofs im großen und ganzen zu Recht. Die Kritik konzentrierte sich schließlich auf die Person des ersten Vorsitzenden Alexander Niedner. 1924 vom Reichspräsidenten Ebert ins Amt berufen, Mitglied des Republikanischen Richterbundes, galt er eigentlich als Jurist mit einer fortschrittlichen Gesinnung²²⁵. In den Prozessen legte er jedoch schon bald einen aggressiven Antikommunismus an den Tag. Die unter seiner Regie ergangenen Fehlurteile des Staatsgerichtshof sind in der Folgezeit auch als „Niedner-Justiz“²²⁶ bezeichnet worden; er selbst erhielt den Titel „Blut-Niedner“²²⁷.

Ein besonders drastisches Beispiel für die Handlungsweise der Weimarer Richter in politischen Prozessen gegen Kommunisten bildet der unter Niedners Leitung geführte so genannte Tscheka-Prozeß vor dem Staatsgerichtshof²²⁸. In dieser Verhandlung agierte der Vorsitzende in einer Art und Weise, als gäbe es die Vorschriften der Strafprozessordnung für ihn nicht. Neben einer fortdauernden Beleidigung der Angeklagten, sind die Verteidiger derselben in ihrer Arbeit erheblich behindert worden. Anträge, Beweismittel und Zeugen wurden vom Vorsitzenden - entgegen der Strafprozessordnung - als „ungeignet“ oder „unerheblich“ zurückgewiesen²²⁹. Die verhängnisvolle Durchbrechung rechtsstaatlicher Prinzipien gipfelte schließlich darin, dass Niedner die Verteidiger selbst, da Mitglieder der KPD, als potentielle Hochverräter beschimpfte und durch Polizei aus dem Gerichtssaal entfernen ließ²³⁰. Übereinstimmend bezeichnen das Ehepaar Hannover und Heinrich

übrigen ausgesprochenen Partei- und Vereinigungsverbote in Kraft, bis die zuständigen Landesbehörden deren Aufhebung ausdrücklich verfügten. Huber, Dokumente: S. 408.

²²⁵ Petersen, Literatur: S. 65ff.

Niedner hatte vor seiner Berufung an das oberste Gericht diverse Schriften verfasst, in denen er unter anderem auch kritisierte „dass die zur Auslegung und Anwendung des Rechts berufenen Juristen sich vorzugsweise aus den so genannten höheren Klassen der Gesellschaft rekrutierten“. ebd.: S. 67.

²²⁶ ebd.: S. 67.

²²⁷ Jasper, Justiz: S. 177.

²²⁸ Vgl. Hannover, Politische Justiz: S. 219 - 227; Senfft, Richter: S. 144f; Kreiler, Prozesse: S. 199 - 236.

²²⁹ Hannover, Politische Justiz: S. 222.

²³⁰ Vgl. den Wortlaut der Auseinandersetzung zwischen dem Vorsitzenden Niedner und den Rechtsanwälten Samter, Brandt und Froenkell. Hannover, Politische Justiz: S. 225f und Kreiler, Prozesse: S. 217 - 222.

Senfft, die in diesem Prozess an den Tag gelegten Methoden denn auch folgerichtig als „Vorübungen des Freislerschen Volksgerichtshofes“²³¹.

Politische Prozesse vor dem Staatsgerichtshof verkamen so zu politischen Sensationen und unwürdigen Schauspielen. Dem Kampf gegen den Kommunismus wurde das Rechtsbewusstsein untergeordnet. Ein Couplet von Erich Weinert aus dem Jahre 1925 nimmt die Vorgänge des Tscheka-Prozesses ironisch auf:²³²

*Ein Schauer weht, korrekt und schnarzig
von Hinterpommern bis zur Pfalz:
Der Gott der Deutschen offenbart sich
in Form des höchsten Staatsanwalts.
Ob Fels und Eiche splintern,
ihn kann nichts mehr erschüttern.*

*Hier gelten höhere Paragraphen
man hart des nationalen Winks -
Er trennt die Böcke von den Schafen,
die Schafe rechts, die Böcke links.
Die linken Rechtsvertreter
sind nichts als Volksverräter.*

*Verdammt die Böcke, welche bocken!
Wer links verteidigt, ist ein Schwein.
Die Schafe jubeln und frohlocken
als lieben Gottes Kinderlein.*

*Nun muss sich alles wenden
mit Herzen, Mund und Händen!*

Die kommunistische Reichstagsfraktion zog aus den Vorgängen des Tscheka-Prozesses die Konsequenz. Man beantragte den Vorsitzenden Richter des Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik, Alexander Niedner, den obersten Hüter von Recht und Ordnung, wegen fortgesetzter bewusster Rechtsbeugung anzuklagen und zu entfernen²³³.

²³¹ Senfft, Richter: S. 145.

Der Vorsitzende lieferte ein Schauspiel, „dessen Peinlichkeit nur noch von Roland Freisler in seiner Eigenschaft als Präsident des Volksgerichtshof übertroffen worden ist“. Hannover, Politische Justiz: S. 226.

²³² Nachfolgend zitiert nach Kreiler, Prozesse: S. 7f.

²³³ Petersen, Literatur: S. 67.

Desgleichen ist von den bürgerlichen Parteien immer wieder Protest gegen die einseitige Urteilsfindung und Prozessführung am Staatsgerichtshof erhoben worden²³⁴. Die rechten Gruppierungen und insbesondere die NSDAP lehnten den Staatsgerichtshof generell ab. Da sich das Gericht im Rahmen seiner Zuständigkeit auch mit rechten Gewalttätern zu beschäftigen hatte, bezeichneten sie diesen - trotz aller Milde in den Urteilen gegen die eigenen Parteigänger - als „Leipziger Revolutionstribunal“, als „Leipziger Tscheka“ und als „Staatsgerichtshof zum Schutze der Vorrechte des Judentums“²³⁵. Die anhaltende Asymmetrie in der politischen Justiz bewog schließlich auch die Sozialdemokraten vom Staatsgerichtshof abzurücken. Am 9. Januar 1925 stellte die SPD fest: „Ein Staatsgerichtshof [...] in dem gerade die Kreise vertreten sind, gegen die das Gesetz [...] sich richtete, ist nicht in der Lage, die ihm gestellten Aufgaben zum Schutz der Republik zu erfüllen“²³⁶. Der Staatsgerichtshof konnte sich in seiner Tätigkeit damit der missgünstigen Beobachtung von vielen Seiten sicher sein.

Als sich alle Parteien in ihren Erwartungen eines wirksamen Republiksschutzes enttäuscht sahen, verabschiedeten sie im Reichstag debattelos am 31. März 1926 ein Gesetz, durch welches die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs zunächst eingeschränkt und am 2. Juni 1927 dieser schließlich völlig aufgelöst wurde²³⁷. Für Hochverratsdelikte war nun der vierte Strafsenat des Reichsgerichts zuständig, was allerdings an der Rechtspraxis nichts änderte, da die Richter des Staatsgerichtshofs in diesen Senat versetzt wurden²³⁸. Klaus Petersen hält fest, dass die Linksparteien hierin einen Beweis für die Kontinuität der am Staatsgerichtshof beanstandeten Gesinnungsjustiz sahen²³⁹.

Das Republiksschutzgesetz selbst, 1927 um zwei Jahre verlängert, hatte dann noch bis zum 23. Juli 1929 Bestand²⁴⁰.

Dirk Blasius fasst die Arbeit des Staatsgerichtshofs und die effektive Wirksamkeit des Republiksschutzgesetzes in zwei knappen Sätzen zusammen: „Ohne den Staatsgerichtshof blieben die Waffen des Republiksschutzgesetzes stumpf. Seine Bestimmungen konnten der Republik nur soweit Schutz gewähren, wie die Bereitschaft der Justiz zum Republiksschutz reichte“²⁴¹. Insbesondere das Urteil des Staatsgerichtshof zum NSDAP-Verbot zeigt und beweist, dass bei objektiver Rechtsfindung ein Republiksschutz möglich gewesen wäre. Sowohl die Gesetze, wie auch die Institutionen waren vorhanden, um gegen linke wie rechte Extremisten gleichermaßen vorgehen zu können. Die konservative Richterelite vermochte sich jedoch nicht auf Dauer von ihrer inneren Einstellung zu lösen.

²³⁴ So forderte der Justizsachverständige und zeitweilige Justizminister Johannes Bell, dass auch bei den politischen Prozessen die Objektivität doch gewahrt bleiben müsse, damit nicht der Gedanke an eine einseitige oder parteiliche Stellung aufkeimen könne; „in dieser Hinsicht wäre es auch erwünscht, wenn namentlich auch manche unvorsichtige Redewendungen von Vorsitzenden in Zukunft unterblieben“. Jasper, Justiz: S. 177.

²³⁵ Krohn, Justiz: S. 93f.

²³⁶ Petersen, Literatur: S. 65.

²³⁷ Vgl. Jasper, Justiz: S. 180f und Huber, Dokumente: S. 231.

²³⁸ Jasper, Justiz: S. 180.

²³⁹ Petersen, Literatur: S. 67f.

²⁴⁰ Huber, Dokumente: S. 231.

²⁴¹ Blasius, Geschichte: S. 102.

Die Republikschutzmaßnahmen wurden von den Richtern daher in eigentümlicher Weise pervertiert und zu Lasten der linken Bestrebungen ausgelegt. Die derartig angelegten Bestimmungen zur Sicherung der demokratischen Grundordnung scheiterten hierdurch und wurden von den Parteien übereinstimmend zurückgenommen.

2.4. Die Haltung der Parteien zur Weimarer Justiz

2.4.1. Die justizpolitischen Grundhaltungen

Die Beziehungen zwischen der Republik von Weimar und ihrer Richterschaft lassen sich als eine gegenseitige Vertrauenskrise umschreiben. Die Haltung der Bevölkerung zur Justiz war widersprüchlich. Das Meinungsspektrum reichte von respektvoller Achtung bis zu tiefgründigem Hass.

Innerhalb der politischen Parteien findet sich ein ähnliches Bild. Die konkreten justizpolitischen Vorstellungen könnte man zum Teil auch aus den jeweiligen Parteiprogrammen rückschließen. Eine diesbezügliche umfassende Bearbeitung der Quellen liegt aber noch nicht vor. Das Verhältnis der Parteien zur politischen Justiz kann daher nur aufgrund von Aussagen einzelner Politiker zu konkreten Prozessen oder der generellen politischen Grundhaltung betrachtet werden. Die daraus gefolgerten Verallgemeinerungen gilt es in der Zukunft noch weiter zu verifizieren.

Die sozialdemokratische Partei bildete neben dem Zentrum eine der zwei großen staatstragenden Parteien. In der Zeit des Übergangs hatten die herausragenden Führer die Weichen für die künftige Justizpolitik von Weimar gestellt. Die Übernahme der kaiserlichen Justiz im Rahmen der allgemeinen Ordnungspolitik erwies sich jedoch innerhalb kürzester Zeit als dramatischer Irrtum. Von sozialdemokratischer Seite aus wurden daher auch bald immer wieder schwere Vorwürfe gegen die Justiz erhoben.

Mit Gustav Radbruch wusste die SPD einen der profiliertesten Justizkritiker in ihren Parlamentsreihen. Das unterschiedliche Vorgehen der Justiz gegen Straftäter von links und rechts wurde von ihm, wie bereits mehrfach dargestellt, heftig kritisiert. Als Radbruch das Amt des Reichsjustizministers übernahm, betrachtete er es folglich als seine Aufgabe, die Richterschaft in republikanische Bahnen zu lenken und das tiefe Misstrauen der Arbeiterschaft in die Rechtspflege abzubauen zu helfen. Er wollte „den Kriegszustand zwischen Justiz und Volk“ beenden, hatte die Wiederherstellung des Vertrauens zur Justiz zu seiner Hauptaufgabe erhoben²⁴².

In zahlreichen Parlamentsdebatten hatte die Sozialdemokratie die republikfeindliche Gesinnung der Richter, sowie die Herkunft der überwiegenden Mehrzahl der Justizbeamten aus den sozial und wirtschaftlich höher gestellten Schichten, beklagt. Der Abgeordnete Hauschild registrierte zum Beispiel, dass die besten Gesetze und Verordnungen Halbheiten bleiben müssten, solange diejenigen, die diese Gesetze ausführten und handhabten, nicht den Geist derselben erkannten²⁴³.

²⁴² With, Radbruch: S. 25.

²⁴³ Runge, Politik: S. 36.

Ein zumindest in den leitenden Stellen umfassender Personalwechsel schien für den Sozialdemokraten Radbruch daher das geeignete Mittel zur Durchsetzung seiner Ziele. So schlug er auf einem Parteitag in Görlitz 1921 einzelne Maßnahmen vor, um einen solchen zu vollziehen. Hierunter fanden sich unter anderem eine verstärkte Überprüfung der tatsächlichen Gesinnung der Beamten, eine strengere Auslese des Richternachwuchses, eine Verstärkung des Laienelements in der Rechtsprechung und eine weiterführende Umgestaltung des Rechtssystems²⁴⁴. Aufgrund der im kaiserlichen Reich für Juristen geltenden Ausbildungsrichtlinien, hatten die Sozialdemokraten andererseits nur sehr wenige hervorragende Juristen in ihrer Partei. Sachkundiges Personal für die Rechtsprechung blieb innerhalb der SPD eine Mangelware. Hinzu trat wohl noch ein gewisser Respekt vor dem doch vorhandenen Fachwissen der Richter, denn zu einem größeren Personalschub kam es unter Justizminister Radbruch letztlich nicht. Mangelnder Mut und nicht vorhandene Entschlossenheit der eigenen Parteifreunde führten zu seinem Scheitern als Minister. Gleichwohl in sozialdemokratischen Reihen nicht von einer generellen Abkehr vom Berufsbeamtentum gesprochen wurde²⁴⁵, sah man sich derartigen Vorwürfen ausgesetzt. Insbesondere der Deutsche Richterbund versuchte, nach Darstellung von Ralph Angermund, die SPD rechtspolitisch zu diskreditieren²⁴⁶.

Die Spannung zwischen Regierungsverantwortung und Opposition, zwischen Erneuerung und Bewahrung einer in ihrem Kern unangetasteten Justiz, prägte schließlich das Verhältnis der Mehrheitssozialdemokraten zur Rechtsprechung. Die Kritik an der politischen Justiz wurde allerdings von Seiten der SPD unverändert aufrecht erhalten.

Auch die Deutschen Demokraten klagten über die Einseitigkeit zahlreicher Urteile. Die Ursache der politischen Justiz glaubten sie in der Herkunft und Einstellung der Richter zur Republik zu erkennen. „Aus dieser innerlichen Fremdheit heraus, sind sich die zahlreichen Fälle von merkwürdigen Richtersprüchen erklären“²⁴⁷. Die Zweiseelentheorie lehnten die DDP-Abgeordneten scharf ab. So erklärte der Abgeordnete Berndt, der Staat begehe Selbstmord, wenn er sich den Männern anvertraue, die den Staat innerlich ablehnten²⁴⁸. Eine rigorose Veränderung des Justizpersonals stand deshalb für diese Fraktion an oberster Stelle ihrer justizpolitischen Forderungen²⁴⁹.

Ihre wichtigste Stütze besaß die Justiz in den Parteien der bürgerlichen Mitte. Zentrum, Bayerische Volkspartei und Deutsche Volkspartei waren von 1919 bis 1930 in unterschiedlichen Konstellationen an der Kabinettsbildung beteiligt und brachten dort ihren Einfluss zum Tragen.

²⁴⁴ Angermund, Richterschaft: S. 36.

²⁴⁵ Entgegen den eigenen Forderungen im Erfurter Programm von 1890, welche eine Wahl der Beamten durch das Volk vorsah. Runge, Politik: S. 35.

²⁴⁶ Angermund, Richterschaft: S. 37.

Hinsichtlich der Personalpolitik wurde darüber hinaus der Vorwurf erhoben, die politischen Parteien betrieben eine Versorgungspatronage ihrer eigenen Anhängerschaft. Runge, Politik: S. 52.

²⁴⁷ Petersen, Literatur: S. 41.

²⁴⁸ Runge, Politik: S. 36.

²⁴⁹ ebd.: S. 36.

Klaus Petersen betont hierzu ausdrücklich, dass in keiner der drei Parteien an der grundsätzlichen Verfassungstreue und Unparteilichkeit der deutschen Richterschaft gezweifelt wurde²⁵⁰. Allerdings erkannte man eine „bedauerliche Abschließung weiter [...] juristischer Kreise“ von der Bevölkerung an²⁵¹. Einer detaillierten Betrachtung des Verhaltens der Richter wich man jedoch in der Regel aus. Petersen erklärt dies aus der Tatsache, dass bei diesen Parteien in der Rechtsprechung der Grund- und Eckpfeiler von Sicherheit und Ordnung gesehen wurde²⁵². Jeder Eingriff von außen musste zwangsläufig als eine Gefährdung derselben erscheinen. Folglich galt es die Justiz in ihrer Wirkungsweise nicht zu verändern. Aus diesem Grunde zogen sich Zentrum, BVP und DVP auf die Position zurück, Ansehen und Akzeptanz der Richter innerhalb der Bevölkerung zu stärken. Nach Meinung des DVP-Rechtsexperten Wilhelm Kahl war alles zu vermeiden, was geeignet schien, das Ansehen der Richter zu schwächen²⁵³. Eine Reform des Personalkörpers wurde nach dieser Meinung deshalb überflüssig.

Allgemein nahm die Deutsche Volkspartei die Richter am stärksten gegen Kritik in Schutz. Wurden Rufe nach einem eindeutigen Bekenntnis der Beamten zur republikanischen Staatsform laut, traten regelmäßig DVP-Abgeordnete hervor, welche in unterschiedlichen Worten jeweils dieselbe Aussage machten: der Beamte diene „dem Staat als solchen“ oder „dem höheren Staatsbegriff, der über der Verfassung stehe“, er schulde der Verfassung zwar den nötigen Respekt, aber keine innere Zuneigung²⁵⁴. Somit bekannte sich die DVP zu der von der konservativen Richterschaft praktizierten Zweiseelentheorie und stellte sich auf die Seite dieser Richter. Die Forderung nach einer Demokratisierung der Beamtenschaft lehnten die Parteien der bürgerlichen Mitte immer wieder ab. Dabei berief man sich auf die schon bekannten Artikel 102 und 130 der Reichsverfassung.

Zentrum, BVP und DVP bildeten somit die eigentliche parlamentarische Konstituente in der politischen Justiz.

Im Gegensatz zu den doch als gemäßigt zu wertenden Meinungen der bisher dargestellten Parteien, brachte man der Justiz an den Rändern des politischen Spektrums meist nur abgrundtiefen Hass entgegen.

Die Kommunistische Partei Deutschlands stand der Republik und ihren Institutionen generell ablehnend gegenüber, da man sich von der Justiz als besonders verfolgt ansah. Regelmäßig wurde dem Reichstag umfangreiches statistisches Zahlenmaterial vorgelegt, um die Ungerechtigkeit der Rechtsprechung zu beweisen²⁵⁵. So bezeichneten die Kommunisten die einseitige Rechtsprechung gegen linke Straftäter mit dem Schlagwort der „Klassenjustiz“²⁵⁶. Ein Beispiel für den tiefen Hass, welchen man empfand, demonstriert eine Aussage des kommunistischen Abgeordneten und

²⁵⁰ Petersen, Literatur: S. 42.

²⁵¹ ebd.: S. 42.

²⁵² ebd.: S. 42.

²⁵³ ebd.: S. 42.

²⁵⁴ Runge, Politik: S. 38f.

²⁵⁵ Vgl. Christoph, Reichsamnestien: S. 173.

Vorsitzenden des Rechtsausschusses Iwan Katz vom 29. August 1924: „Arbeiter steht auf! Eure Brüder in den Gefängnissen rufen! Schlagt das Bollwerk des kapitalistischen Staates nieder! Brecht die Gefängnisse! Kämpft! Kämpft, bis die Macht der Kapitalisten auch in Deutschland zusammengebrochen ist! Sorgt, dass der Tag nahe ist, wo wir selber unsere Gefangenen herausholen und diejenigen in die Kerker werfen, die jetzt die Richter sind. Es kommt der Tag, wo wir uns rächen! Da werden wir die Richter sein!“²⁵⁷.

Den bürgerlichen Regierungen wurde von kommunistischer Seite aus wiederholt vorgeworfen, im Justizbereich versagt zu haben. Neben der revolutionären Linie der Partei verfolgte man aber auch einen direkten parlamentarischen Kurs zur Verbesserung der herrschenden Verhältnisse. Nach Aussage von Klaus Petersen versuchte sich die kommunistische Reichstagsfraktion durch Anfragen, Interpellationen und Gesetzentwürfen, aktiv an der Justizpolitik zu beteiligen und in dieser Weise gleichzeitig die Rechtsprechung zum Vorteil der eigenen Anhänger zu manipulieren²⁵⁸. Da die KPD aber zu keinem Zeitpunkt an einer Weimarer Regierung beteiligt war, blieben ihre Erfolge in diesem Bereich nur sehr beschränkt. Man war auf das Wohlwollen der staatstragenden Parteien der bürgerlichen Mitte bei der Durchsetzung von Vorschlägen angewiesen.

Die rechtsextremen Parteien DNVP und NSDAP versuchten die Justiz mit ähnlichen Mitteln wie die Kommunisten anzugreifen und zu ihren Gunsten zu manipulieren. Die Deutschnationalen traten hierbei für eine Aufrechterhaltung des Status quo auch in der Rechtsprechung ein und wehrten sich heftig gegen jede Bestrebung zur Demokratisierung der Beamtenschaft²⁵⁹. Mit dem Anwachsen der Bedeutung der NSDAP verschob sich die Justizkritik noch weiter in das rechtsextreme Lager hinein.

Das Republikschutzgesetz bildete für die Partei über Jahre hinweg den Hauptagitationspunkt ihrer Kritik²⁶⁰. In den Reden Adolf Hitlers fällt allerdings die geringe Zahl von Äußerungen auf, in denen er sich direkt mit der Justiz auseinandersetzt²⁶¹. „Selbst das Urteil von 1924 wegen seines Putschversuches in München verleitete ihn nicht zur Justizkritik“²⁶². In seinem programmatischen Buch „Mein Kampf“ beschäftigt er sich nur in einem einzigen Satz mit der Rechtsprechung²⁶³. Diese auffallende Zurückhaltung lässt sich nur durch die Tatsache erklären, dass man die konservativen Richter nicht durch übermäßig harte Kritik verschrecken wollte. Die Unabhängigkeit der Rechtsprechung erkannten die Nationalsozialisten an und bezeichneten die Tätigkeit der Gerichte generell als unpolitisch²⁶⁴.

²⁵⁶ Jasper, Justiz: S. 199.

²⁵⁷ Verh. RT, Bd. 381, S. 1114, 29.08.1924.

²⁵⁸ Petersen, Literatur: S. 39f.

²⁵⁹ Runge, Politik: S. 39f.

²⁶⁰ Petersen, Literatur: S. 44f.

²⁶¹ Vgl. Krohn, Justiz: S. 66 - 76.

²⁶² ebd.: S. 67.

²⁶³ „Im übrigen ist in dieser Frage meine Stellungnahme die, dass man nicht kleine Diebe hängen soll, um große laufen zu lassen, sondern dass einst ein deutscher Nationalgerichtshof etliche Zehntausende der organisierten und damit verantwortlichen Verbrecher des Novemberrats und alles dessen, was dazugehört, abzuurteilen und hinzurichten hat [...]“ ebd.: S. 70f.

²⁶⁴ ebd.: S. 86.

Die einzige echte justizpolitische Forderung der NSDAP findet sich im Parteiprogramm des Jahres 1920. Im Punkt 19 heißt es: „Wir fordern Ersatz für das der materialistischen Weltordnung dienende römische Recht durch ein deutsches Gemeinrecht“²⁶⁵. Das römische Recht wurde von den Nationalsozialisten auch als „römisch-jüdisches“ Recht bezeichnet, welches dem so genannten „deutschen Volksgeist“ widerspräche²⁶⁶. An die Stelle des römischen Rechts wollten sie also ein deutsches Volksrecht setzen. Genaue Ausführungen über das Aussehen einer solchen Volksgerichtsbarkeit fehlen zu diesem Zeitpunkt aber noch in der Parteiprogrammatik.

Deutlich äußerte man sich von Seiten der NSDAP jedoch hinsichtlich der Zusammensetzung der Beamtenschaft. Wolfgang Runge stellt hierbei klar, dass die Nationalsozialisten zu jedem Zeitpunkt vom Grundsatz ausgingen, nur Personen „deutschen Blutes“ dürften ein öffentliches Amt bekleiden²⁶⁷. Daher erhob die Partei den Vorwurf einer ‚Verjudung der Justiz‘ und verlangte eine „reinrassige Richterschaft“²⁶⁸. Aufgrund der vielfach antisemitischen Grundhaltung der konservativen Richter, fanden diese Äußerungen in deren Reihen durchaus Anklang.

NSDAP und DNVP besaßen aber alles in allem kein echtes justizpolitisches Konzept. Man verlegte sich darauf, die Justiz und ihre Rechtsprechung in Einzelfällen zu kritisieren, nahm gleichzeitig jedoch die Richter gegen Kritik von linker Seite in Schutz, um sich so das Wohlwollen der konservativen Richterelite auch weiterhin sichern zu können.

Zusammenfassend lässt sich damit feststellen, dass die antidemokratischen und antirepublikanischen Kräfte von links und rechts die Rechtspflege durchgehend danach beurteilten, ob sie ihnen nützte oder nicht. Die bürgerlichen Parteien der Mitte hingegen waren bestrebt, die Justiz vor solch parteipolitischen Missbrauch zu schützen.

2.4.2. Justizreform und Amnestiegesetzgebung

Eine solche Polarisierung der Parteien verhinderte indes nicht nur eine personelle Erneuerung der Justiz, sondern auch eine institutionelle. Während der Weimarer Republik galt, wenngleich mit Änderungen versehen, noch immer das von 1876 stammende alte Strafgesetzbuch des Kaiserreichs. Ebenso blieb die überkommene Gerichtsverfassung in Kraft. Wollte man dem Problem der politischen Justiz aber nicht nur auf dem Wege der Sondergesetzgebung des Republikenschutzgesetzes begegnen, galt es auch die verbleibenden strafrechtlichen Bestimmungen mit demokratischen

²⁶⁵ Manfred Krohn erkennt in diesem Punkt keine direkte Forderung an die Justiz. Da Justiz ohne Gesetze nicht denkbar ist und eine Veränderung der Gesetzeslage einen unmittelbaren Einfluss auf die Rechtsprechung ausübt, ist der genannte Programmpunkt aber als eine direkte Forderung zu verstehen. Vgl. ebd.: S. 63.

²⁶⁶ Nach Meinung der Nationalsozialisten war das römische Recht gegen den Willen des Volkes von den damaligen Landesfürsten rezipiert worden, da diese durch Beseitigung alter Stammesrechte Vorteile erlangen wollten. Der Geist des übernommenen Rechts sei dem Volk jedoch immer fremd geblieben. Jede menschliche Rasse müsse sich ein Recht schaffen, das zu ihren Eigenheiten passe. Dass das römische Recht vor allem die bürgerliche Gesetzgebung betraf und die Strafrechtsprechung nur am Rande tangierte, erkannten die Nationalsozialisten entweder nicht oder vermischten beide Rechtsgebiete miteinander. ebd.: S. 100f.

²⁶⁷ Runge, Politik: S. 40.

²⁶⁸ Der Begriff der Verjudung deckte hierbei ein noch größeres Spektrum ab, da man hierunter gleichfalls eine Rechtsprechung zu Gunsten der jüdischen Bevölkerung subsumierte. Vgl. Krohn, Justiz: S. 99 und 284f.

Mitteln zu reformieren. Es bedurfte einer Anpassung der Strafrechtsnormen an die Verfassung, sowie an die neuen, veränderten politischen, sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten. Klaus Petersen bestätigt, dass sich zu Beginn der Weimarer Republik alle Parteien über die Notwendigkeit einer allgemeinen Justizreform einig waren. Darüber hinaus räumt er aber ein, dass die Zielvorstellungen der einzelnen Parteien dabei jedoch wohl heftig differierten²⁶⁹.

Damit mussten also schon zu Beginn der Debatte über eine solche Neufassung der Strafgesetze die Zielsetzungen geklärt werden. Utopische Forderungen waren von vornherein zum Scheitern verurteilt. Vielmehr galt es das realistische Maß an Veränderungen zu finden, um zu einem parlamentarischen Konsens zu gelangen. Eine völlige Reform des Strafrechts konnte daher im Laufe der zwanziger Jahre nicht verwirklicht werden²⁷⁰. Einfachere Fragestellungen, wie beispielsweise im Jugendstrafbereich, wurden dagegen sehr schnell zur Zufriedenheit gelöst²⁷¹.

Einen Hauptkritikpunkt der politischen Prozesse bildeten die Strafmaße. Todesstrafe und langjährige Freiheitsstrafen wurden regelmäßig in derartigen Gerichtsverfahren gegen die Täter verhängt²⁷². Vor allem die Linksparteien, deren Anhänger zumeist von derartigen Strafmaßen betroffen waren, setzten sich für eine Abschaffung der Todesstrafe ein, konnten diese aber letztlich nicht durchsetzen²⁷³. 1925 konnten sich die Parteien dann endlich auf einen ersten Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches einigen und 1927 auch dem Reichstag zur Beratung zu leiten²⁷⁴. Zur Ausfertigung des Gesetzes kam es freilich nicht mehr. Die Weimarer Republik war bereits von ihren Feinden eingeholt worden. Klaus Petersen hält hierzu fest: „Je länger sich die Debatte hinzog [...], desto mehr geriet der Entwurf in den Konflikt der zunehmenden politischen Polarisierung, bis er zu Ende der Weimarer Republik an dem prinzipiellen Widerstand der links- und rechtsextremen Flügel gegen die parlamentarische Zusammenarbeit an diesem großen Werk scheiterte“²⁷⁵.

Die Verhältnisse bei der Demokratisierung der Richterschaft spiegelten sich damit auch bei der Strafrechtsreform wieder. Eine Um- und Neugestaltung scheiterte am Widerstand, an der fehlenden Kompromissbereitschaft und schließlich am fehlenden Mut der Parteien zu wirksamer Veränderung.

Ein weiterer Kritikpunkt in den politischen Strafprozessen bildete die Gerichtsverfassung und Strafprozessordnung. Man kritisierte die Zusammensetzung und Verfahrensweise der für politische

²⁶⁹ Petersen, Literatur: S. 45.

²⁷⁰ ebd.: S. 48f.

²⁷¹ Ein Jugendgerichtsgesetz gelangt 1923 zum Abschluss und trat im gleichen Jahr in Kraft. ebd.: S. 49.

²⁷² Nach von Klaus Petersen verwendeten Zahlenmaterial wurden 1921 in 167 Fällen die Todesstrafe verhängt und in 28 davon auch tatsächlich ausgeführt. 1922 von 126 gefällten Todesurteilen 26 vollstreckt; 1923 von 85 in 15; 1924 von 110 in 33; 1925 von 92 in 22; und schließlich wurde auch 1926 noch in 89 Urteilen die Todesstrafe verhängt, ohne jedoch zur Ausführung zu gelangen. ebd.: S. 53.

²⁷³ ebd.: S. 53.

²⁷⁴ ebd.: S. 49.

Der Strafrechtsentwurf ist erhalten in Max Alsberg [Hrsg.]: Strafgesetzbuch für das deutsche Reich und der amtliche Entwurf zu einem allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch. Mannheim 1926.

²⁷⁵ Petersen, Literatur: S. 49.

Delikte zuständigen Schwurgerichte und forderte eine stärkere Beteiligung von Laien als Außenstehende²⁷⁶.

Mit Sicherheit wären die in diesem Bereich geplanten Veränderungen ebenfalls an der Zersplitterung der Parteien gescheitert. Reichsjustizminister Emminger von der Bayerischen Volkspartei nutzte jedoch die Chance, welche ihm ein Ermächtigungsgesetz vom 8. März 1923 kurzzeitig bot, um einige Korrekturen anzubringen²⁷⁷. Die bisherigen Schwurgerichte wurden abgeschafft und durch so genannte Große Schöffengerichte, in der Zusammensetzung von drei Berufs- und sechs Laienrichtern, ersetzt²⁷⁸. Das Laienelement war hierdurch nachhaltig gestärkt, da nicht mehr die Berufsrichter alleine das jeweilige Strafmaß verhängten, sondern juristische Laien nunmehr hieran beteiligt waren. Bei demokratischer und objektiver Auswahl der Laienrichter konnte damit ein Gegenpol zu den konservativen Richtern geschaffen werden²⁷⁹. Vollzog sich die Auswahl der Laienrichter aber in gleicher Weise wie ehemals bei den Schwurgerichten, war also die Arbeiterschaft in diesen Rechtsfindungsgremien unterrepräsentiert, konnte weiterhin in bewährter Weise durch die konservative Richterschaft Recht gesprochen werden. Die Emmingersche Justizreform stellte letztlich einen Kompromiss dar²⁸⁰. Einen Kompromiss, da die Reformen halbherzig ausgeführt, schließlich nicht wesentlich zu einer Veränderung der Rechtsprechung beitrugen.

Aufgrund der politischen Polarisierung der Parteien und den rasch wechselnden Regierungskabinetten ist es der Legislativen schließlich nicht gelungen, der Justiz neue, dem Geist der republikanischen Verfassung angemessene Grundlagen zu schaffen. Zwar unternahm man Versuche einer Reformierung des Strafrechts und der Gerichtsverfassung, doch blieben diese Stückwerk oder scheiterten völlig. In Parallelität zur Demokratisierung der Richterschaft musste das Parlament auch hier sein Scheitern eingestehen. Die einzige greifbare Justizreform, die die Republik in ihrer Geschichte zustande brachte, wurde am Parlament vorbei unter Maßgabe des Ermächtigungsgesetzes von 1923 durchgeführt. Der politischen Justiz ist damit von Seiten des Parlaments auf gesetzgeberischen Weg nicht wirksam begegnet worden.

Differierten die Meinungen der Parteien auch in den allgemeinen justizpolitischen Fragen, so zeigte sich doch eine bemerkenswerte Übereinstimmung bei der Amnestiegesetzgebung. Vor 1914 bildeten die so genannten „Jubelamnestien“ eine Ausnahmeerscheinung in der deutschen Rechtspflege²⁸¹.

Nach 1918 hingegen erließ man in regelmäßigen Abständen derartige Gesetzeswerke, durch welche

²⁷⁶ ebd.: S. 46.

²⁷⁷ Die veränderten Gesetzestexte wurden schließlich am 22. März 1924 bekannt gegeben und in Kraft gesetzt. Vgl. ebd.: S. 47.

²⁷⁸ Tatsächlich blieb auch in der Folgezeit die Bezeichnung Schwurgericht erhalten. ebd.: S. 48.

²⁷⁹ So mussten Entscheidungen, welche sich für den Angeklagten nachteilig auswirkten, mit zwei Drittel Mehrheit des Schöffengerichts getroffen werden. Urteile in schweren Strafdelikten mussten begründet werden, um diese im nachhinein auf ihre sachliche und formale Richtigkeit überprüfen zu können. ebd.: S. 48.

²⁸⁰ ebd.: S. 47f.

²⁸¹ Christoph, Reichsamnestien: S. 17.

verurteilte Straftäter wieder auf freien Fuß gesetzt wurden. Für den Zeitraum von 1918 bis 1927 erwähnt Jürgen Christoph in seiner Arbeit fünf Reichsamnestien²⁸²:

<i>Jahr</i>	<i>Amnestie</i>	<i>Initiatoren</i>	<i>Ausmaß</i>
1918	Revolutionsamnestie	Rat der Volksbeauftragten	nicht bekannt; wahrscheinlich mehrere zehntausend Fälle
1920	Kapp-Amnestie	USPD, SPD, DDP, DVP, Zentrum	genaue Zahlen nicht bekannt; vermutlich mehrere tausend Fälle
1921	Begnadigungsaktion nach kommunistischem Putschversuch	SPD, USPD, KPD, Teile des Zentrums	2.629 Fälle
1922	Rothenaus-Amnestie	SPD, USPD, KPD, DDP, Zentrum	ca. 200 - 300 Fälle
1925	Hindenburg-Amnestie	SPD, KPD, DDP, Zentrum, DVP, BVP, DNVP, NSDAP	ca. 29.000 Fälle

Im Zeitraum von neun Jahren wurden hierdurch mehrere zehntausend politische Überzeugungstäter begnadigt. Eine derart große Zahl von Amnestien ist, nach den Ausführungen von Jürgen Christoph, ohne Beispiel in der deutschen Rechtsgeschichte²⁸³.

Eine der Ursachen für diese Häufung findet sich in der enorm hohen Zahl von Strafgerichtsverfahren. Die Rechtsprechung konnte den politisch motivierten Strafdelikten mit den üblichen Methoden nicht mehr begegnen, so gestand Reichsjustizminister Heinze (DVP) im Zusammenhang mit dem Kapp-Putsch die Unmöglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung aller, im Zusammenhang mit dem Putsch angeschuldigten Personen, ein. Den einzigen Ausweg aus dieser Situation glaubte er in einer Amnestie, nach rechter wie auch linker Seite gerichtet, zu erkennen²⁸⁴.

Ein weiterer Grund für die Amnestiegesetzgebung des Reichstages liegt in dem Versuch der Parteien, die jeweils eigenen Anhänger wieder aus den Gefängnissen zu befreien. Wie aus der Übersicht hervorgeht, waren insbesondere die radikalen Flügelparteien an der Amnestiegesetzgebung beteiligt. Auf ihrer Seite war auch das größte Interesse vorhanden, war es Teil des politischen Kampfes, die Rechtsprechung zugunsten der eigenen Anhänger zu manipulieren. „Und jedes der beiden Lager machte für ihre politischen Straftäter uneigennützig und moralische Absichten geltend; bei den Linken den heldenhaften Befreiungskampf gegen die kapitalistischen Unterdrücker, bei den Rechten die patriotische Entschlossenheit gegen Staatsfeinde und Verräter

²⁸² Die nachfolgende Übersicht wurde zitiert nach Christoph, Reichsamnestien: S. 397.

Zu den Reichsamnestien traten noch zahlreiche Amnestiegesetze und einzelne Amnestiebestimmungen der Länder hinzu. ebd.: S. 399 - 404.

²⁸³ ebd.: S. 14.

von links²⁸⁵. Diese Strategie änderte sich über Jahre hinweg nicht. Nach Meinung von Jürgen Christoph wurde die Amnestiegesetzgebung von den Parteien zu politischen Zwecken instrumentalisiert²⁸⁶.

Im Gegensatz zur sonstigen justizpolitischen Verhaltensweise, wurden die Gesetzgebungsakte zu Amnestien von den Parteien in der Regel in aller Eile vorangetrieben²⁸⁷. Bedenken gegen solche Eingriffe in die Rechtsprechung regten sich bei den demokratischen Parteien nur selten²⁸⁸. Der rechtspolitische Sprecher der DVP-Fraktion Wilhelm Kahl rechtfertigte zum Beispiel die Kapp-Amnestie am 2. August 1920 mit folgenden Worten:

„Wir stehen wieder einmal vor einem Konflikt zwischen Recht und Politik. [...]

Heute ist an sich, vom Rechtsstandpunkte betrachtet, keine Zeit zu Amnestien. [...]

Entschließen wir uns gleichwohl jetzt zu einer Amnestie, so sind die Gründe folgende: Wir wollen nichts versäumen - nichts! -, was in der gefährlichen Lage des Vaterlandes dazu beitragen könnte, eine Entspannung hervorzurufen. Wir gewähren die Amnestie, weil wir die Kräfte aller sammeln, weil wir Verbitterung beseitigen, weil wir wirklich geschehenes Unrecht durch die Kraft der höheren ausgleichenden Gerechtigkeit aufheben, weil wir speziell das aus der Welt schaffen wollen, was seit den letzten Monaten wie ein Fluch auf unserer ganzen Arbeit, unserem ganzen öffentlichen Leben lastet. Wir wollen hier einen wirklichen Strich durch die Vergangenheit machen, die ewigen gegenseitigen Schuldvorwürfe endlich beseitigen, [sehr gut! bei der Deutschen Volkspartei] wirklich den politischen Frieden fördern. Mit einem Worte: wir erkennen, wenn ich alles dies und vieles andere noch erwäge, eine politische Staatsnotwendigkeit im Höheren Sinne für den Erlass einer Amnestie durchaus an“²⁸⁹.

1925 ergab sich so schließlich die eigenartige Situation, dass KPD und NSDAP - trotz aller ideologischen Differenzen - gemeinsam einem Gesetzesvorhaben zustimmten.

In diesem Ausmaß stellten die Amnestien ohne Frage einen politischen Eingriff in die Strafrechtspflege dar. Die Unabhängigkeit der Jurisdiktion wurde von Seiten der Legislativen zwar nicht direkt durchbrochen, deren Rechtssprüche aber nachträglich für ungültig erklärt. Im Ergebnis hatte dies jedoch die gleiche Wirkung. In seiner Eigenschaft als Justizminister stellte der DDP-Abgeordnete Eugen Schiffer daher bereits 1921 fest: „[...] jede Amnestie durchbricht den ruhigen Lauf, die Stetigkeit

²⁸⁴ ebd.: S. 66.

²⁸⁵ Petersen, Literatur: S. 62.

An dieser Stelle muss der Hinweis erfolgen, dass es im Rahmen der vorliegenden Überblicksarbeit nicht möglich erscheint, die Einzelgründe welche zur jeweiligen Amnestie führten, darzustellen. Der Leser sei daher auf die umfangreiche und sehr detaillierte Dissertation von Jürgen Christoph verwiesen.

²⁸⁶ Christoph, Reichsamnestien: S. 371.

²⁸⁷ Die drei notwendigen Lesungen zur Kapp-Amnestie wurden zum Beispiel an einem einzigen Tag im Reichstag behandelt. ebd.: S. 87.

²⁸⁸ „Die Parteien der bürgerlichen Mitte nahmen keine eindeutige Haltung ein. Obwohl sie die häufigen Amnestien aus rechtspolitischen Gründen eigentlich ablehnten, gaben sie den Amnestieforderungen von rechts und links im Reichstag immer wieder nach. Man hoffte auf diese Weise, die Justizkrise zu überwinden und Zeit zur Versöhnung der unbewältigten inneren Gegensätze der Republik zu gewinnen.“ ebd.: S. 371.

²⁸⁹ Verh. RT, Bd. 344, S. 533, 02.08.1920.

der Rechtspflege²⁹⁰. Gustav Radbruch befürchtete durch die Amnestien eine „Verlotterung des Strafrechts“²⁹¹. Die liberale Frankfurter Zeitung kommentierte die Reichstagsdebatte zur Kapp-Amnestie wie folgt: „Unter den vielen schweren Übeln, an denen unser erkranktes Volk leidet, ist die erschreckende Abnahme des Sinnes für Recht und Gesetz das schwerste. Wenn der Staat stark wäre, so würde er dem Gesetz nach rechts und nach links hin Geltung verschaffen. Da er aber schwach ist, so muss er mit den Gesetzesübertretern immerfort paktieren“²⁹². Klaus Petersen fasst zusammen: „Auch der Versuch des Parlaments, der Masse der Gerichtsverfahren und Verurteilungen durch periodische Amnestien für politische Straftäter Herr zu werden, erwies sich als eine zweifelhafte und der Rechtsprechung durchaus schädliche Maßnahme, denn sie wurde weitgehend für parteipolitische Interessen missbraucht“²⁹³.

Auf diese Weise wurden zwar die Gefängnisse und Zuchthäuser der Republik geleert, aber die konkrete Anwendung der Amnestiegesetze durch die Gerichte schädigte das Ansehen der Justiz noch weiter. Die Gerichte legten diese Gesetzesnormen ebenfalls in einem sehr weiten Rahmen aus und amnestierten Gewalttäter auch an solchen Stellen, die eindeutig dem Willen des Gesetzgebers widersprachen²⁹⁴.

Durch die Straffreiheitsgesetze durchbrach das Parlament somit letztlich das Prinzip der Gewaltenteilung. Die Maßnahmen dienten als politischer Hebel zur Kontrolle und Disziplinierung der Justiz. Im weiteren Verlauf konnten die Amnestien und zahlreichen Einzelbegnadigungen nur noch weiter darauf wirken, den Sinn für politische Verbrechen abzustumpfen. Die konkrete Anwendung der Vorschriften durch die Gerichte trug bereits in der frühen Phase der Weimarer Republik wesentlich zur Politisierung der Rechtsprechung bei.

2.5. Politische Prozesse in der Einzelbetrachtung

Von einer Untersuchung der politischen Justiz der Weimarer Republik nicht zu trennen ist eine Betrachtung der konkreten einzelnen Prozesse. In diesen treten die vorgenannten Merkmale der politischen Rechtsprechung deutlich zu Tage. Eine umfassende Aufarbeitung des vorliegenden Materials ist im Rahmen dieser Arbeit aber nicht zu leisten möglich. Im folgenden werden daher übergreifende Gruppen von gleich oder ähnlich gearteten Delikten gebildet und dabei einige Urteile exemplarisch dargestellt.

²⁹⁰ Petersen, Literatur: S. 61.

²⁹¹ Christoph, Reichsamnestien: S. 133f.

²⁹² ebd.: S. 73.

²⁹³ Petersen, Literatur: S. 60.

²⁹⁴ Im Zusammenhang mit dem Kapp-Putsch erließ man beispielsweise eine Amnestie für alle Teilnehmer, welche nicht „Urheber und Führer des Unternehmens gewesen sind“. Dem Willen des Gesetzgebers nach sollten damit nur die niederen Befehlsempfänger von der Strafverfolgung ausgeschlossen werden. Das Reichsgericht hingegen legte diese Vorschrift sehr extensiv aus. Nur in zehn Fällen sah man die Urheber- und Führerschaft als gegeben an und erhob Anklage. Von den 775 Offizieren, welche am Putsch beteiligt und ohne Zweifel Führer des Unternehmens waren, wurde hingegen kein einziger zur Rechenschaft gezogen. Gustav Radbruch bezeichnete die Behandlung der Kapp-Amnestie durch die Gerichte daher auch als „eine schlimmsten Quellen der Verbitterung über die Justiz, die sich in den letzten Jahren ergeben hat.“ Vgl. Christoph, Reichsamnestien: S. 88f, 135 und 405.

In ihren ersten Jahren wurde die noch junge Republik von einer Vielzahl politisch motivierter Attentate gegen Personen der Öffentlichkeit, erschüttert. Aus der großen Zahl der in diesem Zusammenhang stattfindenden Prozesse, ragen zwei heraus, in denen man dem Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik ohne wesentliche Einschränkungen bescheinigen kann, gegenüber Rechts energisch durchgegriffen zu haben: der Prozess gegen die Gehilfen der Rathenau-Mörder und der gegen die Scheidemann-Attentäter²⁹⁵.

Am 24. Juni 1922 wurde der damalige Reichsaußenminister Walther Rathenau von den beiden Attentätern Fischer und Kern ermordet²⁹⁶. Rathenau hatte bekanntermaßen seit Jahren für die völkisch-nationalen Kreise, das Hauptsubjekt ihrer polemischen Kritik am Staate dargestellt. Seine Mörder konnten sich noch Tage nach dem Attentat unbehelligt in Berlin aufhalten. Erst zwei Monate später wurden sie von der Polizei gestellt, wobei sie sich der Festnahme und ihren Richtern durch Selbstmord entzogen. Dem neugegründeten Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik blieb „nur noch die traurige Nachlese der Helfer und Begünstiger der Mordtat“²⁹⁷. Die sieben auf der Anklagebank sitzenden rechten Täter, wurden schließlich zu hohen Zuchthausstrafen, verbunden mit Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, verurteilt²⁹⁸. Gleichwohl gelang es im Verfahren aber nicht, die tatsächlichen Hintermänner des Anschlags aufzudecken. Ein Phänomen, welches sich in der Weimarer Rechtsprechung ständig wiederholte. Die Lebensläufe der sieben Angeklagten liefen im Kapp-Putsch und der rechtsextremistischen Marinebrigade Ehrhardt zusammen²⁹⁹, was eine Anstiftung von außen daher nicht nur möglich, sondern als höchst wahrscheinlich erscheinen ließ. Der Vertreter der Anklage, Oberreichsanwalt Ebermayer, stellte in seinem Schlussplädoyer hierzu jedoch fest: „Ist anzunehmen, dass der Plan zur Tat in den Köpfen der Angeklagten entstanden ist, oder ist erwiesen, dass hinter den Angeklagten weitere Kreise bestimmter Verbände stehen [...]? Es ist bekanntlich kurz nach dem Rathenau-Mord die Behauptung als bombensicher aufgestellt worden, dass hinter den Tätern derartige Organisationen und Verbände ständen. Ich bin [...] nicht in der Lage, diese Behauptung als voll erwiesen zu bezeichnen. Die Fäden, die von dem Rathenau-Mord und von den Tätern nach den verschiedensten Seiten zurückführen, sind zu verworren, als dass sie heute schon entwirrt sein könnten. Man ist mit allen Mitteln bemüht, sie zu entwirren, und es wird vielleicht gelingen, aber es ist [...] nicht die Aufgabe der Anklagebehörden, [...] schon heute zu behaupten, dass ein voller Beweis erbracht wäre für die damals aufgestellte Behauptung. [...] und deshalb bin ich nicht in der Lage, die Richtigkeit dieser Behauptung heute festzustellen. Das kann mich aber nicht hindern [...] darauf hinzuweisen, dass immerhin [...] eine Reihe von Umständen hervorgetreten sind, die [...] die Möglichkeit nahelegen, dass in der Tat hinter den eigentlichen Tätern gewisse

²⁹⁵ Hannover, Politische Justiz: S. 116.

²⁹⁶ Zum Rathenau-Mord vgl. ebd.: S. 112-124 und Senfft, Richter: S. 131f. Dazu ferner die Amtliche Meldung vom 24. Juni 1922 über die Ermordung des Reichsaußenministers Walther Rathenau, bei: Michaelis/Schraepfer: Band IV. S. 206f.

²⁹⁷ Hannover, Politische Justiz: S. 117.

²⁹⁸ ebd.: S. 123f.

²⁹⁹ ebd.: S. 118.

Organisationen und Verbände gestanden haben, die ihnen den Gedanken zur Tat nahe gelegt [...] haben. Als solche Umstände möchte ich [...] hervorheben, dass bei all den politischen Gewalttaten der letzten Zeit [...] es eigentlich immer wieder dieselben Kreise, ich möchte fast sagen, dieselben Personen sind, die in Frage kommen. [...] Man hat so unwillkürlich das Gefühl, es handelt sich hier um Glieder einer Kette“³⁰⁰. Dieses Plädoyer eines Staatsanwalts verdient Aufmerksamkeit, denn, wüsste man es nicht, hielte man dies eher für eine Rede der Verteidigung. Der Staatsgerichtshof hatte mit diesem Prozess seine Wirksamkeit unter Beweis gestellt; die Republik jedoch, war mit Walther Rathenau einer ihrer führenden Köpfe beraubt worden.

Philipp Scheidemann, damals Oberbürgermeister der Stadt Kassel, konnte seinen Mördern hingegen entkommen³⁰¹. Auch er war einer systematischen Diffamierungskampagne von rechts ausgesetzt. Am 4. Juni 1922 wurde dann ein Mordversuch mit Blaukreuzgas, einer chemischen Waffe des ersten Weltkriegs, auf ihn unternommen, scheiterte aber glücklicherweise. An der Ernsthaftigkeit der Tötungsabsicht durch die Täter Husert und Oehlschläger, konnte kein Zweifel bestehen³⁰². In der Hauptverhandlung vor dem Staatsgerichtshof wurden beide Täter wegen Mordversuchs zu jeweils zehn Jahren Zuchthaus, unter Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt³⁰³. Auch hier zeigte sich im Verlauf des Prozesses die Verstrickung zu rechtsextremistischen Kreisen, wobei in Parallelität zum Vorgenannten jedoch auch hier eine Aufklärung des exakten Hintergrundes entfiel³⁰⁴.

Die Härte der in diesen beiden Prozessen gefällten Urteile steht im krassen Gegensatz zu anderen - von unterschiedlichen Gerichten - getroffenen Entscheidungen. Ein besonders drastisches Beispiel bildet der Mordanschlag auf Matthias Erzberger, da die Polizei wider besseres Wissen, seine Mörder ins Ausland entkommen ließ³⁰⁵. In ähnlich gelagerten Fällen von politischen Attentaten verfuhr die Rechtsprechung identisch: man ließ die Täter ins Ausland flüchten, verurteilte sie zu unangemessen niedrigen Haftstrafen oder sprach sie gar frei von jeder Schuld³⁰⁶.

Die Ermittlung der Anstifter dieser politischen Morde verliefen zumeist im Sande oder wurden, wie das Beispiel der Organisation Consul beweist, über Jahre hinweg bewusst verschleppt. Am 22. Oktober 1924 eröffnete man nach Ermittlungen die man über drei Jahre hingezogen hatte, ein Verfahren vor dem Staatsgerichtshof, welches zu einer Farce verkam³⁰⁷. Die Anklage richtete sich gegen insgesamt 26 Angeschuldigte unter denen sich allerdings erneut nicht die wirklichen Rädelsführer befanden. Das belastende Material füllte insgesamt 124 Aktenbände. Nach Aussage der Untersuchungsrichter reichte jedoch auch dieses nicht aus, um die Organisation Consul des Hochverrats zu überführen und den Angeklagten die konkrete Mittäterschaft an diversen Verbrechen zur Last zu legen: „[...] Ich sage

³⁰⁰ ebd.: S. 123.

³⁰¹ Zum Scheidemann-Attentat vgl. ebd.: S. 124-128 und Michaelis/Schraepler. Band IV. S. 206.

³⁰² Hannover, Politische Justiz: S. 125f.

³⁰³ ebd.: S. 128.

³⁰⁴ ebd.: S. 127f.

³⁰⁵ Zum Erzberger-Attentat vgl. ebd.: S. 107-112; Senfft, Richter: S. 128-131.

³⁰⁶ Vgl. die weiteren bei Heinrich und Elisabeth Hannover dargestellten politischen Attentate im Zeitraum zwischen 1919 und 1927. ebd.: S. 106-135.

hier nichts für und nichts gegen Ehrhardt. Ich erinnere mich, von einem sozialistischen Innenminister gehört zu haben, ihm widerstrebe es, Verbrecher aus Überzeugung ehrlos zu machen. Die Angeklagten haben keine Bedenken zu tragen brauchen, die Gemeinschaft mit Ehrhardt aufrecht zu erhalten. Ferner: Die Angeklagten sind ehemalige Offiziere und Ehrhardt ihr Führer. Ein nicht leicht zu zerschneidendes Band, das kann nur beurteilen, wer selber im Felde Kameradschaft empfunden hat. Ich verstehe das Verhalten der Angeklagten hierin vollkommen. Die Bestrebungen, die Mannschaft nach der Entlassung unterzubringen, hatten nichts Strafbares. [...] Nachdem die Ergebnisse der Verhandlungen mit den militärischen Behörden feststanden, hatten v. Killinger und Hoffman Grund zu der Annahme, dass sie berechtigt seien, ein Regiment zu bilden, und dass sie verpflichtet seien, die Vorbereitungen geheim zu halten und pünktlich zur Stelle zu sein. Dass nun das Bedürfnis nach Satzungen auftauchte, ist begreiflich, und so erklären sich die Bestimmungen über Gehorsam, Schweigepflicht und Feme. Zur Erzwungung des militärischen Gehorsams und der Verschwiegenheit nahmen sie die etwas phantastisch anmutende Androhung der Feme [...]“³⁰⁸. Diese Anklagerede eines deutschen Staatsanwaltes entbehrt jedes weiteren Kommentars. Selbst der Staatsgerichtshof ging über die geforderten lächerlichen Strafen hinaus und verhängte neben sieben Freisprüchen, Gefängnisstrafen bis zu acht Monaten³⁰⁹. Strafmaße welche den vorliegenden Delikten von Mord, Totschlag, Körperverletzung und weiterer Tatbestände völlig unangemessen waren. „So wurde der OC-Prozeß, der eine Aufklärung des ganzen Komplexes der politischen Verbrechen der frühen zwanziger Jahre hätte bringen sollen, mit Hilfe eines den Tätern und Hintermännern gesinnungsmäßig verbundenen Justizapparates in eine Niederlage der demokratisch gesinnten Politiker [...] umgebogen, die den Prozess gefordert hatten“³¹⁰.

Wirkungs- und Handlungsweise der nationalistischen Geheimverbände wurde von den konservativen Richtereliten gedeckt. Die so genannten 'Fememorde' stellen eine der gravierendsten Kategorien politischer Straftaten jener Zeit dar³¹¹. Die Gerichtsbehörden der Länder und des Reiches entledigten sich dieser Aufgabe indem sie den Zusammenhang der Morde mit hochverräterischen Organisationen bestritten, sie damit ihres politischen Charakters entkleideten. Hartnäckig leugneten die Behörden die Existenz der Schwarzen Reichswehr. Da es sich bei den Angeklagten weiterhin fast ausschließlich um ehemalige Reichswehrangehörige handelte, wurden die Verfahren vor den einzelnen Landgerichten, unter Berufung auf die Staatssicherheit, mit Ausschluss der Öffentlichkeit

³⁰⁷ Zum Verfahren gegen die Organisation Consul vgl. ebd.: S. 135-144.

³⁰⁸ ebd.: S. 141.

³⁰⁹ ebd.: S. 143.

³¹⁰ ebd.: S. 144.

³¹¹ Zu den Fememorden ebd.: S. 152-175 und Senfft, Richter: S. 139-142.

Innerhalb der Geheimorganisationen wie der Schwarzen Reichswehr, galt die Drohung „Verräter verfallen der Feme“. Ohne Einschaltung der zuständigen Behörden übte man eine Art Selbstjustiz aus, wobei nicht nur Mitglieder der Organisation sondern auch Außenstehende den Fememorden zum Opfer fielen. So wurde zum Beispiel die Meldung eines Waffenlagers der Schwarzen Reichswehr an die deutsche Entwaffnungskommission, regelmäßig mit dem Tod der betreffenden Person gerächt. Das genaue Ausmaß der bayerischen, oberschlesischen, pommerschen und mecklenburgischen Fememorde ist noch nicht bekannt, eine Zahl von 500 bis 1000 Morde liegt durchaus im Möglichen.

geführt. Der Tathergang blieb damit im von Täterseite gewünschten Halbdunkel verborgen. Die Unterstützung durch rechtsextreme Parteien wurde so nicht in dem Maße nachgewiesen, als es der KPD im Zusammenhang mit proletarischen Mord- und Terrorfällen zum Verhängnis geworden war. Das ganze Versagen der Justiz offenbart sich, wenn man bedenkt, dass von den bayerischen Fememorden kein einziger seine gerichtliche Bestrafung gefunden hat³².

Gegen die rechten Täter wären die gleichen Urteile möglich gewesen wie gegen Kommunisten. In den Verfahren zeigte man aber Verständnis für die vaterländischen Absichten der Angeklagten, tat die Delikte als Jugendtorheiten oder Über-die-Stränge-schlagen Einzelner ab. Erst wenn es gar nicht zu umgehen war, fällte man milde Urteile. Gewiss ist die Einseitigkeit der Urteile auch zum Teil auf das Verhalten der Ermittlungsbehörden zurückzuführen³³.

Neben den Morden standen vor allem Beleidigungsdelikte im Blickpunkt der politischen Justiz. Minister- und Politikerbeleidigungen waren an der Tagesordnung³⁴; Beschimpfungen der Staatsform, der Reichsfarben und Reichssymbole massenhaft Gegenstand von Verhandlungen. Die Strafgesetze ließen hierfür Gefängnisstrafen von bis zu fünf Jahren zu. Statt dessen verhängten die Gerichte in der Regel allzu billige Geldstrafenurteile oder entkleideten Bemerkungen wie 'Ebertlappen' oder 'Schwarz-Rot-Scheiße' durch großzügige Interpretationskunst ihres verächtlichmachenden Charakters³⁵. Beleidigungen von Mitbürgern jüdischen Glaubens konnten nicht erst im Dritten Reich straflos erfolgen³⁶. Schon in Weimarer Zeit entzogen ihnen die Richter in bzw. durch ihre Urteile jeglichen Schutz. Ein erschreckendes Beispiel für die antisemitische Grundhaltung der Weimarer Richterschaft bilden zwei Prozesse des Jahres 1921. In einem Fall wurde ein Judenfriedhof geschändet, im anderen Fall ein Lied mit dem Refrain „Schmiert die Guillotine ein mit Judenfett, Blut muss fließen, Judenblut“ gegrölt³⁷. Die Gerichte erkannten in beiden Fällen keine Beleidigung der jüdischen Religionsgemeinschaft nach § 166 Strafgesetzbuch. Ihrer Argumentation folgend stellten die jüdischen Mitbürger keine besondere Bevölkerungsklasse dar, sondern eine spezifische „Rasse“, welche damit nicht unter dem Schutz des Gesetzbuches fiel. Ohne jegliche rechtliche Grundlage, im Widerspruch zur bestehenden obersten Rechtsprechung, wurden die Juden hierdurch aus der Gemeinschaft ausgeschlossen.

Glaubt man, dass sich ein deutlicheres Signal für den kommenden Holocaust sich kaum mehr finden lässt, so unterliegt man einem Irrtum. Als Beispiel mag hier der Freispruch eines völkischen Agitators, 1924 durch das Amtsgericht Wernigerode, dienen. In der Urteilsbegründung hierzu heißt es: „Das deutsche Volk erkennt mehr und mehr, dass das Judentum schwerste Schuld an unserem Unglück

³² Hannover, Politische Justiz: S. 152ff.

³³ Erinnert sei hier nochmals an die Funktion Bayerns als eine „Ordnungszelle des Reiches“. ebd.: S. 153.

³⁴ Vgl. als besonders drastisches Beispiel die Beleidigung durch Dr. Karl Helfferich gegen Reichminister Matthias Erzberger. Michaelis/Schraepfer: Band IV: S. 185f.

Zum daraus folgenden Beleidigungsprozess siehe oben.

³⁵ Hannover, Politische Justiz: S. 264f.

³⁶ Vgl. ebd.: S. 263 - 273.

³⁷ Vgl. ebd.: S. 266 bzw. 268.

trage, und das erfassen immer weitere Kreise. An einen Aufstieg unseres Volkes ist nicht zu denken, wenn wir nicht die Macht des Judentums brechen. Nicht nur die Deutschvölkischen meinen das, sondern auch die Deutschnationalen, wie man in den Zeitungen der letzten Tage lesen konnte. Die Gedanken, welche die Angeklagten vortrugen, stellen keine Gefährdung unserer öffentlichen Ruhe dar, nein, sogar die Besten unseres Volkes teilen diese Anschauung³⁸. Welche 'Besten des Volkes' gemeint sind, lässt sich in Analogie der Worte aus Hitlerreden entnehmen.

Bereits 1921 hatte der Heidelberger Privatdozent für Statistik Emil Julius Gumbel auf die Unterschiedlichkeit in der Behandlung von Verbrechen Links und Rechts aufmerksam gemacht. 1924 veröffentlichte er folgende Zahlen³⁹:

<i>Politische Morde begangen von</i>	<i>Rechtstehenden</i>	<i>Linkstehenden</i>
ungesühnte Morde	326	4
teilweise gesühnte Morde	27	1
gesühnte Morde	1	17
Gesamtzahl der Morde	354	22

Die auffallende Einseitigkeit in der Strafverfolgung gegenüber den Kommunisten findet sich auch abseits der Mordtaten wieder. Vor allem die Hoch- und Landesverratsdelikte wurden gegen die linken Täterkreise angewandt, so dass es in Weimarer Zeit zu einer explosionsartigen Zunahme der entsprechenden Verfahren kam⁴⁰.

Landesverratsverfahren richteten sich zumeist gegen pazifistische Gruppen und einzelne Personen⁴¹. Stimmen sie in ihrer Aussagen auch mit der offiziellen Weimarer Außenpolitik - welche eine Erfüllung der Bestimmungen des Versailler Vertrages verfolgte - überein, wurden Veröffentlichungen welche die geheime Aufrüstung der Schwarzen Reichswehr zum Gegenstand hatten, zu Auslösern für Landesverratsprozesse. Die zuständigen Landesgerichte zogen die Grenzen der Geheimhaltungspflichten sehr weit und legten Veröffentlichungen, wie im Fall Ludwig Quidde⁴², als Verrat militärischer Geheimnisse aus. Der verteidigenden Argumentation, dass es sich dabei nicht um Verrat, sondern im Gegenteil um den Schutz von Frieden und Staat vor hochverräterischen Unternehmen der Schwarzen Reichswehr handelte, konnten und wollten die Weimarer Richter aufgrund ihrer persönlichen Einstellung nicht folgen⁴³. Für die Angeklagten waren mehrjährige

³⁸ ebd.: S. 263.

³⁹ Entnommen aus: Hannover, Politische Justiz: S. 18.

Die genaue Zusammensetzung der Zahlen kann an dieser Stelle nicht betrachtet werden. Daher erfolgt ein Hinweis auf das Originalwerk: Denkschrift des Reichsjustizministers zu 'Vier Jahre politischer Mord', Berlin 1924. Weitergehende Information enthält: Gumbel, E.J.: Vom Fememord zur Reichskanzlei. Heidelberg 1962.

⁴⁰ Vgl. die statistischen Zahlenangabe bei Hannover, Politische Justiz: S. 181.

⁴¹ Vgl. die für den Zeitraum von 1919-1927 betreffenden Verfahren ebd.: S. 176-199; Senfft, Richter: S. 137-139.

⁴² Hannover, Politische Justiz: S. 176ff.

⁴³ ebd.: S. 176.

Haftstrafen die Folge. Für die Republik allgemein, eine eklatante Verletzung des Artikels 118 Reichsverfassung, der ursprünglich Meinungsfreiheit gewährt hatte³²⁴.

Eine logische Fortführung solcher Rechtsprechungspraxis bildete dann der literarische Hochverrat³²⁵. Dass die Kunst dem erweiterten Schutz des Artikel 142 Weimarer Reichsverfassung unterlag, verdrängten die Richter gleichfalls³²⁶. Diese so genannten literarischen Landesverratsprozesse dienten immer schamloser als politische Waffe, um eine Pressezensur durchzuführen und völkerrechtlich illegale Aktionen des Reichwehrministeriums mit Hilfe der Justiz abzudecken.

Die sehr weite Auslegung der Landesverratsbestimmungen führte zur bereits beschriebenen Gesinnungsjustiz gegen Mitglieder der kommunistischen Partei. Der KPD-Abgeordnete Stoecker legte für den Zeitraum von Juli bis August 1924 folgende Statistik vor, welche das Ausmaß der Gesinnungsjustiz wenn nicht beweist, so doch erahnen lässt. An Strafen gegen Kommunisten wurden insgesamt verhängt³²⁷:

<u>Juli</u>	70 Jahre 9 Monate Zuchthaus	<u>August</u>	58 Jahre Zuchthaus
	7 Jahre 9 Monate Gefängnis		26 Jahre 10 Monate Gefängnis
	2 Jahre Festung		Geldstrafen: 5100 RM
	Geldstrafen: 500 RM		
<u>September</u>	81 Jahre 7 Monate Zuchthaus	<u>Oktober</u>	34 Jahre Zuchthaus
	26 Jahre 10 Monate Gefängnis		39 Jahre 4 Monate Gefängnis
	Geldstrafen: 5100 RM		78 Jahre 5 Monate Festung
			Geldstrafen: 52490

Neben der Härte in der Bestrafung, der Höhe der Strafmaße fällt der massenhafte Charakter der Strafprozesse auf. Die Liste der zu beschreibenden Urteile ließe sich von den herausragenden Verfahren gegen Max Hölz³²⁸ und den Tscheka-Prozeß³²⁹, fortführen bis zur Verurteilung einzelner Mitglieder der kommunistischen Partei. „Schon 1924 waren 75 Prozent der vom Staatsgerichtshof Verurteilten KPD-Mitglieder. Später waren es noch mehr Kommunisten“³³⁰. Der Charakter der

³²⁴ Artikel 118 Weimarer Reichsverfassung: „Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder sonstiger Weise frei zu äußern [...]“. Der allgemeine Gesetzesvorbehalt im Artikel 118 beinhaltet keine derart weite Gesetzesauslegung wie durch die Weimarer Richter vorgenommen, sondern sah diesen in sehr engen Grenzen.

³²⁵ Zum literarischen Hochverrat sowie zu allgemeinen Prozessen gegen Kunst und Literatur: Hannover, Politische Justiz: S. 238-262.

³²⁶ Artikel 142: „Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Der Staat gewährt ihnen Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil.“ Ein Gesetzesvorbehalt wie in Artikel 118 fehlt hier. Die von der Richterschaft vorgenommenen Einschränkungen durch die Strafgesetze war damit völlig rechtswidrig.

³²⁷ Nachfolgend zitiert nach Hannover, Politische Justiz: S. 231.

Der zusätzliche Anstieg der Zahlen im Monat Oktober ist damit zu erklären, dass nach dem KPD-Verbot die Bestimmungen noch rigorosser ausgelegt wurden.

³²⁸ Zum Verfahren gegen Max Hölz, ebd.: S. 216-219 und Kreiler, Prozesse: S. 125-154.

³²⁹ Der Tscheka-Prozeß bei: Hannover, Politische Justiz: S. 219-227; Kreiler, Prozesse: S. 199-236; Senfft, Richter: S. 144f.

³³⁰ Senfft, Richter: S. 136.

Rechtsprechung bleibt in allen Prozessen erhalten: eine, im Vergleich zu den rechten Tätergruppen, unverhältnismäßig hohe Bestrafung - was Zahl und Strafmaß gleichermaßen betrifft - des linken Spektrums.

Im Zusammenhang mit dem Kapp-Putsch erklärte Reichskanzler Bauer am 18. März 1920: „Strengstes Gericht erwartet alle diese Reichsverderber [...] Wer Schuld trägt an dieser lebensgefährlichen Erschütterung unseres Staatswesens, darf der Sühne nicht entgehen“³³¹. Von den zehn Urhebern des Putsches entkamen allerdings sieben. Darunter Kapp, Lütwitz, Erhardt und Pabst. Von den verbliebenen Jagow, Schiele und Wangenheim, wurde Jagow mit der höchsten Strafe, nämlich fünf Jahren Festungshaft verurteilt. Dabei wurden dem Angeklagten „unter dem Banner selbstloser Vaterlandsliebe“³³², mildernde Umstände zugebilligt. Die übrigen Teilnehmer, die nicht zu den Urhebern und Führern des Unternehmens gehörten, fielen unter das Amnestiegesetz vom 4. August 1920. Die Auslegung der Amnestiebestimmungen durch die Gerichte führte am Ende dazu, dass Jagow der einzige, wirklich Verurteilte im Zusammenhang mit dem Kapp-Putsch blieb³³³. Die Milde bei der strafrechtlichen Bewältigung des Umsturzversuches stand im krassen Gegensatz zu den rigorosen Bestrafungen der Aufständischen in der Münchner Räterepublik³³⁴.

Der aufgrund seiner historischen Folgen bekannteste politische Prozess der Weimarer Republik stellt sicherlich das Verfahren zum Hitlerputsch dar. Es wird verzichtet auf die bekannte Vorgeschichte, den konkreten Verlauf des Verfahrens und die verhängten Strafmaße einzugehen. Otto Gritschneder analysierte im Jahr 1990 erstmals (!) den gegen Adolf Hitler und Mitangeklagte erlassenen Urteilspruch vom 1. April 1924³³⁵. Die wichtigsten Fehler des ergangenen Spruches sind:

- Unzuständigkeit des Gerichtes, da nach dem Republikenschutzgesetz der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik für Hochverratsdelikte zuständig war; trotz des gesondert erlassenen bayerischen Schutzgesetzes und der darauf folgenden Einigung mit dem Reich. Der Hitlerprozess wurde vor dem einem Ausnahmegesicht geführt, welches zum einem gegen Artikel 105 Weimarer Reichsverfassung verstieß und zum anderen nicht vom bayerischen Schutzgesetz erfasst wurde. Das Gericht selbst sah sich wohl ebenfalls in dieser zwiespältigen Rolle, da es in der Urteilsbegründung mit keinem Wort auf seine Zuständigkeit einging.
- Der Sachverhalt des Putsches wurde nicht vollständig wiedergegeben. Im Urteil fehlen daher einzelne Tatbestände die, nicht durch die Hochverratsbestimmungen abgedeckt, eigenständige Delikte bildeten. Nach der Konkurrenzenlehre hätten in Tatmehrheit nach § 53 StGB noch berücksichtigt werden müssen: Verbrechen von Mord, Totschlag, Erpressung, Freiheitsberaubung, Nötigung, Geiselnahme und Raub. Kein einziger dieser Punkte wurde aber Teil der Anklage.

³³¹ Hannover, Politische Justiz: S. 76.

³³² ebd.: S. 77.

³³³ Senfft, Richter: S. 127.

³³⁴ Hannover, Politische Justiz: S. 53-76.

- Den Angeklagten wurden mildernde Umstände zugesprochen. Das Gericht kam zur Überzeugung, „dass die Angeklagten bei ihrem Tun von rein vaterländischem Geiste und dem edelsten selbstlosen Willen geleitet waren“³³⁶. Eine weitere Konkretisierung dieses als strafmildernd angesehen Motivs fehlt hingegen. Gleichzeitig sprechen die Richter aber auch von „gewichtigen Straferschwerungsgründen“³³⁷. Das Urteil beinhaltet an dieser Stelle daher einen Widerspruch in sich, welcher im weiteren Wortlaut auch nicht aufgelöst wird. Man verstieg sich von Richterseite in eine nebulöse Bürgerkriegsgefahr und verhängte letztlich die Mindeststrafe von fünf Jahren Festungshaft. Einzig gerechte Strafe wäre, in Analogie zu den Rätorepublikanern, die Verhängung der Todesstrafe gewesen, mit der Adolf Hitler vor Prozeßbeginn wohl auch selbst rechnete³³⁸.
- Gesetzwidrig wurde weiterhin auf eine Bewährungsstrafe zugunsten Hitlers erkannt, obwohl dieser gleichzeitig noch eine solche zu verbüßen hatte.
- Im gesamten Urteilssatz sind formale Verstöße gegen die Strafprozessordnung vorhanden: es fehlt die Eingangsformel „Im Namen des Freistaates Bayern“; das Urteil wurde nur von fünf der teilnehmenden sechs Richter unterschrieben; für die Urteilsbegründung hingegen zeichnet der Vorsitzende Richter alleine verantwortlich.
- Paragraph 9 Absatz II des Republikenschutzgesetzes bestimmte die Ausweisung straffällig gewordener Ausländer. Auf den Österreicher Hitler wurden vom Gericht diese Bestimmungen jedoch nicht angewandt: „Hitler ist Deutschösterreicher. Er betrachtet sich als Deutschen. Auf einen Mann, der so deutsch denkt und fühlt wie Hitler, der freiwillig viereinhalb Jahre lang im deutschen Heer Kriegsdienste geleistet, der sich durch hervorragende Tapferkeit vor dem Feinde hohe Kriegsauszeichnungen erworben hat, verwundet und sonst an der Gesundheit beschädigt und vom Militär in die Kontrolle des Bezirkskommandos München I entlassen worden ist, kann nach Auffassung des Gerichts die Vorschrift des § 9 Abs. II des Republikenschutzgesetzes ihrem Sinn und ihrer Zweckbestimmung nach keine Anwendung finden“³³⁹. Welchen Sinn und welche Zweckbestimmung die Richter der Vorschrift entnahmen, kann nicht mehr rekonstruiert werden. Bestehen bleibt die objektive Rechtsbeugung zu Gunsten Hitlers.

Kurz nach der Machtübernahme ließ Adolf Hitler die am Gericht vorhandene Abschrift des Urteils vernichten. Als der damalige Vorsitzende Richter Neidhardt am 1. November 1941 starb, erinnerte sich auch Adolf Hitler seiner und ließ einen persönlichen Kranz am Grabe niederlegen. Er hatte wohl nicht vergessen, wem er seinen weiteren Aufstieg zum großen Teil zu verdanken hatte.

³³⁵ Die im folgenden kurz dargestellten Urteilsfehler finden sich bei Gritschneider auf den Seiten 48 bis 67 genauer und breiter wieder. Gritschneider, Otto: Bewährungsfrist für den Terroristen Aolf H. Der Hitler-Putsch und die bayerische Justiz. München 1990.

³³⁶ ebd.: S. 92.

³³⁷ ebd.: S. 93.

³³⁸ ebd.: S. 35.

³³⁹ ebd.: S. 94.

2.6. Der Anteil der Justiz am Scheitern der Weimarer Republik

Die im bisherigen Verlauf dargestellte Unsicherheit und Unausgewogenheit der politischen Justiz, die tendenziöse Rechtsprechung, die parteiische Verfolgung politischer Verbrecher durch den Staatsgerichtshof, sowie die Einseitigkeit in der Anwendung repressiver Maßnahmen zum Schutz der Republik, führten im Verlauf der Weimarer Republik zur Erschütterung der gesamten Rechtspflege. Aufgrund der bisherigen Weimarer Justizforschung kann die vorliegende Arbeit von folgenden Erkenntnissen ausgehen. Übereinstimmend stellen die Autoren fest:

- Die konservativen Richter und Staatsanwälte standen der demokratischen Republik in ihrer überwiegenden Mehrzahl ablehnend gegenüber.
- Ihre politische Einstellung schlug sich in einer eindeutig tendenziösen Rechtsprechung gegen linke Tätergruppen nieder.
- Die rechtlichen Vorschriften wurden von Richterseite massiv gebeugt und verletzt.
- Die Einseitigkeit, insbesondere der so genannten politischen Justiz, erzeugte Hass und Misstrauen bei den Anhängern der Republik. Das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung und die Autorität des demokratischen Staates wurden somit untergraben.

Versucht man im Anschluss daran die Frage zu beantworten, welchen Anteil die politische Justiz am Scheitern der Weimarer Republik hatte, treten innerhalb der Forschungsliteratur allerdings Differenzen hervor. Einschränkend muss vorab Gotthard Jasper zugestimmt werden, dass es bei Beantwortung der Frage kaum möglich sein dürfte, die Zusammenhänge quantitativ zu messen und den Stellenwert im Prozess des Scheiterns der Weimarer Demokratie exakt zu definieren³⁴⁰.

Während Heinrich und Elisabeth Hannover sich in ihrem Werk einer direkten Beantwortung enthalten, bewertet Karl-Dietrich Bracher in seiner hierzu verfassten Einleitung, die politische Justiz eindeutig. Er weist dieser einen sehr hohen Schuldanteil am Scheitern der Republik zu: „Man wird schließlich sagen müssen, dass die Justiz in der Weimarer Republik mitgewirkt hat nicht nur an dem Scheitern dieser Republik, sondern geradezu an ihrer Überwältigung durch autoritäre und totalitäre Bewegungen“³⁴¹.

Nach Meinung Brachers hätten die einseitigen Urteilssprüche, die mit Unrecht behandelten mit Hass, die Begünstigten jedoch mit einer skeptischen Verachtung und zynistischen Einschätzung der Justiz gegenüber erfüllt³⁴². Hieraus leitet er ein weitergehendes, zunehmendes Ansteigen der politischen Gewalttaten ab³⁴³. Zuzustimmen ist Karl-Dietrich Bracher hier aber nur zum Teil. Mit Sicherheit riefen die Unrechtsurteile, wie die zeitgenössische Justizkritik zeigt, durchaus den Unmut der Verurteilten hervor. Richtig ist auch, dass in Einzelfällen sich hieraus unmittelbar neue Gewalttaten ergaben. Die wenigen derart gelagerten Beispiele aber beweisen, dass derartige Handlungsketten jedoch zumeist auf Seiten der rechten Gewalttäter vorlagen. Matthias Erzberger, Walter Rathenau oder Philipp

³⁴⁰ Jasper, Justiz: S. 202.

³⁴¹ Hannover, Politische Justiz: S. 12f.

³⁴² ebd.: S. 11.

³⁴³ ebd.: S. 11f.

Scheidemann - um die herausragenden Personen zu nennen - wurden in Folge solcher Konstellationen angegriffen oder ermordet. Die überwiegende Mehrzahl der Fehlgriffe in der Rechtsprechung richtete sich aber gegen die linken Tätergruppen. Auf dieser Seite trat aber gerade nicht die von Karl-Dietrich Bracher postulierte Verschärfung des politischen Kampfes ein. Nach dem Verbot der Kommunistischen Partei und ihrer Wiedezulassung, veränderte diese ihre politische Taktik völlig. Es wurde mit legalen Mitteln versucht, wenngleich auch zu keiner Zeit ein offenes Abrücken von der Revolution erfolgte, an die Macht zu gelangen. Gleichwohl die politische Justiz weiter nach links gerichtet urteilte, erlahmten dort die wirklichen politischen Gewalttaten.

Karl-Dietrich Bracher hält es für zutreffend, „die Weimarer Justiz zu einem guten Teil als Voraussetzung und Quellgrund des ‚Dritten Reiches‘ zu betrachten“³⁴⁴. Dabei führt er die antidemokratische Grundhaltung der Richter, ihre antilinke Einstellung in Prozessen als erneuten Beweis an. „[...] von da führte ein ungebrochener Weg in das Regime, mit dem nun die Nationalisten und Terroristen der radikalen Rechten an die Schlüsselpositionen gelangten und ihr System des Zwangs und gnadenloser Verfolgung errichten konnten, dessen Vorboten schon in den Fememorden und in den verbrecherischen Attentaten gegen Männer der Republik wie Erzberger und Rathenau aufgetreten waren“³⁴⁵. Ohne eine weiterführende Betrachtung stimmt auch Dirk Blasius dieser These zu. Für ihn „stand die politische Justiz bei Hitlers Weg der Machterlangung Pate, wurde sie nach 1933 sein Erfüllungsgehilfe bei der das Recht missachtenden Verfolgung und Vernichtung politischer Gegner“³⁴⁶. In beiden Aussagen wird der politischen Justiz damit ein wesentlicher Schuldanteil am Scheitern der Republik zugewiesen. Detaillierter Stellungnahmen zur Begründung der Thesen werden allerdings nicht vorgenommen.

Die involvierte Behauptung, Weimar sei am antidemokratischen Beamtentum gescheitert, weist Hans-Helmut Knütter als zu weit gefasst zurück. Die Rolle der Justiz und ihren generellen Anteil am Scheitern der Republik erkennt er dennoch an: „Eine Justiz, die selber rechts stand, musste notwendig blind sein gegenüber einer Bedrohung der Republik, die von rechts kam. Sie war selbst ein Teil dieser Bedrohung, und sie hat ihren Beitrag zum Untergang demokratischer Staatlichkeit und der Herrschaft des Unrechts geleistet“³⁴⁷. Einer verabsolutierenden Stellungnahme nach Maßgabe Brachers enthält sich Knütter dann jedoch. Nach seiner Meinung ist nur durch eine Zusammenschau aller beteiligter Faktoren, eine Antwort auf die Frage nach den Gründen für das Scheitern der Weimarer Republik zu finden³⁴⁸.

In seinem Aufsatz „Justiz und Politik in der Weimarer Republik“ beschäftigte sich Gotthard Jasper dagegen sehr ausführlich mit der Funktion der Justiz beim Scheitern der Republik. Generell warnt er vor einer Überschätzung der Möglichkeiten und der Wirksamkeit politischer Justiz. „Hitler wäre nur mit

³⁴⁴ ebd.: S. 13.

³⁴⁵ ebd.: S. 13.

³⁴⁶ Blasius, Geschichte: S. 114.

³⁴⁷ Knütter, Weimar: S. 402.

dem Strafrichter kaum zu verhindern gewesen, und die Liebe zu den neuen Reichsfarben ließ sich mit Beleidigungsprozessen kaum erwirken oder sichern³⁴⁹, so lautet seine grundlegende These. Im Gegensatz zu den bisher dargestellten Meinungen entlastet er damit die Justiz.

Von Schuld gänzlich frei möchte allerdings auch Jasper diese nicht sprechen. Er versucht sich dabei von der ursprünglichen Fragestellung zu lösen und den Anteil der Justiz auf einer anderen Ebene zu bestimmen. Der Faktor der politischen Kultur, des politischen Bewusstseins und der politischen Traditionen rückt für ihn in den Vordergrund³⁵⁰. Dabei hält er fest, dass die politische Kultur einer Gesellschaft immer zuerst die politische Kultur ihrer Eliten ist³⁵¹.

Die konservative Richterschaft gab unter diesem Gesichtspunkt aber ein äußerst schlechtes Vorbild für die übrige Gesellschaft ab. In den politischen Prozessen zeigte sich ja besonders der Niedergang der politischen Kultur in einer polarisierten Gesellschaft³⁵². Erinnert sei hier nur kurz an das Auftreten der Richter im so genannten Tscheka-Prozeß, welches ein besonders markantes Beispiel zur Untermauerung der These Jaspers bildet. Gotthard Jasper zeigt daher einen Lösungsweg auf, welchen die Richter hätten einschlagen können: „In konsensarmer Zeit - das wissen wir heute gut - lässt sich der Konsens auch nicht durch die Gerichte retten, wird die Justiz allenfalls überfordert und bedarf es eher der Zurückhaltung der Gerichte und des Bemühens um politische Lösungen“³⁵³.

Ohne alle Details nochmals aufzuführen, ist daher festzuhalten, dass die politische Justiz in ihrer Gesamtwirkung das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung unterhöhlte³⁵⁴. Einen neuen Aspekt in der Diskussion um den Anteil der Justiz am Scheitern von Weimar bildet die Betrachtung des eventuellen Einflusses auf das Wahlverhalten der Bevölkerung. Die Arbeiterschaft sah sich, durch die gegen sie gerichtete politische Justiz, sicherlich in ihrer politischen Einstellung bestätigt. „Vor Gericht begegnete die Arbeiterschaft nicht nur personell dem alten Obrigkeitsstaat, der sich nach wie vor ins Abseits stellte und ihren Repräsentanten den Ehrenschatz versagte“³⁵⁵. Jasper betrachtet jedoch auch den eventuellen Einfluss auf das bürgerliche Lager: „Die ausufernde Hochverratsrechtsprechung gegen links schuf nicht nur den Kommunisten Märtyrer und Agitationsstoff, sondern legitimierte auch ein vorurteilsbesetztes Bild aktueller kommunistischer Gefahr bei den bürgerlichen Wählerschichten, das gewiss nicht ohne Relevanz für deren Wahlverhalten gewesen ist“³⁵⁶. In und durch die Rechtsprechung wurde damit letztlich ein Antikommunismus transportiert. Die hohe Zahl an Urteilen gegen linke Straftäter, riefen diesen in den bürgerlichen Gesellschaftsschichten freilich nicht erst hervor; latent war dieser immer vorhanden. Die politische Justiz wirkte hier aber gleichsam wie ein Verstärker, durch

³⁴⁸ ebd.: S. 402.

³⁴⁹ Jasper, Justiz: S. 200.

³⁵⁰ ebd.: S. 200.

³⁵¹ ebd.: S. 201.

³⁵² ebd.: S. 200.

³⁵³ ebd.: S. 200.

³⁵⁴ ebd.: S. 202.

³⁵⁵ ebd.: S. 201.

³⁵⁶ ebd.: S. 202.

welchen der Antikommunismus eine zusätzliche Plattform, einen zusätzlichen Lautsprecher erhielt. Hierin erkennt Gotthard Jasper die eigentliche Wirkung der politischen Justiz.

War ihr Beitrag zum Scheitern der Weimarer Republik, wie in seiner Eingangsthese erwähnt, auch kein wesentlicher, vermag Jasper die Richter aus der Verantwortung für die politische Wirkung ihrer Urteile aber nicht zu entlasten³⁵⁷.

In ähnlich gearteter Weise argumentiert auch Theo Rasehorn in seinem *Aufsatz „Rechtspolitik und Rechtsprechung“*. Der These Karl-Dietrich Brachers vom wesentlichen Anteil der Justiz, tritt er ebenfalls entgegen und weist diese letztlich zurück: „Ich vermag dem nicht zu folgen. Die Rolle der Justiz im Spektrum der vielfältigen Strömungen der Weimarer Zeit muss [...] komplexer gesehen werden. Das Hitler-Reich verstellt hier wie auch auf vielen anderen Gebieten den Blick. Von heute aus erscheint der Übergang von der Republik zu Hitler ein monokausaler. Davon ist nur richtig, dass jedenfalls von 1932 an die Republik kaum noch zu retten war. Dass aber gerade Hitler siegen würde, war nicht zwingend, nicht einmal wahrscheinlich“³⁵⁸. Wichtiger erscheint auch ihm die politische Rolle, welche die Justiz im Gesamtkontext spielte. „In der Tragödie des Untergangs der Weimarer Republik hat also die Justiz nur eine kleine Rolle gespielt. Was für sie vielleicht wichtiger erscheint: Sie hat eine eigene Tragödie aufgeführt“³⁵⁹. Im Vergleich zu weiteren undemokratischen Elementen, wie zum Beispiel dem Heer oder der Großindustrie, wird aber der Einfluss der Justiz überschätzt³⁶⁰. Nach Meinung Theo Rasehorns trägt die politische Justiz der Weimarer Republik daher zwar Schuld am Scheitern der Republik, ihr Beitrag war jedoch kein wesentlicher³⁶¹.

Richtig ist, und dies gilt es festzuhalten, dass die Weimarer Republik nicht an einem Tage starb. Eine der primären Ursachen bei der Justiz zu suchen, erscheint jedoch als zu einfache Lösung der Fragestellung. Vielmehr sind die Ursachen des Untergangs vielschichtig. Auf unterschiedlichen Ebenen liefen Prozesse ab, welche zusammenwirkten und so letztlich die erste deutsche Demokratie zu Fall brachten.

Zu den langfristig wirkenden Ursachen beim Zerfall Weimars zählt der Mangel an demokratischen Traditionen. Das Bürgertum war und blieb mit dem Staat des Kaiserreichs verhaftet. Die Republik erschien als ein Ort der widerstreitenden Interessen. Eine über den gesellschaftlichen Konflikten stehende Person, verkörpert durch den deutschen Kaiser, fehlte in ihren Augen. Ein übergreifender gesellschaftlicher Grundkonsens war nur in der kurzen Stabilisierungsphase der Republik, den 'Goldenen Zwanziger Jahren', vorhanden.

Zu diesem nicht vorhandenen demokratischen Bewusstsein trat das Trauma des verlorenen Krieges. Die aus der Niederlage resultierende Novemberrevolution war in ihrer eigentlichen Grundlage keine demokratische Massenbewegung gewesen. Eingeleitet wurde der Sturz der Monarchie durch das

³⁵⁷ ebd.: S. 202.

³⁵⁸ Rasehorn, *Rechtspolitik*: S. 408.

³⁵⁹ ebd.: S. 427f.

³⁶⁰ ebd.: S. 425.

heimkehrende Heer, die Marine, welche für eine Beendigung des Krieges eintraten. Der letzte kaiserliche Reichskanzler Max von Baden hatte zu diesem Zeitpunkt bereits die wesentlichen Entscheidungen für eine Wendung hin zum Parlamentarismus unternommen. Der Kaiser wurde im Ergebnis nicht aus anti-monarchistischen Gründen gestürzt, sondern weil er ein Hindernis auf dem Weg zum Frieden mit den Alliierten darstellte. Die Ereignisse des November 1918 wurden von den extremistischen politischen Flügeln während der Dauer der Weimarer Republik allerdings gänzlich unterschiedlich dargestellt. Die Ausrufung zweier Republiken durch Scheidemann und Liebknecht versinnbildlicht aber gleichsam den Riss, der die Weimarer Republik spaltete. Am Ende freilich gab es im übertragenen Sinne nicht nur zwei sondern drei, vier oder mehr Republiken - je nach Lage der Interessen bekannte man sich zu seiner spezifischen Auslegung des geschaffenen Staates.

Vom Krieg nicht zu trennen ist der Versailler Vertrag. In all seinen Auswirkungen belastete er die junge Republik. Wirtschaftskrisen, Arbeitslosigkeit, welche zum Teil direkt aus dem Vertrag resultierten, taten das Übrige zum Scheitern der Republik hinzu.

Ebenso hartnäckig wie die vorher genannten Faktoren überdauerte Weimar eine generelle Krise des Parlamentarismus. Die starke Stellung des Reichspräsidenten mit der exzessiven oder bzw. verfassungswidrigen Auslegung der Artikel 48 und 25; die Unfähigkeit der Parteien, mehrheits- und damit regierungsfähige Koalitionen zu bilden und diese auch über längere Zeit zu unterstützen; die unwiderruflich vorhandenen Lücken in der Verfassung; die Konflikte zwischen dem Reich und den Ländern - dies alles bildeten Faktoren, welche zu einem langsamen, aber stetigen Niedergang des Parlamentarismus beitrugen. Mit dem Sturz der letzten parlamentarischen Regierung Müller und der Bildung des Präsidialkabinetts unter Brüning wandte man sich schließlich offen vom Parlament ab. Stütze der Regierung bildete fortan der konservative Reichspräsident Paul von Hindenburg.

Mit dem Zerfall des Parlamentarismus lief ein Erstarren der extremistischen Ränder des politischen Spektrums einher. KPD und NSDAP erhielten Massenzulauf, da sie unter anderem auch den Übergang in gänzlich andere gesellschaftliche Zustände versprachen. Starke Persönlichkeiten, wie in KPD oder NSDAP, fehlten auf Seiten der Parteien der Mitte in der Endphase der Republik. Dass die Nationalsozialisten letztlich zur Macht gelangten, liegt allerdings nicht nur in ihrem starken Anwachsen begründet. Mitschuld trägt hier die konservative Elite im Umkreis des Reichspräsidenten, welche glaubte - ihre Möglichkeiten dabei weit überschätzend - Hitler in ein Bündnis einbinden zu können.

Diese Aufzählung von Ursachen des Scheiterns ist keineswegs erschöpfend, sondern könnte fortgesetzt und vertieft werden. Zur Beschreibung des Anteils der Justiz am Untergang der Weimarer Republik soll an dieser Stelle jedoch ein Strich gezogen werden.

Betrachtet man nun die politische Justiz nochmals, so stellt man fest, dass sie für sich alleine genommen sicherlich einen weiteren Belastungsfaktor der Republik darstellte. Gleichzeitig wirkte sie jedoch in alle genannten Bereiche hinein:

³⁶¹ ebd.: S. 424.

- Die politische Justiz untergrub das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung und trug damit zu ihrer Spaltung bei.
- Die einseitigen Urteile stärkten und verfestigten die politischen Ränder.
- In der eigenwilligen Auslegung von Gesetzesnormen spiegelte sich das Misstrauen gegenüber dem Parlament als dem eigentlichen Gesetzgeber wieder.
- Gleichzeitig unterlief man von eben dieser parlamentarischen Seite jedoch die Unabhängigkeit der Gerichte, indem man eine ausufernde Amnestiegesetzgebung betrieb.
- In den Personen der konservativen Richter spiegelte sich schließlich die Verbundenheit mit dem Kaiserreich, das mangelnde Demokratiebewusstsein, kurz gesagt, die Ablehnung der Republik wieder.

Die politische Justiz der Weimarer Republik bildete somit für sich alleine genommen nur einen der zahllosen Belastungsfaktoren für die Republik. Erst im Zusammenwirken sämtlicher Kräfte offenbart sich ihre tatsächliche Wirkung. Nur durch dieses Zusammenspiel konnte sie zum Untergang von Weimar beitragen.

Versucht man jedoch die Rolle der politischen Justiz quantitativ zu erfassen, so wird man unweigerlich an eine Grenze stoßen. Die Rechtsprechung bildete nur ein Rädchen im großen Getriebe, welches die Republik letztlich zu Fall brachte. Bei der Betrachtung kann indes nur von den alleine vorliegenden tatsächlichen Gegebenheiten ausgegangen werden. Eine Frage nach dem „*Was wäre wenn Hitler zu längerer Haft verurteilt und ausgewiesen worden wäre?*“ ist unzulässig und in den Bereich der reinen Spekulation zu verweisen. Weiterhin stellt sich bei einer quantitativen Messung des Schuldanteils der politischen Justiz ein *‘philosophisches’* Problem: Welcher Schuldanteil ist - erneut am Beispiel des Hitler-Putsches - letztlich höher zu bewerten? Der zuerst erfolgte Gewaltakt der Rechtsputschisten oder die darauf folgende Rechtsprechung mit all ihren Fehlern?

Eine Lösung der Frage kann nicht erfolgen, da beide Vorgänge voneinander abhängen, für sich alleine nicht denkbar erscheinen. Bei einer Wertung der politischen Justiz müssten daher alle vorliegenden Tatbestände miteinbezogen werden. Aufgrund der weitläufigen Verstrickung und ausufernden Verknüpfung erscheint dies freilich als unmöglich. So muss man sich damit begnügen der Justiz eine Schuld am Scheitern der Republik zuzuweisen. Eine Schuld, die zwar vorhanden, in ihrem Ausmaß allerdings nicht fassbar erscheint.

3. Fazit

Abschließend sollen die Ergebnisse aus den vorhergehenden Betrachtungen nochmals dargelegt und fortgeführt werden.

Es lässt sich feststellen, dass der Justiz eine aktive Rolle im Prozess der Auflösung der Republik zukam. Die Gründe welche hierzu führten sind vielschichtig.

In den Tagen des Umbruchs entschieden sich die verantwortlichen Handlungsträger aus pragmatischen Gründen für eine Übernahme der Beamtenschaft. Der Justizapparat des deutschen Kaiserreichs wurde unverändert in die Republik übernommen. Die Weimarer Reichsverfassung garantierte den Richtern auch weiterhin Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit. Ein Prüfungsrecht hinsichtlich der Eignung der einzelnen Richter wurde vom Staat nicht in Anspruch genommen. Die Entscheidung, für oder gegen den neuen Staat, wurde jedem Justizbeamten in eigener Verantwortung überlassen. Die überwiegende Mehrheit entschloss sich schon aus materiellen Gründen zum Bleiben.

Die Übernahme der Richter und Staatsanwälte wirkte sich jedoch schon bald zu Ungunsten der Weimarer Republik aus, da von ihrer Seite lediglich ein äußeres und formales Bekenntnis zur republikanischen Staatsform ausgebracht worden ist. Der weitaus überwiegende Teil der Richterschaft lehnte die Republik innerlich ab. Von Richterseite wurde der implizierte Widerspruch durch die Konstruktion einer so genannten Zweiseelentheorie umgangen. Man unterschied zwischen *der 'zufälligen republikanischen Staatsform'* und einem darüberstehenden, verschwommenen Begriff vom *'Wesen des Staates an sich'*. Letzteres sahen die Richter in konservativen, monarchistischen Traditionen. Während der Dauer der Weimarer Republik blieben sie, aufgrund ihrer eigenen Herkunft und Ausbildung, als sozial homogener Stand in der Mehrzahl tief mit der wilhelminischen Zeit verwurzelt.

Die konservative Richterschaft stellte sich also über die Staatsform und sah in ihrer Unabsetzbarkeit auch einen gewissen Führungsanspruch zur Lösung gesellschaftlicher Probleme enthalten. Ihr Standes- und Herkunftsbewusstsein führte zwangsläufig zu einem Konflikt mit der Republik, welcher in der politischen Justiz zum Ausdruck kam. Die überholten Strafgesetze wurden soweit als möglich ausgelegt und weiterentwickelt. Mit dieser exzessiven Gesetzesauslegung setzten sich die Gerichte häufig in Widerspruch zum objektiven Willen des Gesetzgebers. Die Urteile in den politischen Prozessen waren geprägt durch harte Urteile gegen links und milde gegen rechts. In der Strafverfolgung traten dabei durchaus merkwürdige Instrumente der Rechtssprechung, wie die Gesinnungsjustiz gegen Kommunisten, auf. Die Richter unterstützten mit und durch ihre Urteile aber nur solche Täterkreise, welche ihren eigenen politischen und gesellschaftlichen Leitbildern entsprachen. Wie sich in den Urteilen zeigt, war ihnen dabei eine vaterländische Gesinnung wichtiger, als Treue zur Reichsverfassung. Die Bekenntnisse der rechtsextremen Parteien zu Begriffen wie der nationalen Volksge-

meinschaft oder deutschen Nation bildeten somit eine perfekte Legitimation für die Einseitigkeit der politischen Justiz.

Von dieser konservativen Gruppe von Richter zu trennen ist die sogenannte republikanische Richterschaft. Sie gründeten eine eigene Standesvereinigung, den Republikanischen Richterbund, und bekannten sich eindeutig zur republikanischen Staatsform. Auch die Reichsregierungen unternahmten vereinzelt Versuche einer Demokratisierung der Beamtenschaft. Diese blieben jedoch halbherzig, wurden nicht vollständig umgesetzt, so dass die republikanische Richterschaft weiterhin eine verschwindend kleine Minderheit bildete. Lautstark geäußerte Kritik in den öffentlichen Medien beeinflusste weder die Richter, noch trug es zu einer Änderung der Verhältnisse in der Rechtsprechung bei.

Im Bereich der Gesetzgebung ist zu beklagen, dass sich das Parlament nicht zu einer umfassenden Neuschöpfung der Strafgesetze durchringen konnte. Die stark unterschiedlichen justizpolitischen Grundhaltungen der Parteien und die häufigen Regierungswechsel erschwerten diese Aufgabe zusätzlich. Das Strafgesetzbuch der Kaiserzeit besaß mit einigen Änderungen, weiterhin Gültigkeit. Hinzu trat in Form des Republikchutzgesetzes eine weitere institutionelle Sicherung des Staates. Dieses zeigte sich jedoch als zu undeutlich formuliert, so dass es in Händen der konservativen Richter eine erneute Grundlage für willkürliche und einseitige Rechtsfindung darstellte. Als Beispiel ist erneut die Gesinnungsjustiz gegen Kommunisten mit der Aushöhlung des Bestimmtheitsgrundsatzes zu nennen.

Als Ursache der politischen Justiz lassen sich damit kaum mangelnde Gesetze ausmachen. Vielmehr bildeten die ausführenden Beamten der Rechtsprechung erneut das Potential für die Einseitigkeit der politischen Justiz. Beleg hierfür bietet das mit dem Republikchutzgesetz gegründete Sondergericht für politische Justiz, der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik in Leipzig. Der Staatsgerichtshof konnte die ihm zugedachte Rolle, eine Instanz zur Verteidigung der Republik zu sein, nicht erfüllen. Prozesse verkamen unter seiner Regie zu unwürdigen, sensationellen Schauspielen. Durch eine extrem einseitige Rechtsprechung des obersten Gerichts, wurde das Rechtsbewusstsein weiter erschüttert. Letztlich genoss der Staatsgerichtshof zu keiner Zeit das Vertrauen der Bevölkerung und konnte sich dem politischen Einfluss nicht entziehen.

Die Parteien, welche sich wie bereits erwähnt nicht auf eine Gesetzesreform einigen konnten, setzten die Justiz immer wieder selbst unter Druck. Die extremen Parteien von links und rechts, KPD und NSDAP bzw. DNVP, versuchten aktiv, spürbare Verbesserungen für ihre Anhänger zu erreichen. Eine ausufernde Amnestiegesetzgebung, in der Gerichtsurteile wieder aufgehoben oder Täter für generell straffrei erklärt wurden, war die Folge. Auch die bürgerlichen Parteien der Mitte beteiligten sich hieran. Nur in diesen Fällen war schließlich ein justizpolitischer Konsens im Reichstag vorhanden. Diese Verfolgung eigener parteipolitischer Interessen bildete einen weiteren Beitrag zur Unterhöhlung des Rechtsbewusstseins und zur Schädigung des Ansehens der Justiz, da damit faktisch

die Unabhängigkeit der judikativen Gewalt unterlaufen wurde. Die konkrete Anwendung der Amnestiegesetze durch die Gerichte wirkte auf eine weitere Abstumpfung des Sinns für politische Gewalttaten hin.

Die verschiedenen aufgezeigten Faktoren wirkten schließlich zusammen, so dass die politische Justiz während der Weimarer Republik bewusst, aber auch oft unbewusst den Feinden der Demokratie zugearbeitet hat. Die Jahre von 1919 bis 1927 bildeten die Hochphase der politischen Justiz. Nach Auflösung des Staatsgerichtshofes zum Schutz der Republik trat eine gewisse Beruhigung ein. Eine Beruhigung, deren Schein aber trügerisch war. In Wirklichkeit hatte der Reichstag mit seinem einstimmigen Beschluss den justizpolitischen Kampf gegen die Feinde der Republik bereits aufgegeben. Die konservative Richterschaft konnte keine Gewähr für einen wirksamen Schutz der jungen Demokratie bieten. Bei der Auflösung der Republik stellte auch die Justiz kein wirksames Hindernis gegen die radikalen Parteien dar. Nach 1927 konnten diese ihr Potential zur Geltung bringen und den politischen Kampf einige Jahre später schließlich vollends auf die Straße verlagern. Nach 1933 assimilierte sich die Justiz sehr schnell mit dem Hitler-Reich. Die politische Justiz der Weimarer Republik mündete ohne größeren Bruch in die Rechtsprechung des Volksgerichtshofs unter Roland Freisler über. Die grausamen Terrorrichter aber, die in den zwölf Jahren des nationalsozialistischen Regimes weit über 40.000 Todesurteile fällten, waren fast ausschließlich solche, die schon in der Weimarer Republik amtiert hatten.

Die 'Stunde Null' des Jahres 1918 war versäumt worden. 1945 stellte sich die Situation hingegen wesentlich totaler und hoffnungsloser dar. Die Regierungsgewalt wurde von den Siegermächten übernommen, das Reich zerschlagen. Der Bruch mit der Vergangenheit war ungemein größer als nach dem ersten Weltkrieg. Im Justizbereich wurde eine Säuberung vorgenommen - wenngleich, wie das Weiterwirken ehemaliger Nazi-Richter beweist, die Maßnahmen auch hier unterlaufen werden konnten. Die neugeschaffene Bundesrepublik behielt sich 1949 im Artikel 132 ihres Grundgesetzes jedoch das ausdrückliche Recht einer Überprüfung des einzelnen Richters und seiner Vergangenheit vor. Von den erwähnten Einzelfällen abgesehen, trat aber in der Rechtsprechung ein allgemeiner Bewusstseinswandel ein. Die Justiz stand auf dem Boden des demokratischen Rechtsstaates.

Fragt man schließlich nach einer politischen Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland - zum Beispiel anhand des KPD-Verbots 1956 oder den Urteilen im Zusammenhang mit dem Radikalenerlass von 1972 - so wird man eine im Vergleich zu Weimar anders gelagerte Antwort erhalten. *Ohne Zweifel ist Bonn nicht Weimar!*

Eine Betrachtung der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik von 1949 bis 1989 erscheint hier wesentlich lohnender. Denkt man an den Bereich der Republikflucht, der antisozialistischen Tätigkeit, der generellen Bespitzelung und Verfolgung zehntausender von Menschen, so wird einem in den Urteilen sehr schnell die Parallelität zur Weimarer Rechtsprechung gewahr werden!

4. Literaturverzeichnis

Quellensammlungen

Michaelis, Herbert / Ernst Schraepler unter Mitwirkung von Günter Scheel [Hrsg.]: Ursachen und Folgen. Vom deutschen Zusammenbruch 1918 und 1945 bis zur staatlichen Neuordnung Deutschlands in der Gegenwart. Eine Urkunden und Dokumentensammlung zur Zeitgeschichte. - Band III: Der Weg in die Weimarer Republik. Berlin o. J.

- Band IV: Die Weimarer Republik. Vertragserfüllung und innere Bedrohung 1919/1922. Berlin 1960.

- Band VII: Die Weimarer Republik. Vom Kellog-Pakt zur Weltwirtschaftskrise 1928-30. Die innerpolitische Entwicklung. Berlin 1962.

Huber, Ernst Rudolf [Hrsg.]: Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte. Band 4. Deutsche Verfassungsdokumente 1919 - 1933. Stuttgart³ 1992.

Gesetze und Verordnungen

- Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919.
- Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949.
- Erstes Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 in der Fassung vom 26. Februar 1876.
- Strafprozessordnung vom 1. Februar 1877 in der Fassung vom 22. März 1924.
- Gesetz über die Pflichten der Beamten zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922.
- Erstes Gesetz zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922.
- Verordnung des Reichspräsidenten über die Vereidigung der öffentlichen Beamten vom 14. August 1919.
- Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Republik vom 29. August 1921.
- Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Republik vom 28. September 1921.
- Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Republik vom 26. Juni 1922.
- Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Republik vom 29. Juni 1922.
- Verordnung des bayerischen Gesamtministeriums zum Schutze der Verfassung der Republik vom 24. Juli 1922.

Stenographische Berichte

- Verhandlungen des Reichstags, Stenographische Berichte und Anlagen.

Allgemeine Darstellungen, Monographien und Aufsätze

- Abelshauer**, W. [Hrsg.]: Die Weimarer Republik. Zum Verhältnis von Wirtschafts- und Sozialgeschichte in der Industriegesellschaft. Stuttgart 1987.
- Alsberg**, Max [Hrsg.]: Strafgesetzbuch für das deutsche Reich und der amtliche Entwurf zu einem allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch. Mannheim 1926.
- Angermund**, Ralph: Deutsche Richterschaft 1919 - 1945. Krisenerfahrung, Illusion, politische Rechtsprechung. Frankfurt/Main 1990.
- Anschütz**, Gerhard: Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Berlin¹⁹³³.
- Beer**, Udo: Die Juden, das Recht und die Republik. Verbandswesen und Rechtsschutz 1919 - 1933. Kiel 1986.
- Blasius**, Dirk: Geschichte der politischen Kriminalität in Deutschland (1800 - 1980). Eine Studie zu Justiz und Staatsverbrechen. Frankfurt/Main 1983.
- Bracher**, Karl-Dietrich: Die Auflösung der Weimarer Republik. Eine Studie zum Machtverfall in der Demokratie. Villingen¹⁹⁷¹.
- Bracher**, Karl-Dietrich / Funke, Manfred / Jacobsen, Hans-Adolf [Hrsg.]: Die Weimarer Republik 1918 - 1933. Politik, Wirtschaft, Gesellschaft. Bonn¹⁹⁸⁸.
- Christoph**, Jürgen: Die politischen Reichsamnestien 1918 - 1933. Frankfurt/Main 1988.
- Ebermayer**, Ludwig / Lobe, Adolf / Rosenberg, Werner: Leipziger Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch. Band I. Leipzig¹⁹³³.
- Gritschneder**, Otto: Bewährungsfrist für den Terroristen Adolf H. Der Hitler-Putsch und die bayerische Justiz. München 1990.
- Gumbel**, Emil Julius: Vom Fememord zur Reichskanzlei. Heidelberg 1962.
- Hannover**, Heinrich / Hannover-Drück, Elisabeth: Politische Justiz 1918 - 1933. Frankfurt/Main 1966.
- Hattenhauer**, Hans: Richterleitbilder im 19. und 20. Jahrhundert. In: Recht und Justiz im 'Dritten Reich'. Hrsg.: Dreier, Ralph / Sellert, Wolfgang. Frankfurt/Main 1989.
- ders.: Zur Lage der Justiz in der Weimarer Republik. In: Erdmann / Schulze: Weimar - Selbstaufgabe einer Demokratie. Düsseldorf¹⁹⁸⁰.
- Heiber**, Helmut: Die Republik von Weimar. München¹⁹⁸².
- Hempel**, Norbert: Richterleitbilder in der Weimarer Republik. Frankfurt/Main 1978.
- Jasper**, Gotthard: Justiz und Politik in der Weimarer Republik. In: VfZG, Heft 2, 1982.
- Kampe**, Norbert: Studenten und 'Judenfrage' im Deutschen Kaiserreich. Die Entstehung einer akademischen Trägerschicht des Antisemitismus. Göttingen 1988.
- Kirchheimer**, Otto: Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken. Frankfurt/Main 1981.
- Köhler**, August: Deutsches Strafrecht. Allgemeiner Teil. Leipzig 1917.
- Kollbeck**, Thomas: Juristenschwemmen. Untersuchungen über den juristischen Arbeitsmarkt im 19. und 20. Jahrhundert. Frankfurt 1978.

- Kreiler**, Kurt [Hrsg.]: Traditionen deutscher Justiz. Politische Prozesse 1914 - 1932. Ein Lesebuch zur Geschichte der Weimarer Republik. Berlin 1978.
- Krohn**, Manfred: Die deutsche Justiz im Urteil der Nationalsozialisten 1920 - 1933. Frankfurt/Main 1991.
- Kuhn**, Robert: Die Vertrauenskrise der Justiz (1926 - 1928). Der Kampf um die 'Republikanisierung' der Rechtspflege in der Weimarer Republik. Köln 1983.
- ders.: Deutsche Justizminister 1877 - 1977. Köln 1977.
- Lösche**, Peter: Kleine Geschichte der deutschen Parteien. Stuttgart 1993.
- Maser**, Werner: Friedrich Ebert. Der erste deutsche Reichspräsident. Eine politische Biographie. München 1987.
- Möller**, Horst: Die preußischen Oberpräsidenten der Weimarer Republik als Verwaltungselite. In: VfZG, Heft 1, 1982.
- ders.: Weimar. Die unvollendete Demokratie. München²1987.
- Müller**, Ingo: Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz. München 1986.
- ders.: Politische Justiz im historischen Vergleich. Oldenburg 1989.
- Neumann**, Sigmund: Die Parteien der Weimarer Republik. Stuttgart⁶1986.
- Petersen**, Klaus: Literatur und Justiz in der Weimarer Republik. Stuttgart 1988.
- Rosehorn**, Theo: Justizkritik in der Weimarer Republik. Das Beispiel der Zeitschrift 'Die Justiz'. Frankfurt/Main 1985.
- Rottleuthner**, H.: Die gebrochene Bürgerlichkeit einer Scheinprofession. Zur Situation der deutschen Richterschaft zu Beginn des 20. Jahrhunderts. In: Siegrid, H. [Hrsg.]: Bürgerliche Berufe. Göttingen 1988.
- Runge**, Wolfgang: Politik und Beamtentum im Parteienstaat. Die Demokratisierung der politischen Beamten in Preußen zwischen 1918 und 1933. Stuttgart 1964.
- Schenk**, Friedbert: Die Einstellung der deutschen Beamten zur Weimarer Republik. Mannheim 1984.
- Schröder**, Rainer: Die Richterschaft am Ende des zweiten Kaiserreiches unter dem Druck polarer sozialer und politischer Anforderungen. In: Festschrift für Rudolf Gmür. Bielefeld 1983.
- Schulz**, Birger: Der Republikanische Richterbund (1921 - 1933). Frankfurt/Main 1982.
- Senfft**, Heinrich: Richter und andere Bürger. 150 Jahre politischer Justiz und neudeutsche Herrschaftspublizistik. Nördlingen 1988.
- Sinzheimer**, Hugo: 'Die Justiz' in der Weimarer Republik. Neuwied 1968.
- Weber**, Reinhard: Ein tüchtiger Beamter von makelloser Vergangenheit. Das Disziplinarverfahren gegen den Hochverräter Wilhelm Frick 1924. In: VfZG, Heft 1, 1994.
- With**, Hans de: Gustav Radbruch. Reichsminister der Justiz. Köln 1978.